Geschichte

von

Errichtung

der

Bettelorden.

BSB
MÜNCHEN

Zweyter Theil.

Leipzig 1770.

BSB
MÜNCHEN

Vorrede.

Da man allenthalben bemühet ist, die Wissenschaften überhaupt, sonderbar aber die historischen empor- und in ihre Richtigkeit zu bringen: so habe ich mich entschlossen, einen wichtigen Beytrag zu der Ordensgeschichte der PP. Mendicanten zu liefern. Die Wichtigkeit desselben darf ich nicht viel anpreisen; man nimmt sie schon aus dem Titel ab. Nur in diesem Stücke habe ich mich zu rechtfertigen, daß ich die Quellen anzeige woraus ich meine Proben geholet; weil es doch jetziger Zeit so weit gekommen, daß man alles gleich für Calumnien auszischt, was man nicht gerne liest oder höret.

Hier muß ich gleich vor der ganzen Welt bekennen, daß ich dieses Werk nicht selbst gemacht, sondern bloß aus dem Lateinischen dreyer berühmter Franciscaner übersetzt habe. Es gereicht mir diese Bekänntniß zu gar keiner Schande weil ich doch niemal meine Ehre, sondern bloß den Nutzen und die Auferbauung der Glaubigen gesucht habe. Hingegen ist es aber auch eine unwiderlegliche Probe, daß alles wahr sey, was ich schreibe, weil ich doch keine unverwerflichere Zeugen würde haben aufbringen können, als wenn ich das, was bey den PP. Franciscanern geschieht, durch den Mund und Feder der PP. Franciscaner selbst erzählen lasse. Die Bücher sind der ganzen Welt vor Augen, und wer an meinen Sätzen einen Zweifel trägt, der darf nur in den Werken selbst nachschlagen. Ich will von Capitel zu Capitel, und von Seite zu Seite das Folium redlich und getreu anzeigen.

Das erste Werk, welches ich zu meinem Vorhaben gebraucht habe, ist das berühmte Jus canonicum universum, clara methodo juxta titulos quinque libro-

rum

rum Decretalium in quæstiones distributum, solidisque responsionibus, & objectionum solutionibus dilucidatum, auctore P.P.F. Anacleto Reiffenstuel, Ordinis Min. S. Francisci Reformat. Provinciæ Bavariæ Lectore jubilato, Tomus quintus, cum Privilegio Sac. Cæs. Majest. &c. & Sereniss. Elect. Bavariæ &c. ac facultate superiorum Monachii, sumptibus Joannis Jacobi Remy Bibliopolæ. Typis Joannis Christiani Caroli Immel, Typograph. Episc. Frisingensis. Anno M.D.CC.XIV.

Das zweyte Werk ist: Methodus corrigendi Regulares, seu *Praxis criminalis fratribus Minoribus propria* omni regulari Judici accomodata.

Erudimini qui judicatis terram, Psal. 2. auctore F. Gaudentio Van den Kerchove, SS. Theologiæ Lectore jubilato, Provinciæ Comitatus Flandriæ S. Joseph. FF. Minorum Recollectorum Exprovinciali & custodum custode.

Hieraus sieht man, daß ich sogar meinen Vorspruch des Psalm 2. entlehnet, und nicht eigenmächtig hingesetzt

habe. Mir gefiel er sonderlich wohl. Damit man aber an der Auflage nicht irre so muß ich erinnern, daß ich mich nicht des vollständigen großen Werkes in Folio, sondern jenes kleinern in Octav bedient habe, welches zu Cölln sumptibus Joannis Schlebusch Bibliopolæ am Hof im kalten Berg A. M.DCC.XII. herausgekommen.

Das Hauptwerk, dessen ich mich bedienet, ist A. R. P. Ludovici de Ameno strictioris observantiæ minorum concionatoris generalis, sacræ theologiæ lectoris emeriti, ac olim Illustriss. & Reverendiss. Avenion. Archiepiscopi Theologi, ac in Spiritualibus Vicarii *Practica criminalis illustrata* hoc est, Commentarii perpetui & absoluti in practicam criminalem Fratrum Minorum in quibus textus accuratissima explicatione dilucidatur in obscuris: necessariis additionibus suppletur in defectivis, & discussis quæstionibus maxime practicabilibus, totius materiæ criminalis complete traditur theoria & praxis, Judicibus Sæcularibus commodum, Regularibus utile, Prælatis vero Provincialibus ac localibus Minorum

obser-

observantiæ regularis, ac strictioris omnino necessarium Romæ Typis Joannis Jacobi Komarek Bohemi apud S. Angelum custodem 1693. Dieses Buch ist dedicirt dem Eminentissimo ac Reverendissimo Principi Alderano Cybo Sacri Collegii Apostolici Decano totius Ordinis FF. Minorum Protectori vigilantissimo. Man sieht aus dem prächtigen Titel, den ich ganz hieher gesetzet, von sich selbst, wie wichtig dieses Werk sey. Auf dem Titelblatt erscheint die Wappen des Ordens unter der Aufschrift: Insignia Seraphicæ Religionis.

Was mir aber am meisten zu meinem Vorhaben diente, war das formularium criminale, in quo formæ omnes causarum, quæ in fortis Ecclesiasticis ac Regularibus tractantur, ad sacrorum Canonum præscriptum per extensum traduntur. Opus (wie es ferner auf dem Titel heißt) Superioribus omnibus, maxime iis, qui in actis fori contentiosi sunt parum versati, non tam utile, quam necessarium, cum per hoc quivis tyro *in materia criminali* ad processus quosvis recte formandos manuducatur. Auctoro P. Ludo-

vico Maria Siniſtrari de Ameno, Ordinis S. Franciſci Ref. Prov. Mediol. cum noviſſimis additionibus. Romæ MDCCLIV. Ex typographia Giannini in Platea Capranicenſi. Superiorum permiſſu & Privilegio.

Es iſt dieſes Werk ein Hand- oder Sackbuch, worinn alle Criminalformulare enthalten ſind, damit es ein Provincial, Commiſſarius, oder anderer Oberer durchgehends bey ſeinen Viſitationen bequem mit ſich führen kann. Ich will alle Formulare, die ich daraus anbringe, deutſch und lateiniſch neben einander hinſetzen, damit ſie deſto mehr beweiſen, und von allem Verdacht einer Verfälſchung frey ſeyn können. Man wird hieraus unſchwer erſehen, wie ordentlich der Criminalproceß bey den PP. Franciſcanern hergehe, und wie ſorgfältig alle Formulare auf alle Fälle ſchon zum voraus praktiſch hergerichtet ſeyn, und in der Accurateſſe allen weltlichen Criminalproceſſen an der Seite ſtehen dürfen. Was ich hier ſage, das beſtättiget die Dedication des Buches, welches der Buchdrucker dem Reveren-

diſſimo

dissimo Patri Seraphino Capricollensi Germano Silesio ex Provincia Bohemica, totius Ordinis FF. Minorum S. P. Francisci Capucinorum Ministro Generali ausdrücklich zugeschrieben hat. *) Ein Buch, so zu Rom selbst gedruckt; ein Buch welches so einem großen Ordensobern dedicirt: ein Buch, so zum Gebrauche dergleichen Ordensobern von einem Gelehrten ihres Ordens, der

*) Wir wollen die eignen Formalia aus der Dedication hieher setzen: Novam ego atque accuratissimam omnium operum P. Ludovici M. Sinistrari de Ameno editionem perficiendam jam diu susceperam: cum vero opera ejusmodi, etsi ad omnes criminalibus negotiis vacantes spectare aliquo modo videantur, in eum tamen scopum præsertim colliment, ut totius seraphici ordinis Prælati presto habeant, quid ipsis agendum sit, si forte causa aliqua criminalis inter Religiosos homines eorum regimini subjectos contingat, Prælatis ipsis rem gratam præstari posse existimavi, si diligenter curassem, ut illa operum pars, quam *formularium criminale* auctor inscripserat, seorsim ac modico comprehensa volumine excuderetur, ad id autem præstandum alacrius eo adductus consilio fui, ut cum ipsi sive commissas sibi provincias administrent, aut visitent, sive graves commissiones exequantur, sive aliis gravibus muneribus fungantur, de loco in locum identidem transeant, impromptu semper pro feliciori suorum munerum executione habere possent, & quod secum sine ullo fere labore deferent, & quod in rebus difficilioribus facile consulerent, & cujus ope in arduis tuto procederent.

die Sache am besten wissen kann, eigens verfertiget ist, ein Buch von solchen Qualitäten weiß ich nicht, ob es mehr Authorität haben kann, als es wirklich hat. Ich mag also die Sache auf was immer für einer Seite ansehen, so finde ich nicht, wie ich einen stärkern Grund zum Beweise der Wahrheit legen, oder mich besser rechtfertigen konnte. Der geneigte Leser, der nun hoffentlich von meiner Ehrlichkeit im Beweisen überzeugt seyn wird, mache einen guten Gebrauch von meiner geringen Arbeit, nnd lebe wohl.

I. Abschnitt.

Von dem Criminalprocesse der Ordenspersonen in dem seraphischen Orden überhaupt a).

1. §.

Die Visitationen sind bey den Ordenspersonen wahre Inquisitionen, die von den Ordensobern unternommen werden. Es ist aber ein Unterschied zwischen den väterlichen und zwischen den gerichtlichen oder Criminalinquisitionen. Die meisten sind väterlich; denn ein jeder Ordensoberer ist nicht nur nach geistlichen und Ordensrechten, sondern sogar nach dem natürlichen und göttlichen Rechte selbst verbunden, dergleichen Visitationen zu machen. Sie sollen es insgemein in eigner Person thun; denn wenn sie dieselbe in eigner Person unternehmen können, und sie dennoch einem andern übertragen, so sündigen sie tödtlich b). Derley Visitationen sollten das

Jahr

Jahr hindurch zweymal geschehen; weil aber der seraphische Orden zu weitschichtig ist, und der General persönlich die Klöster so oft, als es nöthig wäre, nicht visitiren kann, so kömmt alle drey Jahre ein von ihm delegirter Commissarius und Visitator generalis c); jeder Provincial visitirt aber alle Jahre seine ihm untergebene Provinz, wie die Generalstatuten ausdrücklich befehlen d). Es sind aber weder der General, noch die Provincialen an eine Zeit, oder auf gewisse Fälle gebunden, sondern sie können eine solche Visitation unternehmen, so oft es nöthig, und ihnen gefällig ist e).

a) Siehe P. Reiffenstuhl in Lib. V. Decretal. Tit. I. §. 6. woraus dieser ganze Eingang summarisch gezogen ist.

b) Vide ibid. n. 72.

c) Statuta general. Cap. 8. de Commissariis Visitatoribus.

d) Statut. general. Cap. 8. §. 47. n. 2.

e) Dieß beweiset P. Reiffenstuhl aus der Bull Gregorii XIII. quoniam nostro &c. wo es ausdrücklich heißt: volentes eundem Ministrum generalem, quotiescunque sibi expedire videbitur, quos voluerit Commissarios, ad quascunque sui ordinis, utriusque familiæ Provincias, quibuscunque consuetudinibus & statutis per quas, libet personas in contrarium factis non obstantibus

tibus libere mitti posse. Bey dieser Bulle merket P. Reiffenstuhl an, daß alle diejenigen kraft dieser Bulle die Excommunication ipso facto incurriren, von der sie auch, außer auf dem Todbette, von niemanden, als dem Pabste, absolvirt werden können, die sich unter was immer für einem Vorwande gegen dergleichen Commissarien an die weltlichen Richterstühle wenden, oder andern, die sich dahin wenden wollen, mit Rath und That an die Hand gehen. Dieser Excommunication sind auch diejenigen unterwoffen, welche die Verordnungen dieser Commissarien zu ändern, oder zu verkehren sich unterstehen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Generals.

2. §.

Die ordentlichen Visitationen sind noch allgemeine und väterliche Untersuchungen, das ist, der Obere muß in denselben nicht als Richter, sondern als Vater verfahren. Sie zielen nicht ad vindictam publicam, sondern zur Correction und Verbesserung der Fehler, die der Obere durch heilsame Verordnungen und väterliches Zusprechen tilgen kann. Wenn er auch einen oder den andern straft, so straft er ihn nicht vindicative und judicialiter, sondern per pœnam medicinalem und paterne. Er untersuchet auch die Fehler, die sich eingeschlichen haben möchten, nicht in specie, sondern generaliter. Z. E.

Ob

Ob der Gottesdienst auferbaulich und richtig gehalten werde; ob niemand die Ordensgelübde breche; ob die klösterliche Zucht im Flore sey; 2c. Deswegen sind aber doch die Ordensglieder unter dem Gehorsam und in ihrem Gewissen verbunden, alle Fehler und Verbrechen ihrer Mitbrüder dem Visitator kindpflichtmäßig zu eröffnen, wenn es auch geheime Fehler sind, die nicht können bewiesen werden f), es mögen hernach diese Fehler zum Schaden der Klosterzucht, oder auch nur zum Schaden desjenigen gereichen, der sie begeht g).

f) Die Verbrechen, die man aus der Beicht, oder per secretum naturale weiß, sind hiervon ausgenommen; saget P. Reiffenstuhl.

g) Was P. Reiffenstuhl am Ende des Num. 299. saget, ist sehr merkwürdig. Peccata sub secreto naturali cognita, nec debere nec posse manifestari NB. *nisi in præjudicium tertii vergerent.* Wenn sie also in præjudicium tertii vergerent, so wäre es nach seiner Moral erlaubt, das Secretum naturale zu brechen. Was er aber unter den Peccatis sub secreto naturali cognitis verstehe, hat er sich kurz zuvor erkläret, quali secreto sciunt delictum illi, quibus id delinquens relevavit per modum consilii vel auxilii vel cum obligatione de secreto servando.

3. §.

3. §.

Erfährt nun der Obere in einer solchen väterlichen Inquisition dergleichen geheime Fehler und Verbrechen: so kann er sie zwar nicht ohne Sünde öffentlich im Capitel manifestiren, er kann sie aber einem einzigen, oder mehrern Confratern entdecken, und sie um Rath fragen, wie man ein kräftiges Mittel wider dieselbe erfinden könne. Der Grund dieses Satzes ist, weil man durch diese Entdeckung nichts anders, als den Nutzen des Fehlerhaften suchet, der einem geringen Verlust seiner Ehre um so mehr weit vorzuziehen ist, als diejenigen, denen der Visitator dergleichen Dinge manifestirt, eben so zu schweigen verbunden sind, wie er selbst.

4. §.

Bisweilen kann und ist auch der Visitator verbunden, einen Religiosen wegen dergleichen Verbrechen von einem Orte oder Kloster in das andere zu schicken, und dem Suprior desselben Klosters oder Convents entweder mündlich oder schriftlich die Ursache und das Verbrechen des Delinquenten zu eröfnen, damit auch derselbe ein wachsames Auge über ihn haben kann. Er kann ihm auch z. E. gewisse Häuser, Orte und Gesellschaften nach Beschaffen-

fen-

fenheit der Umstände verbieten, oder ihm einen redlichen und getreuen Confrater mitgeben, der auf alle seine Schritte acht hat. Er kann sich auch anderer Mittel bedienen, die er für nöthig und nützlich zu seyn erachten wird; nur muß er stets die Sorgfalt haben, daß der Delinquent nicht ferner diffamirt werde. Dessentwegen muß er auch diejenigen, denen er ein so geheimes Verbrechen aus erwähnten Ursachen entdecket, fleißig erinnern, daß sie im Gewissen zu schweigen verbunden sind, wenn sie dieß nicht schon selbst wissen sollten.

5. §.

Wenn das Verbrechen ein schweres, aber noch geheimes Verbrechen ist, so, daß man es nicht förmlich beweisen kann; so kann es der Visitator zwar nicht öffentlich, wohl aber heimlich abstrafen. Er kann nämlich dem Delinquenten eine proportionirte Strafe dictiren, die er in Geheim verrichten kann, z. E. eine längere Fasten, eine Geißlung, rc. Er kann ihm in der Stille den schärfsten Verweis geben. Er kann ihm etwas unter der Strafe der Excommunication verbieten. Er kann auch zwey oder drey Zeugen darzu nehmen, um ihn desto eher zu bewegen, wenn man doch von dem Verbrechen eine hinlängliche Anzeige hat, z. E. durch einen an-

sehn-

sehnlichen Zeugen, der im geringsten nicht verdächtig ist. Alles dieß ist noch eine väterliche Ahndung, die bloß die Besserung des Delinquenten zum Ziele hat.

6. §.

Nun ist die Frage: Ob, wann und wie der Visitator von der Erfahrung eines Verbrechens, die er in der väterlichen Visitation bekömmt, zu einer gerichtlichen, und zwar sonderheitlichen oder Specialinquisition kommen kann?

Antwort. Es ist zwar allerdings richtig, daß die ordentliche Visitationen keine gerichtliche, sondern väterliche Inquisitionen sind. Man entdecket dem Visitator in denselben die Verbrechen nicht als einem Richter, sondern bloß als einem Vater; mithin kann er auch mit dem Delinquenten nicht gerichtlich verfahren. Es kann aber doch in verschiedenen Fällen der Visitator bey Gelegenheit der ordentlichen Visitation bisweilen eine gerichtliche Inquisition anstellen, und wider die Delinquenten einen Criminalproceß formiren. Und dieß

I. Wenn das Verbrechen, welches er in der Visitation erfährt, schon publik und ziemlich bekannt ist. Denn alsdann kann er ex offi-

cio eine gerichtliche Inquisition anfangen, und dieß zwar zur Abwendung des Aergerniß, und zum Schrecken und Beyspiele der übrigen. Dieß kann er sogar thun, wenn schon der Denunciant dawider protestirt; denn der Obere verfährt in diesem Falle nicht wegen der Deposition, die ihm der Denunciant gemacht, (denn diese hat er ihm als Vater, nicht als einem Richter gemacht) sondern vi Notorii, weil die Sache schon ziemlich ruchbar ist, die er bey Gelegenheit der väterlichen und ordentlichen Visitation erfahren hat.

II. Wenn der Visitator erfährt, daß es fast schon communis fama sey, zum E. wenn mehrere, als einer, das nämliche Verbrechen angeben, oder wenn sie sagen, daß es schon der offentliche Ruf sey, so kann er auch ex officio inquiriren, nach dem c. qualiter 24. h. t. quasi denunciante fama, aut deferente clamore. Es darf deswegen doch nicht allemal der Ruf schon in der Stadt oder weltlichen Gemeinde herum gehen, sondern es ist genug, wenn der mehrere Theil des Volkes, oder der Communität darum weiß. Denn es geschieht sehr oft, daß man oft nicht gerne von einem Verbrechen eines Geistlichen aus Furcht oder Gewissensangst redet. Oder es hat oft der Delinquent so viele Anhänger, daß niemand

sich

sich offentlich davon zu reden getrauet, wiewohl man in Geheim allenthalben davon redet. So geschah es zur Zeit Christi Cap. 7. Joannis **Es redete niemand öffentlich von ihm, wegen Furcht der Juden.** *

* Dieses Beyspiel hätte ich nicht gebracht, wenn ich in der Stelle Reiffenstuels geschrieben hätte, da eben von Verbrechern die Rede ist; indessen will ich ihm doch nichts anders zumuthen, als daß er die Art des Notorii hat ausdrücken wollen.

III. Wenn jemand einen andern in der ordentlichen Visitation gerichtlich angiebt, so kann anch der Visitator gerichtlich verfahren.

IV. Wenn der Untergebene nach einer gethanen väterlichen Denunciation auf Zusprechen oder ausdrücklichen Befehl der Obern den Delinquenten gerichtlich denuncirt, so kann der Obere auch gerichtlich verfahren. Der Obere kann aber und hat die Macht, und bisweilen so gar die Pflicht, den Untergebenen einen solchen Befehl zu geben; wenn nämlich das Verbrechen der Communität einen Schaden zuzieht; oder auch, wenn zwar das Verbrechen dem Delinquenten allein schadet, doch aber Ursachen und Umstände vorhanden sind, daß es nutzlicher sey, wenn der Delinquent gerichtlich abgestraft wird. Denn alsdann hat der Unter-

gebene schon von sich selbst die Pflicht, und ist im Gewissen verbunden, den Delinquenten zu denunciren. Dieser Pflicht kann ihn ja also und muß ihn der Obere ratione officii erinnern, und der Untergebene ist in diesem Stücke schuldig, dem Obern auf seinen Befehl oder Erinnern zu gehorsamen.

V. Wenn in der ordentlichen Visitation solche enorme Verbrechen denuncirt werden, welche unter die Crimina excepta ohnehin gehören, z.E. Ketzerey, das Laster der beleidigten Majestät, Sacrilegien, falsche Münzung, Simonie rc.* so kann der Obere wiederum ex officio gerichtlich inquiriren, wenn schon keine gerichtliche Denunciation oder Klage vorhergeht.

* Unter die Crimina excepta gehören in dem seraphischen Orden die Conspiration wider den General, wider den Provincial oder ihre Commissarien, oder auch nur wider die Localobere; die Subornationen in Wahlen derselben, die Fornicationes und Adulteria. wenn sie ruchtbar werden können, denn dergleichen Laster gereichen der Religion zu sehr zu schanden; wenn sie aber nicht ruchtbar werden, sondern verborgen bleiben, so gehören sie auch nur unter die delicta privata.

VI. Wenn auch schon genugsame Anzeigen vorhanden sind. Wenn das Verbrechen der Communität zum Nachtheil gereicht.

Wenn

Wenn der Delinquent auf der That erwischet wird. In allen diesen Fällen kann und muß oft der Obere, bey Gelegenheit der ordentlichen Visitation, einen Criminalproceß anfangen.

7. §.

In dem Criminalprocesse der Ordenspersonen wird übrigens nicht alles so strenge und pünktlich gehalten, wie in dem ordentlichen Criminalprocesse der Weltleute. Denn

1) ist es kein ordentlicher, sondern nur ein summarischer Proceß.

2) Dürfen dabey nicht alle Solennitäten und Punkten so strenge beobachtet werden, als z. E. die Citation des Delinquenten an einem Werktage; die Schriftliche Klage, die Vielheit der Zeugen, u. d. gl.

3) Es müssen zwar die Aussagen, nicht aber die Namen der Zeugen, dem Delinquenten communicirt werden; weil nämlich dabey Feindschaften und Uneinigkeiten zu besorgen wären, die man nach Möglichkeit unter den Ordenspersonen zu verhüten suchen muß h).

4) Ist auch dieß was besonders, daß man den Proceß nach den löblichen Gewohnheiten und Generalstatuten eines Ordens formiren kann, wie dieß ausdrucklich Bonifacius VIII.

den PP. Dominicanern, und folglich durch die Communication auch andern Orden verliehen hat i).

h) Dieß lehret zwar P. Engel; P. Ludovicus de Ameno ist aber einer ganz andern Meinung. P. Reiffenstuhl hält das Mittel, und behauptet, man müsse nur alsdann die Namen der Zeugen dem Delinquenten eröffnen, wenn ihm diese Wissenschaft zu seiner Defension dienen kann.

i) Constitutio *ad augmentum* in I. Tom. Bull. ad correctiones & punitiones fratrum, rimulis & apicibus Juris postpositis libere procedere valeant secundum consuetudines approbatas, & generalia facta, vel etiam facienda ipsius ordinis statuta. Siehe P. Reiffenstuhl §. VII. de processu criminali Regularium, simulque de ordine & praxi ejusdem præsertim in Religione seraphica. Lib. V. Decret. tit. 1. §. 7. & seq. per totum.

8. §.

Wiewohl aber nun dieser Criminalproceß nicht an alle Solennitates Juris gehalten ist: so müssen aber doch die Essentialrequisiten nicht außer Acht gelassen werden, die zum Beweise des Verbrechens, oder zur Vertheidigung des Schuldigen nöthig sind, die also ohnehin zur Wesenheit auch des summarischen Processes gehören. Denn

1) wird zu einem Criminalproceß erfordert, daß eine gerichtliche Anzeige oder Klage vorher-

vorhergehe. Der Kläger kann ja nicht Kläger und Richter zugleich seyn.

2) Es muß der Richter Judex competens seyn.

3) Das Klaglibell muß entweder schriftlich überreicht, oder ad Protocollum gegeben werden.

4) Diejenigen, die sonst unfähig sind, Kläger bey Gerichte abzugeben, werden auch hier ausgeschlossen.

5) Ein Notarius publicus muß als Actuarius beygezogen werden.

6) Sowohl der Kläger als der Denunciant muß das Juramentum calumniæ ablegen.

7) Eben dieß müssen die Zeugen thun.

8) Der Delinquent muß rechtmäßiger Weise citirt, und nicht ungehörter condemnirt werden, wenn er nicht contumax ist.

9) Man muß ihm die gehörige Zeit lassen, damit er sich vertheidigen kann.

10) Es müssen ihm die Artickel, oder doch die Aussagen der Zeugen communicirt werden.

11) Wenn er es begehrt, so muß man ihm einen geschickten Rathgeber als einen Advocaten zugeben.

12) Man muß seine Exceptionen hören, auch die Zeugen, die er vorschlägt, abhören.

13) Er darf ad pœnam ordinariam nicht verurtheilt werden, wenn er nicht confessus oder convictus ist.

14) Das Urtheil oder der Sentenz muß secundum allegata & probata in Gegenwart des Richters rechtmäßig gefällt und publicirt werden.

15) Billige Appellationen müssen eben gestattet werden.

16) Item muß alles gehalten werden, was die Ordensstatuten bey einem Criminalprocesse erfordern.

k) Für die PP. Franciscaner ist eine besondere Practica criminalis unter dem Titel gedruckt erschienen: Practica criminalis ad sancte administrandam justitiam in ordine fratrum minorum S. Francisci Regularis observantiæ, juxta præscriptum statutorum Generalium ex SS. Canonibus & probatis Auctoribus compendiose collecta generali capitulo Romano 1639. probante & mandante. Diese Criminalpractik ist zwar an sich selbst gründlich und vortreflich, wie P. Reiffenstuhl saget; weil sie aber zu compendios ist, und eine große Kenntniß in Jure Canonico fodert, so hat Ludovicus de Ameno Reform. Provinc. Trid. Lector Emeritus über dieselbe glossirt, und einen ganzen Tomum in Folio unter dem Titel herausgegeben: Practica criminalis illustrata. Und dieser Auctor von dem Capitulo generali Victoriensi vorgeschrieben.

II. Abschnitt.

Vom Anfange des Chriminalprocesses bis auf die Visitation und den Beweis des Corporis delicti.

1. §.

Der Criminalproceß kann hauptsächlich ordentlicher Weise auf viererley Arten angefangen werden.

I. Durch eine gerichtliche Klage.

II. Durch eine gerichtliche Anzeige oder Denunciation.

III. Durch eine Inquisition.

IV. Durch eine Exception.

Ich sage: ordentlicher Weise; denn in berüchtigten und bekannten Verbrechen, oder wo jemand auf der Stelle und in flagranti erwischet wird, da ist eben weder eine Klage noch Inquisition nöthig a).

a) P. Reiffenstuhl lib. V. tit. de Accus. §. 8. num: 38.

2. §.

Wenn der Proceß durch eine Klage angefangen wird, so geht die Sache also zu. Der Kläger giebt dem ordentlichen Richter, oder Judici ordinario, der bey den PP. Franciscanern der R. P. Provincial ist, das Accusationslibell. Er kann auch vor oder darnach mündlich, oder in Abwesenheit schriftlich dem Richter bedeuten, daß er wider jemanden eine Klage stellen werde. Und dieß ist darum nöthig, damit der Judex ordinarius seine Anstalten machen, und einen Notarium, der den Actuarium machen muß, wählen oder deputiren kann, wenn nicht vielleicht schon ein dergleichen Actuarius in derselben Gegend vorhanden ist; wie dann diese Stelle in den meisten Provinzen die Secretarii Provinciæ vertretten b).

b) Idem ibid. num. 340.

3. §.

Nachdem der Judex ordinarius die Klage vernommen, so muß er den Kläger zu sich rufen, daß er entweder vor ihm, oder vor dem durch ihn delegirten Richter persönlich erscheine, und das Juramentum caluminæ oder malitiæ ablege. Wenn nun der Judex ordinarius den Proceß aus wichtigen Ursachen nicht durch sich selbst entscheiden, sondern einen andern dazu delegiren

ren will so muß er ihm die Gewalt u. Jurisdiction förmlich durch literas patentes delegiren, damit der Delegirte sich legitimiren, und die Delegation ad acta genommen werden kann c).

c) Idem ibid. num. 341.

4. §.

Wenn kein Notarius oder Actuarius noch nicht vorhanden ist, so ruft der Richter in Gegenwart zweyer Zeugen denjenigen zu sich, den er zu dieser Stelle ausersehen, und machet folgende Erklärung: „Es wird euch, meine „Patres, bekannt seyn, daß zu einem „ordentlichen Processe ein öffentlicher „Notarius erfordert werde, damit die „*Acta*, die er als *Actuarius* zu schrei„ben hat, ihren *fidem publicam* bekom„men. Derowegen mache ich in eurer „Gegenwart, die ich als Zeugen hier„zu *specialiter* gerufen, den N. N. „kraft des uns verliehenen apostoli„schen Privilegii, zu einem *Notarium* „*publicum*, und deputiren ihn hierzu „als *Actuarium*, und werden ihm des„wegen das *Juramentum de officio* fi„deliter exequendo auftragen.„ Der deputirte Actuarius leget also diesen Eid in Gegenwart der Zeugen ab, und wie die

Prie=

Priester zu schwören pflegen; so legt er die Hand auf die Brust, und saget: v. g. Ich schwöre durch GOtt, daß ich mein Amt getreu verrichten will. d)

d) Idem ibid. de creatione Notarii. num. 345.

5. §.

Wenn der Handel etwas wichtiger, und die Bosheit des Schuldigen gar zu arg ist, so können auch noch zween Assessores zugezogen werden. Denn wiewohl die Gegenwart eines Richters und eines Notarii von sich selbst zu einem gerichtlichen Processe genug wäre; weil es aber bisweilen so boshafte Delinquenten giebt, daß sie oft dasjenige wegläugnen, was sie zuvor schon bekennet haben; oder weil sie oft den Richter selbst und den Notarium verläumden, ihnen Falsificationen und dergleichen Laster aufbürden, so ist es immer vorträglicher, daß man zween Assessores zuziehe. Wir verstehen aber unter den Assessoren nicht just Männer, die in Jure erfahren sind, sondern ansehnliche und glaubwürdige Männer, die gültige Zeugen abgeben können. Nimmt man diese Assessores nicht gleich zu Anfange des Processes, so soll man sie wenigst alsdann nehmen, wenn der Schuldige abgehört wird e).

e) Idem n. 346.

6. §.

6. §.

Sobald der Notarius aufgestellt ist, so fängt er die Acta des Processes zu schreiben an. Vor allen protocollirt er die Legitimation des Richters, (wenn es ein delegirter Richter ist) und seine Notariatswahl. Das Formular, wie alles dieß geschieht, ist folgendes:

In nomine Domini, Amen.

Hic est Processus criminalis, quem ad instantiam Patris vel Fratris Titii N. N. via accusationis incedere volentis formare intendit R. R. P. N. N. Minister Provincialis, cum enim coram illo comparuisset dictus frater N., & porrexisset libellum accusationis contra F. N. volens R. R. P. procedere, prout juris, vocavit me ad suam cameram, & in Notarium publicum, quatenus pro Actuario servire valerem, creavit, atque juramentum de officio

Im Namen des HErrn, Amen.

Dieß ist der Criminalproceß, welchen auf Einlangen des P. oder F. Titii N. N. der denselben klagweis anfangen will, der P. Provincial zu formiren gedenket. Denn nachdem vor ihm gemeldter Frater N. erschienen ist, und ihm das Klaglibell wider den Frater N. übergeben hat, so wollte er gemäß den Rechten verfahren, rief mich in seine Celle, und machte mich zum Notarium publicum, damit ich ihm als *Actuarius* dienen könnte. Er hat mir auch den Eid we-

ficio fideliter exequendo detulit: quod etiam in præsentium testium præstiti. Acta sunt hæc Anno —·— Mense —·— die —·—

Ego N. Minister Provincialis.

Ego N. testis fui præsens.
Ego N. testis fui presens.
Ego N. Actuarius.

wegen getreuer Dienstleistung aufgetragen, welchen ich dann auch vor den gegenwärtigen Zeugen abgelegt habe. Dieß ist geschehen im Jahr —·— den —·— Tag des Monats —·—

Ich N. Provincial.

Ich N. war als Zeug gegenwärtig.
Ich N. war als Zeug gegenwärtig.
Ich N. Actuarius.

7. §.

Wenn es ein Judex delegatus ist, der den Proceß formiret, so ist, observatis prius observandis, das Anfangsformulare folgendes:

In Nomine Domini, Amen.

Hic est processus criminalis, quem via accusationis formare intendit N. N. Judex delegatus. Cum enim (*ut supra*

Im Namen des HErrn, Amen.

Dieß ist der Criminalproceß, welchen N. N. als delegirter Richter auf eingekommene Klage zu formiren gedenket. Denn nachdem (wie

pra usque ad verba) R. R. P. Provincialis aliis negotiis impeditus Jurisdictionem ſuam ſuper hac cauſa ſpecialiter delegaſſet N. N. præfatus N. N. Judex delegatus ad locum N. N. ſe contulit, ibique ante omnia ſe legitimavit, faciendo ut publice in refectorio, vel coram teſtibus N. N. (*ſi ita fieri oportet*) legerentur literæ patentales Jurisdictionis delegatæ, poſtea me infra ſcriptum &c. (ut ſupra) Acta ſunt hæc Anno &c.

Ego N. N. Judex delegatus.

Ego N. N. teſtis &c. ut ſupra.

(wie oben bis auf die Worte) der P. Provincial von andern Geſchäften verhindert war, ſo hat er ſeine Gewalt und Jurisdiction, ſonderheitlich über dieſen Handel, dem N. N. delegirt. Der delegirte N. N. hat ſich alſo nach dem Orte N. N. begeben, und ſich vor allen legitimirt, und veranſtaltet (wenn es nöthig iſt) daß ſein Delegationspatent öffentlich im Refectorio oder vor den Zeugen N. N. abgeleſen würde. Darnach rief er mich in ſeine Celle, ꝛc. wie oben. Dieß geſchahe im Jahre ꝛc.

Ich N. N. delegirter Richter.

Ich N. N. als Zeug. wie oben.

Anmerkung.

Wir wollen ein für allemal die Formulare lateiniſch und deutſch neben einander herſetzen,

setzen, und den Ort anzeigen, woraus sie genommen sind, damit man an der Richtigkeit derselben desto minder zweifeln darf. Siehe hievon P. Reiffenstuhl loc. cit. num. 347. & 348.

8. §.

Hier ist zu merken, daß keine Klage per literas, durch Briefe, oder durch einen Procurator angenommen wird; sondern wenn ie einer den andern durch Briefe anklagt, so soll ihn der P. Provincial zu sich rufen, damit er gegenwärtig seine Klage von neuem stelle. * Sein voriger Brief gehört nachgehends zum Acte nicht mehr; denn er hatte keinen andern Effect, als daß er den Richter zu Rufung des Klägers bewogen.

* P. Ludovicus de Ameno in formulario criminali Sect, 2, n. XXIII. fol. 59.

9. §.

Wenn vielleicht der Richter dem Schuldigen gar zu geneigt, und wegen dieser Neigung verdächtig seyn soll, so daß er vielleicht die Klage nicht annehmen, oder vertuschen möchte, so muß der Kläger zwey Zeugen zuziehen, die das Klaglibell unterschreiben. Von diesem Klaglibell muß er sich auch zwey Originaliē schaffen.*

Eines

Eines davon übergiebt er dem Richter, das andere behält er bey sich, und dieß aus der Ursache, damit er vor einem höhern Obern beweisen kann, daß er die Klage zu dieser oder jener Zeit gestellet habe, wenn es sollte nöthig seyn, wie man dann nicht alle Fälle voraus sehen kann.

* Idem ibid. Num. XXIV.

10. §.

Klaglibellen wider die Obere, oder andere vorzügliche Personen im Orden müssen so leicht nicht angenommen werden, wenn die Kläger nicht eifrige Ordenspersonen sind, an deren guten Gesinnungen man so leicht nicht zweifeln kann. Wenn aber auch dieses ist, so muß es im Anfange des Protocolls angemerket werden. Z. E. auf folgende Art:

Quia nobis nota est religiosa probitas R. F. N. accusantis, & ex ejus vita laudabili præsumi non potest, quod calumniose agat, ideo accusationem datam contra Prælatum N. &c. recipimus &c.	Weil uns die Frömmigkeit des Klägers N. bekannt ist, und sich nach seinem löblichen Lebenswandel gar nicht vermuthen läßt, daß er verläumderisch handle, so nehmen wir die Klage an rc.

Ist nun der Richter von dem Lebenswandel des Klägers gar nicht einmal informirt, so muß er sich zuvor durch Zeugen davon informiren lassen. Er darf aber deswegen nicht particulariter über eine Sache inquiriren, genug, wenn er findet, daß der Kläger einen guten Namen habe. *

* Idem ibid. Num. XXV.

11. §.

In dem Accusationslibell ist der Kläger nicht schuldig gleich die Zeugen zu benennen. Denn wenn er in Sorgen steht, es möchten die von ihm vorgeschlagene Zeugen subornirt, oder durch das Ansehen und die Macht desjenigen, wider den er klaget, die Wahrheit zu sagen abgeschrecket werden, so, daß also der Kläger billig fürchten könnte, er möchte in der Probe unterliegen, so darf er weiter nichts in dem Libell sagen, als daß er bereit wäre die Sache zu beweisen. Der Richter kann ihn auch nicht hierzu anhalten. *

* Ludovicus de Ameno loc. cit. Num. XXVI.

12. §.

Weil aber ordentlicher Weise in diesem Stücke nicht so leicht was zu fürchten ist, weil

der

der Richter die im Libell benannte Zeugen nicht manifestiren darf, bis sie wirklich gerufen werden müssen, so ist vorträglich, wenn der Kläger gleich im Klaglibell nicht nur die Zeugen benamse, sondern auch die Artickeln, worüber jeder Zeuge soll vernommen werden. Zu diesem Ende ist es sehr gut, weñ das Klaglibell ordentlich in Artickeln oder Capiteln abgetheilt ist *).

*) P. Reiffenstuhl loc cit. n. 350. fol. 60.

13. §.

Damit man sich aber einen Begriff machen kann, und zugleich ein Formular hat, wie ein Klaglibell aussieht, so wollen wir ein Formular hieher setzen.

Formular eines Klaglibells.

Coram A. R. P. N. N. Ministro Provinciali comparet F. Titius N. & non odio vel passione, nec animo calumniandi, sed justo zelo Religionis ductus, ut videlicet delicta in uno publice punita alios a delinquendo terreant, accusat fratrem Mævium v. g.

Es erscheinet vor dem P. Provincial Titius N. nicht aus Haß oder Paßion, noch in Absicht zu verläumden, sondern aus gerechtem Religionseifer angetrieben, damit nämlich die Verbrechen in einem abgestrafet, und andere hiedurch von denselben abgeschröcket wer-

v. g. tanquam furem sacrilegum, injustum percussorem, violentum carceris effractorem, & malitiosum apostatam. Ponit enim accusator & dicit verum esse (*hic ponantur circumstantiæ*) ad quæ in judicio legitime probanda sub pœna talionis se offert, & subscribit accusator. Instat proin, ut libellus acceptetur, & prout Juris procedatur, compertaque veritate propositorum Reus juxta Juris & Statutorum tenorem puniatur. Atque hoc, & omni meliori modo &c.

Data die —— Mense — Anno —— &c.

Fr. Titius N.

werden. Er klaget also den Frater Mävius z. E. als einen sacrilegischen Dieb, als einen, der jemanden ungerechter Weise geschlagen, die Kerker durchgebrochen, und boshafter Weise apostatirt hat. Denn der Kläger saget: (**Hier müssen die Umstände angebracht werden.**) Der Kläger erbiethet sich unter der Talionsstrafe alles dieß vor Gerichte zu beweisen, und unterschreibt sich. Er dringet also darauf, daß sein Klaglibell angenommen, und wie es Rechtens ist, verfahren, und nach Befund der Wahrheit der Schuldige nach dem Rechte und den Statuten gestrafet werde. Und dieß auf all mögliche besserer Art und Weise.

Gegeben im Jahre —— den —— Tag des Monaths ——

Fr. Titius N. *)

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. num. 354. fol. 60.

14. §.

Wenn keine Gefahr von einer Subornation da ist, so kann man gleich auch den Beweis und die Benennung der Zeugen mit beyfügen. z. E. auf diese Art:

Der I. Punkt wird erhellen aus der Visitation des Corporis delicti.

Fr. Homobonus N. wird Zeuge seyn von dem 2ten, 4ten, 5ten, 7ten.

Fr. Justus N. von dem 2ten, 8ten, 9ten.

Fr. Benedictus N. von dem 3ten, 7ten, 10ten.

Fr. Benignus N. von dem 10ten.

Wegen des 6ten Artikels ist ein aufgefangener Originalbrief vorhanden.

15. §.

Wenn der Criminalproceß per viam denuciationis angefangen wird, so geschieht es fast auf eben die Art, wie per viam accusationis; der Unterschied besteht doch in folgenden Punkten:

I. Der Denuciant darf sich eben nicht selbst unterschreiben, und wenn er in der Probe unterliegt, so wird mit ihm nicht pœna ta-

lionis sondern bloß pœna calumniæ verfahren. Doch bringt es die Gewohnheit vielfältig mit sich, daß er sich unterschreibe, oder wenn er des Schreibens unkündig ist, ein Kreuzzeichen hinsetze.

II. Wiewohl der Denunciant die Zeugen benennen muß, so werden doch die Zeugen nicht anders angesehen, als testes ex officio assumpti, denn der Denunciant ist nicht schuldig zu beweisen, sondern nur die Beweismittel an die Hand zu geben. Worauf der Richter ex Officio verfährt.

III. Der Kläger muß zur Hörung der Definitivsentenz citirt werden, nicht aber der Denunciant. Jener kann auch förmlich appelliren, nicht aber dieser.

IV. Der Kläger legt das juramentum calumniæ förmlich ab; der Denunciant schwört aber mehr nicht, als daß er die Wahrheit sagen will.

V. Einige Rechtsgelehrte sind der Meynung, daß zu einem Criminalprocesse in via denunciationis zuvor die Infamie des Delinquenten voraus gehen soll. Andere hingegen sind dieser Meinung nicht*)

*) P. Reiffenstuhl Lib. V. Decret. de Praxi formandi Processum per viam denunciationis judicialis. Num. 534. fol. 108.

16. §.

16. §.

Die Denunciation kann entweder mündlich oder schriftlich geschehen. Wenn sie mündlich geschiehet, z. E. im Falle, da ein Laienbruder des Schreibens unkundig ist, so wird es auf folgende Art in das Protocoll eingetragen.

In Nomine Domini, Amen.

Cum comparuisset coram A. R. P. Ministro Provinciali &c. Fr. N. Laicus, qui nescit scribere; & dixisset, se velle judicialiter & secreto denunciare nonnullos religiosos reos de nonnullis criminibus, ut ad exemplum aliorum corripiantur, Idem A. R. P. Provincialis corram infra scriptis testibus ad hoc specialiter adhibitis, vocare in cameram suam fecit me infra scriptum & mihi dato juramento fidelitatis, quod præstiti tacto pectore, me Notarium creavit, ad effectum ei inservien-

Im Namen des Herrn, Amen.

Nachdem vor dem P. Provincial der Bruder Laicus N. erschienen ist, der des Schreibens unkundig, und sich anheischig gemacht hat, er wolle gerichtlich und in geheim etliche Religiosen wegen einiger begangenen Verbrechen anzeigen, damit sie zum Schrecken anderer gestraft würden, hat der P. Provincial in Gegenwart der Ends unterschriebenen Zeugen die er eigentlich hierzu berufen, mich Ends unterschriebenen in seine Celle kommen lassen, und nachdem er mir den Eid der Treue aufge-

serviendi pro actuario &c.

Acta sunt hæc &c.

Ego N. Minister.

Ego N. Testis.

Ego N. Testis.

Ego N. Actuarius.

Consequenter fuit vocatus coram eodem A. R. P & me infra scripto Fr. N. Laicus, qui supra, & injunctum ei fuit, ut diceret illud, quod asseruit, se habere denunciandum A. R. P. Provinciali. Qui dixit se denunciare judicialiter Patrem fratrem N. quod (*hic describatur delictum seu delicta, de quibus vult denunciare, assignando tempus & locum*

getragen, den ich auch mit Legung der Hände auf die Brust abgelegt, so hat er mich zum Notarium gemacht, damit ich ihm als Actuarius dienen kann 2c.

Dieß geschah 2c.

Ich N. Provincial.

Ich N. als Zeug.

Ich N. als Zeug.

Ich N. Actuarius.

Folglich ist vor dem P. Provincial in Gegenwart meiner der Bruder N. vorgerufen worden, und man hat ihm aufgetragen, er soll nun sagen, was er sich anheischig gemacht hat dem P. Provincial zu denunciren. Der dann auch gesagt hat, er wolle den P. F. N. gerichtlich angeben, daß (Hier muß das oder die Verbrechen angezeigt werden, nebst Benen-

locum & qualitatem delicti) & testes ad probandum assignavit R. P. N. & N. Laicum &c.

nennung der Zeit, des Ortes, und der Gattung des Verbrechens). Zu Zeugen hat er den P. P. N. und den Bruder N. vorgeschlagen.

Denuncians apponat signum ✠

Der Denunciant setze nun das Kreuzzeichen hinzu. ✠

Ego N. Mister.

Ego N. Actauarius *

Ich N. Provincial.

Ich N. Actuarius.

* Also von Wort zu Wort Ludovicus de Ameno in seinem Formulario criminali Sect. II. Num. XIII. fol. 48.

17. §.

Geschieht die Denunciation durch ein förmliches Libell, welches man dem Richter überreichet, so ist folgendes Formular zu beobachten:

Coram P. V. A. R. comparet frater N. Sacerdos &c. & dicit Fr. N. Laicum quæstuarium conventus N. &c. parum religiose vivere, scandalizando actibus immodestis sæcu-

Es erscheint vor Sr. Hochwürden dem P. Provincial der Fr. N. ein Priester ꝛc. und giebt vor, daß der Bruder N. nicht nach den Ordensregeln lebe, sondern die Weltleute ärge-

sæculares & eorum devotionem erga Religionem, cum gravi ipsius damno minuendo. Et quantumvis fuerit ipse a bonis Religiosis monitus, non tamen vitam suam correxit. Quapropter zelo boni publici ductus, & ut severitas judicii corrigat, quod charitas emendare nequit, denunciat prædictum fratrem N. sicuti (*hic ponatur per extensum crimen, de quo denunciat, assignando tempus, & locum & qualitatem delicti*) & assignat in testes Fratres N. & N.

Dat. Die — Mense — Anno — In Conventu N.

Ego Fr. N. denuncio. ut supra.

ärgere, und zwar zum Nachtheil der Hochschätzung, die sie gegen unsere Religion haben. Und wiewohl er öfter von guten Religiosen ermahnt wurde, so verbesserte er sich doch niemal. Derowegen aus Eifer für das Beste der Religion, u. damit die Strenge des Gerichts verbessere, was die brüderliche Liebe nicht zu verbessern vermocht, so denuncirt er den obgemeldten Bruder N., daß (**Hier soll das Verbrechen umständlich beschrieben, die Zeit, der Ort rc. angedeutet werden**) und schlägt als Zeugen vor die Fr. N. und N.

Gegeben den — Tag des — Monats im Jahr — In dem Convent N.

Ich Fr. N. denuncire. wie oben.

18. §.

Ist nun das Denunciatioslibell auf diese Art verfaßt, und dem Richter überreicht, so fängt sich der Proceß also an:

In Nomine Domini, Amen.

Cum præsentatus fuerit personaliter (sive per literas missas) quidam libellus denuntiatorius a P. Fr. N. Sacerdote A. R. P. Ministro Provinciali, qui incipit, *Coram Paternitate vestra Adm. Reverenda &c.* & desinit: *Ego Fr. N. denuntio*, ut supra (*& hic inseritur signatus litera A. sive num.* 1. *sive signo &c. & apponatur signum tum in fronte libelli tum in processu*) volens idem A. R. P. Provincialis sui muneris partes adimplere, coram infra scriptis testibus specialiter adhibitis, me infra scriptum vocavit in suam cameram, & No-

Im Namen des HErrn, Amen.

Nachdem dem P. Provincial ein Denunciationslibell persönlich (oder durch Briefe) von dem P. F. N. Priester ꝛc. ist überreicht worden: welches anfängt, vor Ew. Hochwürden ꝛc. und sich schließt, Ich Fr. N. denuncire, wie oben. (Hier wird eingerückt, wie es signirt oder gezeichnet ist, z. E. mit dem Buchstab A. oder mit N. 1. oder einem andern Zeichen, dieses Zeichen muß auch sowohl auf dem Libell stehen, als auf dem

Notarium creavit, ut inservirem ipsi pro Actuario, cum prius exhibuissem juramentum fidelitatis per tactum pectoris, more sacerdotali.

dem Proceßact.) So wollte dann der P. Provincial seine Amtpflichten erfüllen, und rief mich nebst den unterschriebenen eigends hierzu berufenen Zeugen in seine Celle, und machte mich zu seinem Notarius, damit ich ihm in dieser Sache als Actuarius dienen konnte. Nachdem ich ihn zuvor mit Legung der Finger auf die Brust nach der priesterlichen gewöhnlichen Eidablegung den Eid der Treue abgeleget habe.

Acta sunt hæc die —— Anno &c. ——

In Conventu ——

Ita est.

Ego N. Provincialis.

Ego N. fui testis.

Ego N. fui testis.

Ego N. Actuarius.

Dieß geschah den —— Tag —— im Jahre —— In dem Convent ——

Also ist es.

Ich N. Provincial.

Ich N. war Zeug.

Ich N. war Zeug.

Ich N. Actuarius.

19. §.

Derjenige, so etwas gerichtlich denuncirt, kann zwar niemal ein Zeuge in derjenigen Sache seyn, die er denuncirt. Indessen ist es doch sehr gut, wenn man ihn examinirt, theils damit dasjenige supplirt wird, was zu einer gerichtlichen und förmlichen Denunciation gehöret, und der Denunciant vielleicht aus Unwissenheit unterlassen hat; theils auch, damit der Richter von allen Umständen recht informirt werden kann. Nach der förmlichen Denunciation wird der Proceß also fortgesetzt.

Consequenter idem A. R.P. Provincialis accepta dicta denunciatione, si et in quantum etc. voluit ab eodemmet Denunciante plenius informari de omnibus circumstantiis facti, de quo denunciavit supra memoratum fratrem N. et dato ei juramento de veritate dicenda, et quod non animo calumniandi, prout juravit etc.

Nachdem also der P. Provincial die gemeldte Denunciation angenommen, ob, und in wie weit ꝛc. so wollte er sich durch den Denuncianten förmlicher wegen allen Umständen der That, die derselbe denuncirt, informiren lassen. Derohalben hat er ihm den Eid aufgetragen, daß er die Wahrheit sagen, und keineswegs etwas calumnioses vorbringen soll, wie er geschworen hat ꝛc.

Interrogatus : Unde sciat ea, quæ denunciavit?	Er wurde also gefragt: Wo er dasjenige her wisse, was er denuncirt?
Respondit : &c.	Antwort :rc

Frage: Zu was Zeit, und wo die Sache geschehen sey, wer dabey gegenwärtig gewesen?

Ob er es selbst gesehen oder nur gehört habe? Von wem? Wann? Wo? In wessen Gegenwart? Wie sich die ganze That begeben? Wo, und zu was Zeit.

Ob der Denuncirte sonst einen guten Leimuth hatte?

Ob er schon einmal corrigirt worden, und von wem? Wann? und wo?

Ob der Denunciant den Oberen desjenigen Orth darüber erinneret habe?

Warum er ihn nicht erinneret habe?

Warum er die Denunciation so lange verschoben?

Ob er nichts aus Liebe oder Hasse gesagt? rc.

Nach

Nachdem man über alle diese und dergleichen Punkten die gehörige Antwort erhalten, so macht man den Schluß folgendermaßen *):

Quibus per me infra ſcriptum receptis, ſibique lectis cum noluiſſet aliquid addere vel minuere, ſe ſubſcripſit & dimiſſus eſt.	Da ich Endsunterschriebner nun alles dieses aufgenommen, und der Denuntiant, nachdem ihm alles vorgelesen worden, nichts mehr hinzusetzen, oder ändern wollte, hat er sich eigenhändig unterschrieben, und ist entlassen worden.
Acta ſunt hæc &c.	Dieß geschah den rc.
Ego Frater N. affirmo. ut ſupra.	Ich Frater N. bestätige es, wie oben.
Ego N. Miniſter Provincialis.	Ich N. Provincial.
Ego N. Actuarius,	Ich N. Actuarius.

* Idem ibidem Num. XV.

20. §.

Wenn nun vielleicht der Richter den Criminalproceß via inquiſitionis anfangen will, so machet er anfänglich einen Notarium, wie oben. Dieser fängt den Eingang des Processes zu schrei=

ben an, und zeiget darinn vorläufig an, was es für ein Proceß sey, aus was Ursache, und bey was Gelegenheit derselbe angestellet worden. Ob er z. E. aus den Anzeigen der väterlichen Inquisition entsprungen, oder ob der Richter sonst Anzeigen gehabt ꝛc. Das Formular ist folgendes *):

In Nomine Domini, Amen.

Hic est processus criminalis, quem ex speciali inquisitione ex mero officio instituere intendit A. R. P. Proflincialis NN. contra Frat. NN. eo quod in visitatione ordinaria habita (vel aliunde) plura contra eum emerserint indicia delicti *N.* ab eo commissi, prout amplius in actis visitationis. Quapropter ne delicta manerent impunita, officio suo satisfacturus decrevit super hoc infotmationes sumere, testes examinare, & alia de jure præstanda fa-

Im Namen des HErrn, Amen.

Dieß ist der Criminalproceß, den der P. Provincial bloß Amtswegen u. aus einer specialen Inquisition anzufangen denket wider den Fr. NN. weil sich nämlich in der ordentlichen Visitation mehrere Anzeigen des von ihm begangenen Verbrechens wider ihn geäußert haben, wie diß die Visitationsacten weitläuftiger darthun. Damit also dergleichen Verbrechen nicht ungestraft bleiben, so wolte er seinem Amte pflichtmäßig genug thun, und hat sich entschlossen sich

facere. Hinc me infra scriptum ad suam cameram, ubi tribunal erexit, vocavit, & in præsentia testium me in Notarium creavit &c.

ut supra.

sich darüber zu informiren, die Zeugen abzuhören, und alles andere nach Ausweisung der Rechte zu verfügen. Derowegen hat er mich Endsunterschriebnen in seine Celle gerufen, wo er den Richterstuhl errichtet, und hat mich in Gegenwart der nöthigen Zeugen zum Notarium gemacht.

Das übrige, wie oben.

*) P. Reiffenstuhl Lib. V. Decret. § 8. de praxi formandum processum criminalem via Inquisitionis ex mero officio. Num 540.

21. §.

Wenn Anzeigen des begangenen Verbrechens vorhanden sind, so darf eben keine Infamia vorhergehen: noch minder ist die Probe desselben zu einer Specialinquisition nöthig. Ist aber eine Infamia schon vorher gegangen, so fängt sich der Proceß also an:

In Nomine Domini, Amen.

Hic est processus criminalis, quem via Inquisitionis specialis ex officio formare intendit con-

Im Namen des HErrn, Amen.

Dieß ist der Criminalproceß, welchen ex officio nach dem Wege einer Specialinquisition zu formiren gedenket

 wider

contra Fr. NN. Cum enim perveniret ad aures A. R. P. Provincialis communem extare famam etiam apud graves, & non malevolos Religiosos dictum Fr. commisisse N. (*hic narratur delictum*) officio suo satisfacere volens decrevit, prout Juris inquirere (*si vult prius assumere probationem infamiæ seu malæ famæ, uti potest, sed non tenetur, addit* :) et quidem inprimis super ipsa fama, hinc me infra scriptum etc.

ut supra.

wider den Fr. N. N.; denn nachdem, dem P. Provincial zu Ohren gekommen, es wäre schon bey ansehnlichen Religiosen der allgemeine Ruf gegangen, daß gemeldter Fr. das Verbrechen N. begangen: (Hier muß das Verbrechen namentlich angezeigt seyn) so wollte er den Pflichten seines Amtes genug thun, und wie es Rechtens untersuchen (will er gleich die Probe von dem üblen Rufe beysezen, so kann er es thun, er ist es aber nicht zu thun schuldig, hernach fährt er fort:) und zwar vor allen gleich wegen des üblen Rufes selbsten, deswegen hat er mich Endsunterschriebenen ꝛc.

wie oben.

Nach=

Hier wird ein oder anderer Zeug abgehört und wenn sich der üble Ruf bestätigt, so werden die Aussagen der Zeugen sowohl quoad generalia, als Specialia protocollirt, und endlich das Protocoll also geschlossen*):

Consideratis considerandis testium præfatorum depositionibus A. R. P. Provincialis pronuntiavit constare de fama, decrevitque contra Fr. N. tamquam diffamatum ulterius prout Juris procedere. Acta sunt hæc die —— &c.	Nachdem man also die Aussagen gemeldter Zeugen nach allen Umständen erwogen, so hat der P. Provincial den Ausspruch gethan, daß sich der Ruf bestätige, und hat dann beschlossen, wider den Fr. N. als einen diffamirten, wie es Rechtens ist, zu verfahren. Geschehen den —— Tag des —— ꝛc:
Ego Fr. N. Minister Provincialis.	Ich N. Provincial.
Ego Fr. N. Actuarius.	Ich N. Actuarius:

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. Num. 541.

22. §.

Nachdem alles dieß geschehen, so fährt der Richter weiter fort, von dem Verbrechen vollständige Beweise einzuholen. Er examinirt die Zeugen, constituirt den Schuldigen zur Rede,

In nomine Domini, Amen.

Hic est Processus criminalis contra Fr. N. in conspectu Judicis pro tribunali sedentis delinquentem.

Cum A. R. P. Provincialis pro tribunali sederet, & dictum F. N. testemque cum ipso confrontaret, ipse reus timore Dei postposito testi alapam inflixit, ipsumquoque Judicem aggredi tentavit, a me tamen & Assessoribus impeditus fuit. Hinc A. R. P. Provincialis ad eum coercendum vocavit Laicos Fr. N. & Fr. N. et justitiæ satisfacere volens,

Interrogavit Eum; quare ausus sit in conspectu sui testem percutere?

Resp.

Im Namen des HErrn, Amen.

Dieß ist der Criminalproceß wider den Fr. N. der im Angesichte des vor Gericht sitzenden Richters delinquirt hat.

Als der P. Provincial vor Gericht saß, und den gemeldten Fr. N. und den Zeugen mit ihm confrontirte, so hat der Delinquent, mit Hindansetzung aller Gottesfurcht, dem Zeugen eine Ohrfeige gegeben. Er hat den Richter selbst anpacken wollen, ist aber daran von mir und den Assessoren verhindert worden. Um ihn also zu bändigen hat der P. Provincial zween starke Laienbrüder, den Fr. N. und Fr. N. herbey gerufen, und da er ferner der Gerechtigkeit genug thun wollte.

Frag=

Resp. Quia mentitus est etc.

Dictum est ei, hoc restare incertum, et dein certo existente non debere ipsum vindictam sumere, sed Judici relinquere.

Interrogat. Quare ausus fuerit tentare, manus injicere ipsi Judici?

Resp. Contigit mihi ex prædominante iracundia.

Interrog. Quare non debeat condemnari in pœnam ordinariam?

Resp. Spero, A. R. P. Provincialem fore mihi propitium, eo quod præ ira mihi vix fuerim præsens etc. *).

Fragte er den Delinquenten: Warum er sich unterstund in seiner Gegenwart den Zeugen zu schlagen?

Antwort: Weil er gelogen hätte.

Man hat ihm aber erwiedert, es wäre dieß nicht gewiß, und wenn es auch gewiß wäre, so soll er die Bestrafung nicht selbst nehmen, sondern dem Richter überlassen.

Frag. Warum er sich unterstund, an den Richter selbst Hand anzulegen;

Antw. Es geschah mir aus übermäßigem Zorn.

Frag. Ob er nicht nun müsse ad pœnam ordinariam verurtheilt werden?

Antw. Ich hoffe, der P. Provincial werde mir gnädig seyn weil ich vor Zorn fast außer mir war.

*) P. Reiffenstuhl Lib. V. Decret. tit. I. de accusationibus §.8. de praxi instituendi processum contra Delinquentem in præsentia Judicis pro tribunali sedentis & Jurisdictionem exercentis. n.548.

26. §.

Bey diesem Processe werden die sonst gewöhnliche Juris solennitates nicht gehalten. Im Gegentheile, um den Delinquenten in diesem Falle zu strafen, wird kein Formalsentenz erfordert, sondern es ist genug, wenn der Richter ein Decret auf folgende Art verfaßt.

Cum Fr. N. in causa criminali constitutus timore Dei postposito ausus fuerit in præsentia A. R. P. Provincialis pro tribunali sedentis Fr. N. testi alapam infligere, nec non aggressionem ipsius A. R. P. Provincialis temerarie attentare, prout in actis continetur: hinc A. R. P. Provincialis decrevit, prout præsenti Decreto decernit, quod quam-

Da der im Criminal, proceß würklich begriffene Fr. N. mit Hindansetzung aller Furcht GOttes in Gegenwart des vor Gericht sitzenden P. Provincials dem Fr. N. als Zeugen eine Ohrfeige zu geben sich unterfieng, und selbst den P. Provincial vermeßner Weise anzupacken sich unterstund, wie die Acta weisen, so hat dann der P. Provincial ein Decret gemacht, wie er es nun

quamvis vi legum et constitutionum nostrarum deberet (*adducantur pænæ*): sustinere tamen quia ex furore iracudiæ, sicque animo aliqualiter indeliberato deliquit, eum ad pænas non nisi moderatas condemnare ita ut etc. (*exprimatur pœna sustinenda*) sustinere debeat, prout illum de facto ad præfatas pœnas condemnat. Acta sunt hæc die —— Mense —— Anno —— Loco.

Ego Fr. N. Minister Provincialis.

Ego Fr. N. Actuarius.

nun würklich machet, daß, wiewohl der Delinquent, gemäß den Gesetzen und unsern Constitutionen, sollte die Strafen (welche hier genennt werden) ausstehen, doch weil er dieß aus Eifer im Zorne, mithin einigermaßen indeliberate gethan, so will er ihn nur zu einer sehr moderirten Strafe condemniren, so daß er die Strafe (die hier ausgedruckt wird) ausstehen soll, wie er ihn denn würklich zur selben verurtheilt. Geschehen den —— Tag des Monats —— im Jahre —— zu ——

Ich Fr. N. Provincial.

Ich Fr. N. Actuarius.

27. §.

Wenn Assessores gegenwärtig sind, so müssen auch sie sich unterschreiben. Das auf diese Art verfaßte Decret wird dem Delinquenten

durch den Actuarium intimirt, und das Decret selbst ad acta gelegt, und also protocolirt.

Memoratum decretum per me actuarium Reo in præsentia duorum testium intimatum et ab eo humiliter acceptum fuit. Die —— Mense —— Anno etc.	Gemeldtes Decret ist durch mich Actuarium in Gegenwart zweyer Zeugen dem Delinquenten intimirt, und von ihm demüthig angenommen worden. Den —— Tag des Monats —— ꝛc.
Ego Fr. N. Actuarius.	Ich Fr. N. Actuarius.
Ego Fr. N interfui.	Ich Fr. N. war gegenwärtig.
Ego Fr. N. præsens fui.	Ich Fr. N. war Zeug.

28. §.

In diesem Falle ist besonders zu merken, daß wiewohl sonst weder der Provincial noch ein anderer Richter jemanden ohne Einwilligung des diffinitorii durch einen Sentenz, oder durch ein Sentenzförmliches Decret condemniren kann; so kann er es doch im Falle, wenn der Delinquent im Angesichte und Gegenwart des vor Gerichte sitzenden Richters ein Verbrechen begeht. Denn alsdan kann er gleich ex abrupto und in continenti verfahren *)

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. Num. 552.

III. Abschnitt.

Von dem Beweise des Corporis Delicti.

1. §.

Nachdem alles dieß, was wir bisher erzählet in Vollzug gekommen, schreitet der Richter weiter zur Visitirung des Corporis Delicti, oder zur Untersuchung und dem Beweise, daß jenes Verbrechen wircklich begangen worden, wegen dessen der Delinquent angegeben ist. Es giebt nun in dieser Absicht zweyerley Gattungen von Verbrechen, nämlich das Delictum facti permanentis, welches Spuren nach sich läßt, wie z. E. ein Todschlag, ein gewaltthätiger Diebstahl, eine Verwundung ist: und das Delictum facti transeuntis, wovon man keine Spuren mehr sehen kann, nachdem es begangen worden, z. E. eine Gotteslästerung, eine Injurie, eine Verläumdung.

2. §.

Wenn das Verbrechen ein delictum facti permanentis ist, so geht der Richter an den Ort, wo das Verbrechen begangen worden, oder er schicket seinen Actuarium mit zweyen Zeugen, und nimmt den Augenschein ein, und untersucht ob und welche Spuren sich von dem begangenen

Verbrechen finden *). Ist aber das Verbrechen ein Delictum facti transeuntis; so ist ein Augenschein unmöglich, und es wird das Verbrechen gleich mit dem Delinquenten selbst untersucht.

*) P. Reiffenstuhl Lib. V. Decret. tit. I. de accusationibus. §. 356. de visitatione corporis delicti.

3. §.

Wenn das Verbrechen augenscheinlich untersucht wird, so muß die ganze Sache umständlich beschrieben, und in die Acta eingetragen werden; und dieß, was man insgemein das Visum repertum nennet. Die Art, wie es eingetragen wird, ist folgende:

Consequenter A. R. P. Provincialis Judex ordinarius volens debito Juris odine procedere, associatus a me & duobus testibus N. N. ad hoc specialiter vocatis se contulit ad visitandum corpus delicti in libelli articulo primo propositi, visumque & re-

Folglich wollte der P. Provincial als ordentlicher Richter dem Wege des Rechten nachgehen, und nachdem er mich, und die zween N. N. als eigentlich hierzu berufene Zeugen zu sich genommen, begab er sich zur Visitirung des Corporis delicti, welches im ersten Artickel des Klaglibells angegeben war. Hier hat man gesehen und gefunden (z. E.

repertum fuit, quod (v. gr. monilia e ſtatua B. V. Mariæ alias dependentia) amplius non adeſſent. Acta ſunt hæc die —— Menſe —— Anno—	(z. E. daß das Halsgeſchmuck, welches ſonſt an der Statute der seligſten Jungfrau hieng,) nicht mehr da war. Geſchehen den —— Tag des Monats —— im Jahre ——
Ego Fr. N. Min. Prov.	Ich Fr. N. Provincial.
Ego Fr. N. teſtis fui præſens.	Ich Fr. N. war als Zeug gegenwärtig.
Ego Fr. N. teſtis fui præſens.	Ich Fr. N. war als Zeug gegenwärtig.
Ego Fr. N. Actuarius.	Ich Fr. N. Actuarius.

4. §.

Iſt z. E. jemand gefährlich verwundet worden, ſo lautet das Protocolformular alſo; *)

Dein habita commoditate contulit ſe A. R. P. Provincialis ad vulneratum Fr. N. viſumque & repertum fuit, quod &c. (*hic deſcribitur locus loci, in quo eſt corpus delicti, & omnes circumſtantiæ, quæ in corpore delicti apparent,* v.	Hernach hat ſich der P. Provincial gelegentlich zu dem verwundeten Fr. N. begeben, und man hat allda geſehen und gefunden, daß ꝛc. (Hier muß der Ort beſchrieben werden, ſamt allen Umſtänden, die ſich im *Corpere delicti* finden. z. E. bey einer Verwun-

v. gr. de vulneratione &c.) quod in præfati Conventus infirmaria Fr. N. decubuerit in lecto, caput habens involutum fasciis, quibus per N. N. remotis apparebat satis notabile vulnus figuræ talis &c.

wundung ꝛc.) daß in der Krankenstube des besagten Convents der Fr. N. krank zu Bette lag. Sein Haupt war eingebunden, als man aber die Binde wegzog, sah n an die merkliche Wunde in solcher Gestalt ꝛc.

Acta sunt hæc Anno —— Mense —— die —— loco quo supra.

Geschehen den —— Tag des Monats ——

Ego N. Minister Prov.

Ego N. testis.

Ego N. testis.

Ego N. Actuarius.

Ich N. Provincial.

Ich N. Zeug.

Ich N. Zeug.

Ich N. Actuarius.

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. n. 358.

5. §.

Bisweilen sind die Wunden so beschaffen, daß man sie ohne Gefahr nicht aufdecken darf. Bisweilen sind sie auch schon halb geheilet, und man kann daran nichts mehr wahrnehmen, als vielleicht nur einige Zeichen und sogenannte Maasen. Alles dieß muß genau im Protocolle

an

angezeigt seyn. Man muß geschickte Wundärzte zuziehen, die angeben können, wie die Wunde vom Anfange möchte ausgesehen haben ꝛc. Ist das Verbrechen vielleicht gar ein Todschlag, und findet man den Körper des Getödteten, so muß man es also ad acta nehmen.

Visum, repertumque fuit cadaver fratris jacens in tali loco &c. tali situ indutum tali modo &c. tali panno &c. cum talibus vulneribus &c. sive contusionibus in tali parte corporis &c. & erat jacens in tali positione &c. oculis semiclausis, ore diducto &c. & inventa sunt circa eum talis aut talia vasa seu instrumenta, ut culter talis formæ &c.

Man hat den Körper des Frat. N. liegend an diesem Orte gefunden ꝛc. in solcher Wendung ꝛc. auf solche Art gekleidet ꝛc. mit solchen Wunden oder Contusionen in diesem Theile des Leibes. Er lag solchergestalten mit halbgeschlossenen Augen, aufgespertem Munde ꝛc. Man fand bey ihm diese oder jene Geschirre, Werkzeuge, ein Messer, welches also aussieht ꝛc.

6. §.

Ueberhaupt muß alles auf das genaueste angezeigt werden. Ist aber vielleicht der Körper von jemanden, den man nicht kennet, so muß

man

man seine Physonomie genau nach allen Theilen des Leibes beschreiben. z.E. er wäre mittelmäßiger Statur rc. hätte schwarze und gekraußte Harre, einen Bart rc. eine Nase rc einen grossen Mund rc. wie auch, wann er ein besonders Zeichen am Gesichte, Halse rc. hat *).

*) P. Ludovicus de *A*meno in Formulario criminali Sect, III. in qua *t*raduntur formæ probandi corpus delicti. Adnot. I, Num. *12*.

7. §.

Hier ist weiter zu merken, daß man, um das Corpus Delicti zu probiren, nicht nur acht haben muß, was geschehen, sondern auch, wie es geschehen. Man findet oft nicht nur einen todten Körper, sondern man sieht es auch gleich an demselben, daß er gewaltthätiger und lasterhafter Weise um das Leben gekommen: z. E. wenn man bey einem Erhenkten sieht, daß ihm die Hände gebunden sind. Hier liegt nun das Corpus Delicti gleich offenbar am Tage. Liegt es aber nicht gleich am Tage, so muß der Richter Muthmaßungen, Conjecturen und Präsumptionen zu Hülfe ziehen, aus der Lage, aus dem Orte, aus dem Aussehen des Körpers, aus der Beschaffenheit und Gemüthsart des Getödteten selbst, ob er z. E. kein Melancholicus

war,

war, der sich vielleicht selbst aus Schwermuth um das Leben gebracht. Erheischen diese Conjeturen eine besondere Geschicklichkeit, so kann man geschickte Leute, z. E. Aerzte, beyziehen, die in der Sache erfahren sind, und an die Hand geben können, ob ein Verbrechen mit unterlaufen sey, oder nicht.

7. §.

Wenn diese geschickte Leute oft Weltleute sind, oder Geistliche, die dem Ordensobern als Richter nicht unterworfen sind, so muß der Ordensobere von dem rechtmäßigen Richter derselben um Erlaubniß bitten, daß er sie examiniren darf, sonst wäre ihre Aussage null und nichtig. Um diese Erlaubniß muß schriftlich gebethen und dieselbe hernach im Proceß eingetragen werden. Hier ist ein Formular, wie man von einem fremden Richter um diese Erlaubbniß anzusuchen pflegt *).

Illustrissime & Reverendissime Domine (*si est Episcopus, aut Superior Regularis*) vel Illustrissime Domine (*si est Prætor civitatis*) &c.	Hochwürdigster (wenn es ein Bischof ist) oder Hoch- und Hochedelgebohrner (wenn es ein weltlicher Beamter ist).

Ne-

E Unser

Necessarium est, fratri N. Ministro Provinciali fratrum Minorum sive strictioris observantiæ pro expeditione cujusdam causæ suæ Religionis, quæ coram ipso actitatur, examinare nonnullos subditos Dominationis vestræ &c. quapropter supplicat, ut dignetur opportunam ad hoc facultatem concedere. Quod totum &c.

Unser P. Provincial bedarf zur Schlichtung eines Handels in seinem Orden, daß er die Erlaubniß habe, einige Unterthanen von Ew. ꝛc. zu examiniren. Er bittet also Ew. ꝛc. Dieselbe möchten hierzu die Erlaubniß ertheilen.

*) Idem loc. cit. Num. V.

8. §.

Ist nun die Erlaubniß ertheilt, so kann der Richter extra judicaliter zween dergleichen geschickte Männer zu sich kommen lassen, und ihnen den Auftrag geben, daß sie das Visum repertum einehmen, und ihr Dafürhalten schriftlich eingeben sollen. Wollen sie dieß nicht freywillig und gerne thun, so muß man sich an ihren Oberen wenden, daß er sie dazu anhalte. Die Art, wie man dergleichen Chirurgos examiniren, und ihre aussage ad Acta referiren solle, ist

ist folgende. Wir wollen z. E. einen Fall setzen, wo die Wunde eines Verwundeten nicht aufgedeket kann werden, oder schon halb geheilet ist.

Cum non potuisset A.R.P. oculariter certificari de vulneribus inflictis R. F. N. supradicto decumbenti, ex eo quod, ut dixit Chirurgus, non poterant absque gravi periculo discooperiri ad habendam plenam notitiam illorum cum suis qualitatibus (*vel si vulnera sint quasi sanata, dicetur*) cum adhibita vulneribus R. F. N. visitati ab A. R. P. ut supra dictum est, ipsa sint quasi sanata, unde ex oculari inspectione non potuerit idem A. R. P. informari de gravitate illorum a principio: ideo ad habendam plenam notitiam eorundem

Als der P. Provincial durch den Augenschein eine vollkommene Einsicht nicht bekommen konnte wegen der von P. Fr. N. empfangenen Wunden, weil man sie, wie der Chirurgus sagte, ohne Gefahr nicht aufdecken konnte, um also eine vollkommene Kenntniß nach allen Umständen zu bekommen (oder wen die Wunden halb geheilet sind) da die Wunden, wie oben gesagt, fast gänzlich schon geheilet waren, so daß man nicht mehr urtheilen konnte, wie groß sie anfänglich gewesen: um also eine vollkommene Kenntniß nach allen Umständen zu bekommen, hat er den Wundarzt N. vor sich rufen lassen, der ihn curirt, oder bisher curirt hat, und nachdem er ihm den Eid aufgetragen wegen der Wahrheit, den er auch ab-

dem cum ſuis qualitatibus, vocari coram ſe fecit D. N. Chirurgum, qui ea curat, *ſive* curavit, & dato ei juramento de veritate dicenda, prout juravit tactis ſcripturis, fuit	abgelegt that, ſo wurde dieſer Chirurgus
Interrogatus, an curet, *ſive* curavit fratrem N. vulneratum?	gefragt: Ob er den verwundeten Fr. N. curire, oder curirt habe?
Quot vulnera habeat? &c.	Wie viel er Wunden hätte?
In qua parte corporis?	An welchem Theile des Leibes?
Cujus latitudinis, & profunditatis?	Wie groß und tief die Wunden wären?
An fuerint facta ferro pungente aut ſecante, vel ictu ſclopi, aut piſtoletti, vel tunſione ligni, lapidis &c.	Ob ſie mit einem ſchneidenden oder ſtumpfen Eiſen, oder durch einen Flinten- oder Piſtolenſchuß zugefügt worden? ꝛc.
An fuerint facta a vulnerato ex ſe vel ab alio?	Ob es der Verwundete ſelbſt, oder jemand anderer gethan?
An cauſaliter & contra	Ob er ſelbſt daran Urſache

tra voluntatem ejus, qui inflixit, an voluntarie, & ex instituto? &c.	sache sey, oder ob es wider seinen Willen geschehen? &c.
An fuerint facta armis venenatis?	Ob die Waffen vergiftet gewesen?
An sint, *sive* fuerint a principio mortalia?	Ob die Wunde tödtlich sey, oder anfänglich tödtlich gewesen sey?
Reddat causam, quare judicet esse mortalia, vel facta armis venenatis, vel facta data opera, & non casu?	Er soll die Ursache sagen, warum er dafür halte, daß die Wunde todtlich, oder die Waffen vergiftet gewesen, oder daß es geflissentlich, und nicht zufälliger Weise geschehen.
An sit amicus vel inimicus vulnerati? &c.	Ob er ein Freund oder Feind des Verwundeten sey?
Et lecta sibi prius sua depositione, cum nollet ei aliquid addere vel minuere, se subscripsit & dimissus est, salvo jure &c.	Nachdem man ihm also seine Aussage vorgelesen, und er nichts mehr davon oder dazu thun wollte, so hat er sich unterschrieben, und ist entlassen worden, salvo jure &c.
Acta sunt hæc Die —— Mense —— Anno —— &c.	Geschehen den —— Tag des Monats —— im Jahr ——

Ego | Ich

Ego N. Chirurgus deposui, ut supra *)	Ich N. Chirurgus habe ausgesagt, wie oben.
Ego N. Minister Provincialis.	Ich N. Provincial.
Ego N. Actuarius.	Ich N. Actuarius.

*) *P.* Ludovicus de Ameno loc. cit. Num. VII.

9. §.

Nach diesem kann man auch den Verwundeten examiniren, und seine Aussagen auf die nämliche Art protocolliren. Man läßt ihn aber zuvor einen Eid ablegen, daß er die Wahrheit sage. Die Fragen, die man ihm aufgiebt, sind ohngefähr folgende:

Wie lange er sich verwundet befinde?

Wer ihn verwundet hätte, und aus was Ursache?

Mit was für einem Instrumente? Wo? Wie? und in welchem Theile des Leibes?

Ob niemand gegenwärtig gewesen? Wer?

Welche die nächsten gewesen, die es hören konnten?

Wenn

Wenn er antwortet, er wisse den Thäter nicht, so fragt man ihn weiters:

Ob er keine Feindschaft habe?

Ob er niemanden mit Worten und Werken beleidiget?

Ob ihm niemand gedrohet?

Wenn die Feindschaft einigen bekannt ist, Wem? und Wie?

Ob jemand gegenwärtig war, da sie zankten?

10. §.

Wenn er vielleicht den Thäter aus Furcht nicht offenbaren will, damit er ihm nicht schade, oder wenn er aus Liebe GOttes saget: Ich verzeihe ihm als ein guter Christ, und ich will nicht, daß der Thäter wegen meiner gestraft werde; so muß man ihn erinnern, er soll die Wahrheit bekennen; weil er sonst eine Todsünde begieng, und des Meineids schuldig würde. Er soll sich nicht selbst an der Seele schaden, damit er seinem Nächsten nicht am Leibe schade. Man muß ihm auch ein, zwey,

und dreymal vorstellen, und einprägen, daß wenn er es nicht frey gestünde, so würde man *ad juris & facti remedia* schreitten, wo man ihn dann schon zu reden zwingen würde. Bleibt er noch in seiner Halsstarrigkeit, und will er noch nicht reden, so muß man ihn durch Torturen zwingen, daß er den Schuldigen offenbare *). Von der Form, wie dieß zu geschehen pflegt, werden wir unten zu reden kommen, wenn wir von den Torturen ohne dieß handeln werden.

*) Ludovicus de Ameno loc. cit. Num. VIII.

11. §.

Aus diesem sieht man nun genug, wie man sich bey dem Augenscheine und dem Beweise des Corporis Delicti zu verhalten habe. Zeugen sind bey Visitation desselben nicht nöthig. Sie gehören mehr zur Solenität, als zur Nothwendigkeit des Processes. Damit man aber jederzeit den sichersten Weg ergreife, so ist es immer besser, wenn man die Zeugen in diesem Falle vernimmt, und ihre Aussagen protocollirt.

12. §.

Am schwersten ist das Corpus Delicti in Casu Deflorationis zu probiren. P. Ludovicus

de

de Ameno beruft sich hoc loco auf das, was er anderswo schon de signis virginitatis, und de Difficultate probandi Corpus Delicti in Casu Deflorationis gesagt hatte. In dem Werke, welches ich bey Handen habe, giebt er nur ein Formular, nach welchem man die durch Hebamen zu unternehmende Visitation instruiren muß. Gewisser Ursachen halber wollen wir dieses Formular nur lateinisch hieher setzen. Wir würden es gar weggelassen haben, wenn es nicht wegen eines gewissen Umstandes sehr merkwürdig wäre

Consequenter A. R. P. Provincialis volens per peritas obstetrices informari de constantia Corporis Delicti, petiit debitam licentiam in scriptis a D. Prætore Civitatis *sive* oppidi N. qui libenter eam concessit, ut patet ex libello dato & decretato, qui hic inseritur signatus &c. & incipit &c. & desinit &c. *& ponatur tenor illius.* Et vocare fecit N. & N. publicas & peritas obstetrices, & illis injunxit, ut visitarent puellam N. filiam N. & facta ab ipsis visitatione vocata fuit N. de N. una ex prædictis obstetricibus, & sibi dato juramento de veritate dicenda & monita de gravitate perjurii & causæ, de qua agitur, juravit tactis scripturis, mox fuit

interrogata. An viſitaverit Puellam N. &c.

An repererit eam Virginem, an vitiatam? &c.

Ex quibus ſignis cognorit fuiſſe vitiatam? &c.

An potuerit ex ſeſe vitiari, aut alio modo, quam per congreſſum virilem? &c.

A quanto tempore judicet fuiſſe corruptam? &c.

A quibus ſignis cognoſcat: & dicat cauſam, quare ſic judicet? &c.

Quibus habitis A. R. P. eam monuit, ut hoc ſub ſecreto teneret, peccaret enim mortaliter, ſi proderet famam puellæ, & Religionis: imo injunxit, ut ſi aliquos audiret de hac re loquentes, dicat NN: ſe viſitaſſe Puellam illam, & eſſe falſum & ſine fundamento, quod de ea dicitur. Et lecta ſibi ſua depoſitione, cum nollet aliquid addere vel minuere, neſciens ſcribere, ſignum crucis appoſuit, & dimiſſa eſt, ſalvo jure &c. Acta ſunt hæc die &c.

Ego N. Miniſter ✠

Ego Actuarius.

An-

Anmerkung.

Dieses Formular ist von Wort zu Wort aus dem P. Ludovicus de Ameno in formulario criminali Sect. III. N. X. Ich will nun iedermann selbst überlassen, was er in Durchlesung desselben denken will, nur dieß muß ich bitten, daß er die Worte, dicat se visitasse Puellam & esse falsum &c. quod dicitur, wohl überlegen möchte. Ich habe die Tage meines Lebens von der Kanzel und im Beichtstuhle gehöret: **Man soll keine läßlich Sünde thun, wenn man auch die ganze Welt damit vom Untergange retten könnte,** u. hier befiehlt der P. Provincial der Hebamme ausdrücklich, daß sie lügen soll. Was haben den diese Herren für ein Moral? **Damit man der Ehre des Franciscanerordens nicht zu nahe tritt, soll man GOtt beleidigen.** Welch abentheuerlicher Satz!

13. §.

Leichter ist daß Corpus Delicti bey einem Diebstahl zu erheben. Dieser kann auf zweyerley Art geschehen. Erstens zwar mit Erbre-

chung

chung einer Thüre, eines Kastens ꝛc. und in diesem ist bey der Visitation des Corporis Delicti kein anderer Unterschied, als bey der Visitation eines Verwundeten, wie wir oben gesehen. Ist aber der Diebstahl ohne Erbrechung geschehen, so erhebt man das Corpus Delicti durch Zeugen, und hier ist keine andere Methode, als bey andern Verbrechen, die keine Spur nach sich lassen.

14. §.

Im Falle, daß ein Frater viele klein Diebstähle begangen, die er in der Zelle oder anderswo verborgen, die aber alle, einzeln genommen, so viel nicht ausmachen, daß man ihn den Proceß machen kann: wohl aber machen sie so viel aus, wenn man sie alle zusammen nimmt; in diesem Falle nun kann der Richter ex officio inquiriren, und nachdem er alle gestohlne Sachen visitirt, so muß er etliche geschickte Leute herbey rufen, die den Werth bestimmen, was alle diese kleine Sachen zusammengenommen für einen Preis ausmachen. Wenn der Preis von allen nicht mehr als zwey Ducaten betrifft, oder viginti Julios Romanos, so hat der Criminalproceß nicht statt; betrifft aber die Summa

meh-

mehrer, so hat er statt, und man kann denselben ordentlicher Weise formiren*)

*) cit. Lud. de Ameno loc. cit. Num. XI.

15. §.

Es kann sich der Fall ereignen, daß das Corpus Delicti außer dem Convent ist. Es kann z. E. eine Ordensperson einen Weltmenschen, oder einen Weltpriester verwundet oder getödtet haben. Es kann eine Ordensperson öffentliche Gerichtsbücher oder Scheine verfälschet haben, u. d. gl. Dieses Buch oder der Schein liegt, nun z. E. bey einem weltlichen Richter, so daß der Ordensrichter kein Visum repertum einehmen kann. In diesem Falle kann der Ordensrichter den weltlichen Richter um die Erlaubniß ersuchen, daß er das Corpus Delicti erheben darf, oder der kürzere Weeg wäre, wenn das Corpus Delicti schon erhoben, und vor dem weltlichen Gerichte bewiesen ist, daß man ein Transumptum authenticum davon nehme, und solches in den Criminalproceß der Ordensrichter eintrage, denn was einmal vor einem Gerichte bewiesen, und für bewiesen angenommen ist, daß gilt auch für das andere.

16. §.

16. §.

Nachdem das Corpus Delicti erhoben nnd bewiesen ist, so muß der Richter ein Decretum de procedendo ad ulteriora formiren. Ist es aber nicht erwiesen, so muß er resolviren, man kann nicht weiter mehr fortfahren. Im ersten Fall lautet das Decret also:

Cum ex hucusque actitatis probatum remanet v. g. *furtum fuisse commissum*, A. R. P. Provincialis decrevit, prout præsenti Decreto decernit, ad ulteriora procedere, inquirendo de Delinquente, testes examinando & alia præstando prout de jure.	Weil aus dem bisherig abgehandelten bewiesen bleibt, z. E. daß der Diebstahl begangen worden, so hat der P. Provincial ein Decret gemacht, wie er es nun auch wirklich machet, daß man weiter im Proceß schreiten, den Delinquenten inquiriren, die Zeugen examiniren, und alles thun soll, was Rechtens ist.
Acta sunt hæc die — Mense — &c.	Geschehen den ꝛc.
Ego N. Minister Prov.	Ich N. Provincial.
Ego N. Actuarius.	Ich N. Actuarius.

Im

Im zweyten Falle wird folgendes Formular gebraucht:

Cum ex hucusque actitatis non remaneat plene probatum Corpus Delicti, post omnem diligentiam adhibitam, decrevit A. R. P. Minister, prout præsenti Decreto decernit, levare manum a Processu, & de eo amplius non inquirere, donec pleniores probationes delicti possunt haberi.

Acta sunt hæc &c.

Ego N. Minister Prov.

Ego N. Actuarius.

Weil aus dem bisherig abgehandelten das Corpus Delicti nicht erwiesen ist, so viel man sich auch Mühe gegeben, so hat der P. Provincial ein Decret gemacht, wie er es dann wirklich machet daß man den Proceß schließen, und ferner nicht mehr inquiriren soll, bis man vollständigere Beweise des Verbrechens haben kann.

Geschehen den — ꝛc.

Ich N. Provincial.

Ich N. Actuarius.

IV. Abschnitt.

Von Abhörung der Zeugen.

1. §.

Nachdem der P. Provincial das Decret gemacht, daß man im Proceß weiter schreiten soll, so fängt er per Processum informativum die Zeugen zu examiniren an, damit man wenigst eine semiplenam Probationem des Verbrechens bekömmt, ehe man den Delinquenten constituirt. Indessen handelt doch der Richter nicht übel, wenn er auch so viele Zeugen abhöret, die auch eine plenam probationem ausmachen *).

*) P. Reiffenstuhl Lib. V. Decret. Tit. I. de Accus. de Examine Testium ante constitutionem Rei. Num. 61. & 62.

2. §.

Damit aber die Zeugen rechtmäßiger Weise können verhört werden, so müssen folgende Puncten genau beobachtet werden.

I. Ist zu sehen, ob der Zeuge ein Testis habilis sey. Zu diesem dienen die Interro-

terrogatoria Generalia, von denen wir unten handeln werden.

II. Gleich Anfangs vor dem Examen muß ausdrück angezeiget seyn, ob es testis ex officio assumptus, oder von dem Kläger vorgeschlagen sey.

III. Vor der Abhörung muß er den Eid ablegen, daß er die Wahrheit sagen will. Man muß ihm auch nachdrücklich vorstellen, was GOtt und seinem Nächsten für eine Unbild zugefüget würde, wenn er die Wahrheit verschweigen, oder gar eine Unwahrheit vortragen würde.

IV. Jeder Zeug muß sonderheitlich (und niemal zween zugleich) abgehöret werden, sonst wäre das Examen null und nichtig.

V. Der Richter thut gut, wenn er die Fragen, die er dem Zeugen machen will, zuvor auf einen Zettel niederschreibt, ohne daß er es dem Zeugen zuvor eröffnet. Er muß auch sorgen, daß die Ablegung des Zeugnisses, so viel als möglich, klar und deutlich werde.

VI. Er muß ihn auch nicht nur fragen, was er weiß, sondern woher er es weiß.

VII. Vor allen aber, und zwar unter der Strafe der Nullität muß er sich vor Suggestiven, oder vor solchen Fragen hüten, wodurch er dem Zeugen gleichsam auf den Mund legete, was er antworten soll.

VIII. Der Actuarius muß alle Worte und Aussagen der Zeugen sowohl pro als contra den Delinquenten getreu aufschreiben, und ad acta protocolliren: und dieß zwar in der Muttersprache, und soviel es möglich ist, von Worte zu Worte. Imgleichen muß der Richter die Fragen an den Zeugen in der Muttersprache stellen; der Actuarius aber nimmt sie ad acta in der lateinischen Sprache.

IX. Wenn der Zeuge abwesend ist, und der höhere Ordensobere als ordentlicher Richter, oder als delegirter Richter den Proceß formirt, so kann er ihn durch Briefe citiren, wenn er dafür hält, daß der Zeuge ohne weiters erscheinen wird. Trägt er aber einen Zweifel, ob der Zeuge erscheinen, oder ob ihm der Localobere auf glatte Briefe die Erlaubniß zu reisen ertheilen würde, so muß er gerichtlich citiren auf folgende Art:

Frater N. Commissarius
Judex Delegatus F.
N. salutem a Domino.

Cum

Cum nobis ab A. R. P. Ministro Provinciali delegata sit commissio in causa, quam ex lectura literarum patentium Delegationis nobis factæ (quarum exemplar autenticum manu nostra ac Notarii nostri firmatum, ac sigillo Conventus N. ubi de facto moramur, munitum hic accludimus) cognoscere poteris, Persona vero Reverentiæ vestræ NN. nobis in causa hac sit necessaria, harum serie in virtute obedientiæ eidem præcipimus, ut assumto socio per superiorem localem assignando ad nos quam primum se conferat. Sub eodem præcepto etiam superiori locali injungimus, ut Reverentiam vestram cum socio Religioso ad nos dimittat:

Da uns von dem P. Provincial die Commission in dem Handel aufgetragen ist, welchen Ew. 2c. aus dem beyliegenden Brief ersehen wird, (wovon wir ein authentisches Exemplar hier beyschließen, welches sowohl von uns eigenhändig unterschrieben, als auch von unserm Notario gefertigt, und mit dem Sigill des Convents N. wo wir uns für itzt aufhalten, verwahret ist): Da uns nun in diesem Handel die Person Ew. Ehrwürden nöthig ist, so befehlen wir in Kraft des Gehorsams, daß ihr euch mit einem Gesellen, den euch der Localobere benennen wird, also gleich zu uns hieher verfügen sollet. Unter eben diesem Gebothe des Gehorsams tragen wir auch dem Localobern auf, daß er Ew. Ehrwürden mit einem Ordensgesellen zu uns ein lasse.

Datæ Die — Mense — Anno — loco —	Gegeben den — Tag des Monats — im Jahre — zu —
F. N. N. Commissarius &c.	Ich N. N. Commissarius *)

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. n. 63. usque 69.

3. §.

Wenn der Zeug abwesend ist, und man vielleicht vorsieht, daß er sich ungehorsam erzeigen und nicht erscheinen würde, so kann man ihm drey Termine setzen, nach deren Verlaufe er den Strafen der Contumacium und Rebellium unterworfen seyn würde. Ist der Zeuge schon ohnehin gegenwärtig, so kann man ihn durch jedermann vor Gericht rufen. Wollte er sich zu erscheinen weigern, so kann man auf obige Art juridice citiren. Doch mutatis mutandis.

4. §.

Wenn der Kläger in seinem Libell keine Zeugen benennt hat, so muß man ihm auftragen, daß er sie benenne, und dieß zwar durch ein sonderheitliches Decret, welches man in die Acta also einträgt *)

Quandoquidem accusator nullos adhuc denominavit aut produxit testes, vocavit ipsum N. Judex, & mandavit, ut eos produceret. Ideo N. Judex præsenti decreto mandat eidem, ut illos producat.	Weil der Kläger uns noch dato keine Zeugen benennet und vorgebracht hat so hat ihn der Richter gerufen, und ihm befohlen daß er sie producire. Deswegen befiehlt es ihm der Richter durch gegenwärtiges Decret, daß er sie producire.
Acta sunt hæc Anno — Mense — die — loco —	Geschehen den ꝛc.
Ego N. Minister Provincialis.	Ich N. Provincial.
Ego N. Actuarius.	Ich N. Actuarius.

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. Num. 370.

5. §.

Nach diesem Decret kann der Kläger die Zeugen entweder gleich auf einmal, oder einen nach dem andern denominiren. Der Actuarius trägt dieß ad Acta also ein:

Accusator autem percepto mandato respondit, se denominaturum	Nachdem der Kläger das Decret empfangen, so hat er geantwortet, er werde zwar die Zeugen nahmhaft ma-

turum quidem testes, verum ex justo motivo non omnes simul, sed successive unum post alterum examinatum; prout etiam primum denominavit NN.

machen, allein wegen billigen Ursachen wolle er nicht, daß man alle zugleich, sondern einen nach dem andern verhöre. Er hat also den ersten N. N. producirt.

6. §.

Die Verhör der Zeugen geht also vorbey.

Vocatus igitur coram A.R.P.Provinciali NN. comparuit Fr. N. testis a Parte producťus, qui delato sibi juramento dicenda veritate, quod tacto pectore more Sacerdotali (vel tactis sacri paginis si est laicus) præmissa adhortatione debita deposuit, ut sequitur.

Nachdem also der Fr. N., der von dem Kläger als Zeuge angegeben war, vor dem P. Provincial vorgerufen wurde, und den Eid, daß er die Wahrheit sagen wolle, mit Anrührung der Brust nach priesterlicher Gewohnheit, (oder mit Anrührung der göttlichen Schrift, wenn es ein Weltmensch ist) so hat er sich nach vor geschehener gewöhnlichen Erinnerung also verlauten lassen.

Interrogatoria Generalia.

I. Frage: Wie er heiße?

II. Wie alt er sey?

III. In was für einem Convent, er sich befinde?

IV. Was er für ein Amt bekleide?

V. Ob er sich nicht einbilden könne, warum man ihn hieher gerufen?

Wenn er antwortet, er könne sich die Ursache schon einbilden, so muß der Richter auf diese Ursache dringen, und weitere Fragen formiren.

VI. Ob er z. E. den Fr. Mävius kenne?

VII. Woher und wie er ihn kenne?

VIII. Ob er ihm nicht anverwandt sey?

IX. Ob er keine Feindschaft mit ihm habe?

X. Ob er nicht von jemanden unterrichtet oder gebethen worden sey, was er antworten solle?

XI. Ob er nicht wisse, daß vielleicht andere Zeugen sich unterredet haben, was sie antworten wollen? 2c.

Dieß sind nun die Inierrogatoria Generalia, woraus man genug abnehmen kann, ob der Zeug testis habilis sey oder nicht. Diese Fragen muß nun der Richter setzen, wenn er es schon alles zum Voraus weiß. Wiewohl es nun mehr dergleichen Fragen giebt. z. E

Ob er (der Zeug) in diesem Jahre wenigst einmal communicirt habe?

Ob er niemal excommunicirt gewesen?

Ob er niemal inne gelegen? rc.

Jedoch wenn alles dieses schon bekannt ist, so kann man diese Fragen weglassen, und nur überhaupt bey der letzten Generalfrag setzen: ad reliqua Generalia recte *).

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. Num. 373.

7. §.

Nachdem die Interrogata Generalia gemacht worden so schreitet der Richter ad specialia. Oben an wird der Artikel gesetzt, über welchen man den Zeugen befragen will. Hier ist nun zu merken, daß man die Zeugen nicht glatthin wegen des Delinquenten oder seines Verbrechens angehen müsse, sonder man muß

anfänglich per ambages, und weitschichtig herumfragen, bis man nach und nach auf das Verbrechen selbst, und auf alle Umstände des Ortes, der Zeit ꝛc. komme.

8. §.

Wenn von dem Kläger ein förmliches Libell übergeben worden, so wird dem Zeugen der Artikel, der ihn angeht, vorgelesen. Der Actuarius trägt die Fragen und Antworten immer wieder deutlich in das Protocoll ein, unter der Rubrick.

Ad Specialia,

z. E. über den II. Artickel.

I. Frage. Ob er wisse, daß dieser Artickel wahr sey? hat er geantwortet ꝛc.

II. Woher er es wisse?

III. Wann und bey was Gelegenheit er es gesehen habe?

IV. Ob er keine andere Zeugen wisse, die eben mit und bey gewesen? ꝛc.

V. Wie er es sonst wisse?

VI. Ob er deswegen zu jemanden was geredet habe?

VII. Ob er es dem Obern angedeutet habe?

VIII. Ob er nichts anders wisse, was hieher gehöre?

9. §.

Wenn das Examen geendiget ist, so muß der Actuarius dem Zeugen seine Aussage vorlesen, und dieß darum, damit er was davon thun, oder hinzu setzen kann. Will er etwas davon oder dazu thun, so muß es der Actuarius wieder ad Acta nehmen. Die ihm vorgelesene Aussage muß der Zeuge unterschreiben, und wegen allen, was er gesagt, ein genaues Stillschweigen halten.

10. §.

Zur Beschließung des Examinis giebt es ein Generalformular, wie folgt: *)

Quibus habitis sic & in quantum acceptatis ad mandatum A. R. P. Provincialis prælegi me-	Nachdem man diese Aussage auf- und angenommen, so habe ich auf Befehl des P. Provincials dem gemeldten Zeugen seine

memoratam testi suam depositionem: cui cum nec addere, nec demere quidquam voluisset, jussus est subscribere (*si testis est laicus scripturæ ignarus*, jussus est manu propria formare signum crucis) addito formali obedientiæ præcepto, servandi secretum de depositis in hoc examine.	seine Aussage vorgelesen, und weil er nichts mehr hinzu noch davon thun wollte, so hat man ihm befohlen, daß er sich unterschreibe (oder wenn es ein Weltmensch ist, der nicht schreiben kann, daß er eigenhändig ein Kreuzzeichen mache) man hat ihm auch unter dem Gebothe des Gehorsams das Stillschweigen aufgetragen.
Acta sunt hæc die —— Mense ——	Geschehen den ——
Ego Fr. N. deposui, ut supra.	Ich F. N. habe ausgesagt, wie oben.
Ego F. N. Minister Prov.	Ich Fr. N. Provincial.
Ego F. N. Actuarius.	Ich Fr. N. Actuarius.

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. num. 381.

11. §.

Bisweilen geschiehet es, daß man oft weder ein Indicium Proximum noch remotum wegen des Delinquenten haben kann, wiewohl das Ver=

Verbrechen nicht zu läugnen ist, sondern offenbar am Tage liegt. Weil nun in diesem Falle dem Orden ein großer Schaden zugehen kann, so kann der P. Provincial mit dem Diffinitorio, oder auch der Provincial allein (wenn es die Zeit nicht anders zuläßt) einem Schuldigen die Straflosigkeit oder Impunität versprechen, wann er die Mitschuldige entdecket. Dieß muß er aber im Namen des Generals thun. Hier ist ein Formular davon.

Pr. N. Ord. Minorum &c. Provinciæ N. Minister Provincialis, & Servus, Dilectis plurimum in Christo Patribus, & Fratribus Prædictæ Provinciæ Salutem &c.

Cum in nostro Conventu N. v. g. maximum furtum fuerit commissum, & asportata vasa argentea, gemmæ, pecunia &c. Illustrissimi D. N. qui ea deposuerat, in quadam camera Conventus, cujus clavis asservatur a prædicto Domino, periculumque maximum immineat toti ordini, si tale furtum divulgabitur, & res furatæ non recuperarentur; & ad hunc effectum Monitorium publicaverimus, ut qui informatus aliquo modo esset de furto

&

& fure, seu furibus, revelaret illos: & nemine comparente fulminaverimus anathema contra Auctores, complices & conscios tam enormi criminis non revelantes; nec tamen per hoc aliquod nec minimum indicium circa prædicta habere potuerimus, consideravimus hoc evenire, eo quia conscii de tali delicto sint soli complices, qui metu pœnarum seipsos prodere noluerunt. Ut ergo tali timore solvantur, & consequenter securi a pœnis revelare valeant, ubi reperiantur res furatæ, & Delinquentes, decernimus nomine & authoritate Reverendissimi P. Ministri Generalis ex ipsius licentia a nobis 'præsumpta, impunitatem primo revelanti concedere. Harum ergo serie vobis omnibus & vestrum singulis significamus, publicamque religiosam fidem spondemus: quod si aliquis juridice & in forma probante, revelaverit, ubi reperiantur res furatæ, ad effectum eas recuperandi, saltem in parte, & qui & quot fuerint fures; eosdemque in manus curiæ nostræ, si nostri sint subditi, pervenire faciet, ille quamtumvis complex quoquo modo fuerit in prædicto crimine (dummodo non fuerit Principalis Principalissimus) pro tali delicto ullam prorsus pœnam nec ordinariam, nec extraordinariam non subibit. Quod si post harum publicationem, ut

præ-

præfertur, aliquis comparuerit, sed ante ejus revelationem delinquentes, seu Delinquens fugam arripuerit, facta revelatio utpote facta cum dolo, & præmonitione insinuata reo, ut fugeret, non suffragabit, ad consequendam supradictam impunitatem. Volumus autem, quod præsentes literæ in singulis conventibus capitulariter legantur, & earum exemplar ad valvas interiores Refectoriis affigantur, ut omnibus pateant, & possint complices Delicti memorati animari ad revelandum & suæ indemnitati prospiciendum. Dat &c.

Ego N. Minister.

Loco ✠ Sigilli

Ego N. Actuarius.

Dieses Impunitätsdecret muß in der Muttersprache aufgesetzet, und in allen Conventen der Provinz publicirt werden, wie man alle andere Circularbriefe zu lesen pflegt. Endlich muß es auch im Processe registrirt werden *).

*) P. Ludovicus de Ameno in formulario criminali Sect. IV. N. XXIV.

12. §.

Wenn der Zeuge das Verbrechen läugnet, und vorgiebt, er wisse nichts darum, er hätte es nicht gesehen, da es doch unlaugbar ist,

daß

daß er dabey und gegenwärtig gewesen, so kann man ihn auch torquiren lassen. Eben diese Tortur hat bey Zeugen noch in verschiedenen Fällen Platz. z. E. Wann sich ein Zeug widerspricht, u. anders redet ohne Eid, als was er bey den Eide gesagt hat. Wenn er varirt, u. bald so bald so aussagt, so daß man wohl vermuthen kann, daß er die Unwahrheit rede, u. s. f. Dieß ist aber alles nur zu verstehen, wenn keine andere Zeugen vorhanden sind, durch welche das Verbrechen könnte dargethan und probirt werden; denn die Tortur ist allemal nur ein Remedium subsidiarium in defectu aliarum probationum. Wir wollen mehr von diesem in folgendem Abschnitte handeln, und diese Materie aus P. Ludovico de Ameno vollständig erläutern.

V. Ab-

V. Abschnitt.
Von der Tortur.

1. §.

Die Tortur oder das peinliche Examen ist ein Remedium subsidiarium die Wahrheit zu erfahren. Es gehörte zwar sonst eigentlich diese Abhandlung von der Tortur erst nach dem Examen des Deliaquenten; weil aber die Tortur sowohl die Zeugen, als den Delinquenten angehen kann, und die Practica criminalis oder der Grundtext vom Franciscaner Criminalproceß diese Ordnung beobachtet: so hat auch der berühmte Commentist P. Ludovicus de Ameno in seiner Practica criminali illustrata von dieser Ordnung nicht abgehen wollen. Wir wollens hier mit dem P. Ludovico halten, und aus demselben diese merkwürdige Materie erläutern.

2. §.

Es giebt verschiedene Torturen bey weltlichen Gerichten Was den Seraphischen Orden in diesem Stücke betrift, sagt P. Ludovicus, so haben wir cira tormenta ein Statutum Ordinis, welches also lautet;

Grund-

Grundtext.

Tortura pro atrocibus & gravioribus delictis duntaxat infligenda est. Verum cum non satis constet, quomodo torquendi sint fratres delinquentes, decernimus, quod, si crimen sit nefandum, ignis pœna rei torqueantur; de reliquis vero criminibus suspecti, nudi & manibus ligati per tria intervalla, flagellis superioris arbitrio dire torqueantur, ac pane & aqua macerentur. Quod si crimen atrox fuerit, Judex, ad quem cognitio causæ quovis jure pertinet, aliud torturæ genus arbitrio suo juxta qualitatem delicti excogitare potest.

Die Tortur ist nur bey greulichen und schweren Vrrbrechen zu gebrauchen. Weil aber nicht genug bekannt ist, wie man die delinquirente Brüder torquiren soll, so befehlen wir hiemit, daß, wenn das Laster recht schändlich ist, so soll man mit dem Schuldigen die Feuertortur vornehmen. In andern Lastern soll man den verdächtigen Delinquenten nacket, mit gebundenen Händen hinlegen, und auf dreymal, nach dem Urtheile

B S B
MÜNCHEN

des Obern, mit Geiseln rechtschaffen torquiren, und auch mit Wasser und Brod peinigen. Ist das Verbrechen recht greulich, so kann der Richter, dem von Rechtswegen die Untersuchung obliegt, nach seinem Belieben eine andere Gattung von einer Tortur ausdenken.

3. §.

Ueber diesen Grundtext macht P. Ludovicus folgende Anmerkungen.

I. Daß man die Tortur niemal als bey recht großen Verbrechen gebrauchen soll.

II. Die Tortur muß auch nicht schärfer seyn als selbst die Strafe, die der Delinquent auszustehen hätte, wann er überwiesen ist.

III. In diesem Statut wird die Geislung als die ordinare Tortur angegeben. Chartartus merket an, diese Geislung soll länger nicht als zwey Miserere dauren. Es ist aber diese Tortur in Welschland im Seraphischen Orden nicht üblich.

IV. Die Geiseltortur darf niemal durch einen Weltmenschen exequirt werden; denn die einzige Foltertortur ist es, wo man bey Abgang geschickter Religiosen Weltleute zuziehen kann.

V.

V. Die Worte, per tria intervalla, auf dreymal, können entweder auf dreymale in einem Tage, oder auch auf drey Tage verstanden werden, wie es der Richter determiniren wird.

VI. Bey sehr großen Verbrechen kann und darf zwar der ordentliche oder delegierte Richter eine andere Art von Tortur ausdenken; er kann aber diese Tortur niemal jemanden geben, als mit Einwilligung des Diffinitorii jeder Provinz*).

*) Ludovicus de Ameno in Practica criminali illustrata tit. XVI. *Tortura* §. 1. a num. 1. usque 12.

4. §.

Ehe man also zur Tortur schreittet, oder auch nur den Schluß von torquiren machet, so muß das Diffinitorium zusammen gerufen werden. Man muß die Vertheidigung des Delinquenten oder des Zeugen hören, den man torquiren will. Das Diffinitorium muß die Acta durchgehen, und alle Rationes pro und contra wohl untersuchen. Endlich wird das Torturdecret gemacht, und also in das Protocoll eingetragen*).

Consequenter A. R. P. Provincialis inhærendo dispositioni constitutionum ordinis in cameram suam convocavit RR. PP. Custodem & Diffinitores, & per me infra scriptum sibi lectis actis processualibus & adductis per P. Fr. N. Patronum in defensionem præmemorati Fr. N. Rei: ab iis petiit consilium: an in prædicta causa esset locus torturæ, & an leviter vel graviter vel acriter esset Reus torquendus. Qui mature consideratis omnibus concluserunt &c. (*hic apponatur tenor conclusionis in Diffinitorio stabilitæ*).

Der P. Provincial hat also gemäß den Ordensconstitutionen den P. Custos und die PP. Diffinitores in seine Zelle gerufen. Nachdem er ihnen nun durch mich Endsunterschriebnen die Proceß acta vorlesen lassen, und auch durch den P. Fr. N. als den Patronus des Delinquenten angehöret, was zur Vertheidigung desselben vorgebracht werden kann, so hat er sie um Rath gefragt, ob in dieser Sache die Tortur Platz habe, und ob man ihn leicht oder scharf, oder sehr scharf torquiren solle? Diese haben dann nach genugsamer Erwegung aller Umstände beschlossen (Hier muß der Diffinitorialschluß beygefügt werden).

Acta sunt hæc &c.	Geschehen den ꝛc.
Ego N. Diffinitor.	Ich N. Diffinitor.
Ego N. Diffinitor.	Ich N. Diffinitor.
Ego N. Diffinitor.	Ich N. Diffinitor.
Ego N. Diffinitor.	Ich N. Diffinitor.
Ego N. Custos.	Ich N. Custos.
Ita est:	So ist es:
Ego N. Minister.	Ich N. Provincial.
Ego N. Actuarius.	Ich N. Actuarius.

*) Ludovicus de Ameno in Formulario criminali Sect. VII. de tortura. n. I.

5. §.

Hier aber ist alles dieses nur so weit zu verstehen, daß der Provincial das Diffinitorium nur zu Rath ziehen muß über die Frage; Ob hier eine Tortur Platz habe, und ob sie scharf oder leicht seyn soll? Was es aber für eine Tortur seyn, und wie lange sie dauren soll, dieß geht das Diffinitorium nicht mehr an, sondern es steht bloß bey dem Richter allein, der alles dieß zu determiniren hat:

oder bisweilen ist es auch ausdrücklich in den Constitutionen schon enthalten *).

*) Idem ibid. N. II.

6. §.

Practice geht die Sache also zu. Nachdem der P. Provincial die Proceßacta und die Vertheidigunsgründe des Delinquenten vorlesen lassen, so fragt er das Diffinitorium: Ob die Tortur statt habe, oder nicht? Die PP. Diffinotores zeugen entweder durch weisse oder durch schwarze Kügelchen ihre Meynung. Die weisse Kügelchen bedeuten, daß man den Delinquenten nicht torquiren soll; die schwarzen hingegen bedeuten die Tortur. Der P. Provincial selbst hat aber in diesem Falle kein Votum, weil er es ist, der die andern um Rath fragt. Wenn die Vota gleich, und gleich viel schwarze und weisse Kügelchen da sind, so wird der Delinquent von der Tortur losgesprochen: weil der Richter immer ad favorem Rei incliniren muß. Wenn nun die erste Frage einmal entschieden und beschlossen ist, daß man den Delinquenten torquiren soll, so fraget der P. Provincial weiter: Ob man ihn leicht oder scharf torquiren soll?

Diese

Diese Frage wird wiederum durch dergleichen Kügelchen entschieden. Sind mehr weisse Kügelchen da, so wird er leicht torquirt; sind mehr schwarze da, so wird die Tortur scharf. Im letzten Falle, weñ mehr schwarze Kügelchen da sind, so muß der P. Provincial ferner fragen: Ob man graviter vel acriter, daß ist, nur scharf, oder sehr scharf torquiren soll. Diese Frage wird wiederum nach obiger Art entschiden *)

*) *P.* Ludovicus de Ameno in Formulr. criminal. loc. cit. Num. II.

7. §.

In gewissen Umständen kann der P. Provincial den Consens des Diffinitorii zur Tortur vermeiden, und anstatt der Diffinitoren andere fromme und gottesfürchtige Patres zu Rathe ziehen, u. dieß in verschiedenen Fällen, z. E. es wären die PP. Diffinitores zu weit entfernet, oder man wüßte vorläufig, daß einige unter ihnen dem Delinquenten zu sehr geneigt, oder zu sehr abgeneigt wären.

8. §.

Wenn einmal die Tortur beschlossen ist, so machet man ein förmliches Decret darüber auf folgende Art.

Consequenter volens A. R. P. adhærendo voti diffinitorii, de quo supra, decrevit supradictum Fr. N. Reum in rigoroso examine constituere, ipsumque torquere; quapropter vocat illum fecit coram se, & ei dato juramento de veritate dicenda, prout juravit &c. A. R. P. ita ipsum charitative monuit: quamquam ex indiciis & testium probationibus certum apud nos, indubitatumque sit, quod tu commisisti tale crimen &c. (*bic apponatur crimen sumarie*) tamen decrevimus hoc scire ex proprio ore tuo. Da ergo gloriam Deo, & veritatem confitere. Quomodo se habuit factum, ob quod constitutus es? Respondit &c. (*bic*

Da also der P. Provincial gemäß dem Diffinitorialschluß verfahren wollte, so hat er beschlossen, den obgemeldten Fr. N. zum peinlichen Examen zu constituiren. Er hat ihn also vor sich gerufen, und nachdem er ihm den Eid aufgetragen, daß er die Wahrheit sagen will, wie er dann auch geschworen hat, rc. so hat ihn der P. Provincial brüderlich also erinnert: Wiewohl wir aus den Anzeigen und Proben der Zeugen gewiß und unzweifelhaft wissen, daß du dieses Verbrechen begangen hast, (**Hier muß das Verbrechen summarisch angezeigt werden**) so haben wir doch beschlossen, dieß aus deinem eigenen Munde zu hören. So gieb also GOtt die Ehre, und bekenne die Wahrheit. Wie verhält sich die Sache, wegen welcher du zu Rede gestellt worden? (**Hier muß man haarklein auf alle Rede, Wendungen, Bewegungen**

(*bic advertendum est, quod minutim adnotanda sint omnia dicta, motus, gestus, suspiria, lacrymæ, ejulatus &c. ipsius Rei*).

gen, Seufzer, Zucher, oder Heulen des Delinquenten acht haben, und selbe aufzeichnen).

Replicatum ei fuit: Ex quo obstinatus & durus manes in denegganda veritate, iterum monemus te, ut ab obstinatione recedas, & veritatem sponte fatearis; aliter cogeris per tormenta illam aperire. Respondit &c.

Man hat ihm widersetzet; Weil du noch so hartnäckig in Verläugnung der Wahrheit bleibest, so ermahnen wir dich nochmal, lege die Hartnäckigkeit ab, und bekenne die Wahrheit, sonst wird man dich durch Torturen dazu zwingen. Er antwortete rc.

Iterum ei dictum fuit: quamvis factum neges, a te peto caussam facti, de quo processatus es. A quo motus fuisti frangere ostium &c. (*bic objiciantur omnes circumstantiæ criminis, & omnia indicia*).

Wiederum sagte man ihm: Wiewohl du daß Verbrechen wegläugnest, so verlange ich von dir die Ursache zu wissen wegen des Verbrechens, wegen welchen du proceßirt bist. Wer oder was dich bewogen z. E. die Thüre aufzusprengen rc. (Hier muß man ihm alle Umstäne de und Aussagen vorrücken).

Videns autem A. R. P. obstinationem ipsius fratris N. Rei, cum alio modo, quam per ejus confessionem non potest haberi veritas criminis prædicti, decrevit, ut ipse Reus in domo Disciplinæ arctaretur per jejunia &c. *sive* flagellaretur, nudatus manibus ante pectus ligatis; *sive* sibilis torqueretur, sive taxilis adhibitis ad fatendam veritatem adigeretur &c. sibi reservando jus & arbitrium toties, quoties opportunum judicaverit, illum torquendi, & genus torturæ variandi, & protestando, hanc torturam inferri absque præjudicio confessatorum & ad solum finem habendi super cæteris veritatem. Et tale

Da nun der P. Provincial die Hartnäckigkeit des Fr. N. sahe, und man die Wahrheit nicht anders, als durch die Bekenntniß desselben erfahren kann, so hat er beschlossen, daß der Delinquent im Disciplinhause durch Fasten arctirt, oder nacket ausgezogen, die Hände auf die Brust gebunden und gegeißelt, — oder per sibilos oder taxillos torquirt, und die Wahrheit zu bekennen gezwungen werde ꝛc. jedoch mit Bevorbehaltung des Rechts, und der Willkühr desselben, so oft als er nöthig finden wird, zu torquiren, und die Art der Tortur zu ändern: wie auch unter der Protestation, daß durch diese Tortur den vorigen Bekenntnissen kein Präjudicium zufallen, sondern bloß, um die Wahrheit über die übrigen Puncten zu erfahren, geschehen. Dieses Decret ist von mir Actuario im Angesicht des Delin-

Decretum fuit per me Actuarium in facie Rei lectum & sibi intimatum.	linquenten abgelesen, und ihm intimirt worden.
Acta sunt hæc &c.	Geschehen den 2c.
Ego N. Minister Prov.	Ich N. Provincial.
Ego N. Actuarius.	Ich N. Actuarius. *)

*) P. Ludovicus de Ameno loc. cit. Num. V.

9. §.

Nun wollen wir zu den verschiedenen Arten der Torturen selbst gehen, und von den Leichtern Torturen den Anfang nehmen.

Grundtext.

In gravioribus dellictis Arctatione, flagellis, jejuniis, taxillis, vel sibilis, Judices uti permittuntur: Ita ut de mendacio vel crimine suspecti nudi cum solis femoralibus manibus ligati, per tria intervalla flagellis superioris arbitrio dire torqueri possint, et pane et aqua macerari; idque bis vel ter replicari prout ratio suaserit. Arctatus nesciat tempus, in quo ter in hebdomada in pane & aqua jejunare debet, et sibi disciplinæ flagella in publico Refectorio infligere unius *Miserere mei &c.* spatio.

Sibili

Sibili et taxilli ad tempus duorum *Miserere*, vel trium *Pater noster* vix extenduntur.

Bey schwerern Verbrechen können die Richter die Torturen der Arctation, der Geislung, des Fastens, wie auch der Tortur *per sibilos* oder *taxillos* nehmen. So daß die wegen Verbrechen Verdächtige nacket und bloß, nur mit Beybehaltug der einzigen Schamtücher, an Händen gebunden, nach Gutgedunken des Obern, sehr scharf gegeiselt werden, oder durch Wasser und Brod macerirt werden können. Und dieß kann zwey- oder dreymal wiederholet werden, wie es die Umstände erheischen. In der Arctationstortur soll der Torquirte niemal die Zeit wissen, wie lange diese Tortur dauren soll: während der Tortur soll er aber die Woche dreymal mit Wasser u. Brod fasten, und sich selbst im öffentlichen Refectorio durch ein ganzes Miserere geißeln. Die Tortur *per sibilos* und *taxillos* hingegen soll über zwey Miserer oder drey Pater noster nicht dauren.

110. §.

10. §.

Weil dieser Grundtext etwas dunkel, und denjenigen nicht klar genug seyn wird, die in dem Seraphischen Criminalwesen noch nicht erfahren sind, so wollen wir ihn aus dem Commentisten Ludovico de Ameno umständlich erläutern.

Die Arctation ist die leichteste Tortur. Es giebt aber eine zweyfache Gattung davon; die einfache, und die qualificirte.

Die einfache Arctation besteht nur in einer Fasten mit Wasser und Brod, und einer Disciplin oder eigenhändigen Geißlung im Refectorio, und dieß dreymal in der Woche.

Bey der qualificirten Arctation aber wird der Delinquent auch eingesperrt: nicht zwar in einem förmlichen oder formalen Kerker, sondern in einem leidlichen Orte, den man domum Disciplinæ, oder das Disciplin- oder Zuchthaus zu nennen pflegt*).

Während dieser Tortur muß der Richter den Delinquenten die Woche hindurch zwey oder dreymal constituiren, und ihn examiniren, auch mit scharfen Torturen drohen, wenn er sich ferner weigern sollte, die Wahrheit zu bekennen.

* J. P. Lud.

*) P. Ludovicus de Amnno in Formnlario criminali machet num. 9. folgende Anmerkung: Die Arctation ist die leichteste und gewöhlichste Tortur: aber eben darum, weil sie so leicht ist, so steht man sie auch leichter aus. Im Falle nun, daß das Verbrechen so beschaffen wäre, daß es zur Foltertortur nicht qualificirt, und dennoch eine schärfere Tortur als die Arctation nöthig wäre: und weil überdas die Tortur per sibilos und taxillos nicht durchgehends im Orden üblich ist, auch Particularinstrumente, und geichickte Tortores erheische, die man nicht allenthalben haben kann, so kann man die Arctation schärfen, z. E. man bindet dem Delinquenten eine Ketten um den Leib, und schmiedet ihn an die wand an, oder man fesselt ihn im Zuchthause rc. damit man ihn auf diese Art eher die Wahrheit zu sagen zwinge.

11. §

Von der Geißeltortur haben wir zwar schon oben geredet; nur einige Beysätze sind hier nöthig. Unter dieser Geiseltortur wird nicht jene Geißlung verstanden, die sich ein Religios selbst unter dem Namen der Disciplin öfters giebt, sondern sie geschieht durch fremde Hände. In nordischen Gegenden Italiens ist diese Tortur nicht üblich, wohl aber in einigen Conventen von Neapel, und jenseits der Gebirge, ultra montes, wie Ludovicus de Ameno saget. Bey dieser Tortur muß der Richter das

In-

Instrument bestimmen, womit der Delinquent gegeißelt werden soll: ob es einfache Stricklein, oder eiserne Kettlein, oder Spitzgärten, oder Riemen seyn sollen. Es muß auch die Zahl der Streiche angezeiget werden.

12. §

Damit man sich von der Sache einen bessern Begriff machen kann, so wollen wir ein Formular setzen, wie dieser Act in das Protocoll eingetragen wird *).

Videns autem A. R. P. obstinationem &c. *ut supra*, decrevit prædictum Fr. N. Reum flagellari funiculis &c. *aut* &c. infligendo centum validos ictus &c. *sive plures*, &c. sibi reservando jus &c. *ut supra*.

Da nun der P. Provincial die Hartnäckigkeit sah ꝛc. wie oben, so hat er beschlossen, den gemeldten Fr. N. als Delinquenten mit Stricklein ꝛc. oder ꝛc. geißeln, und ihm hundert starke Streiche (oder noch mehr) geben zu lassen, mit Vorbehaltung ꝛc. wie oben.

In cujus Decreti Executionem adductus fuit præfatus Fr. N. Reus in Cameram, quæ est

Zur Vollziehung dieses Decrets ist gemeldter schuldige Fr. N. in die Kammer gebracht worden, die vor dem Kerker ist, und wo

est ante carcerem, & in qua tortura solita est exerceri, & jussit A. R. P. Fratri N. Custodi carceris, ut illum expoliaret, solis fœmoralibus relictis ad honestatem; manusque manicis ferreis injiceret. Dum autem expoliaretur, non cessavit A. R. P. illum monere charitativis verbis, ut veritatem facti aperiret, & ei dixit: Adhuc tempus habes, si vis evadendi tormenta. Dic ergo, quomodo &c. respondit &c.

Postquam autem fuit expoliatus & manicatus denuo A. R. P. monuit ipsum, ut confiteretur, sed illo persistente in responsionibus jam datis, jussit ut flagellaretur valide, interponendo spatium di-

wo man zu torquiren pflegt. Der P. Provincial befahl also dem Bruder Kerkermeister N., daß er den Delinquenten auskleiden, ihm nur die Schamtücher wegen der Ehrbarkeit lassen, und ihn an Händen schliessen sollte. Da er ausgezogen wurde, unterließ der P. Provincial nicht, ihn mit brüderlichen Worten zu erinnern, daß er die Wahrheit bekennen sollte, und er sagte zu ihm: Jetzt hast du noch Zeit, wenn du willst der Tortur entkommen. Sage also wie rc. und er antwortete rc.

Nachdem er ausgekleidet und geschlossen war, ermahnte ihn der P. Provincial nochmal, er sollte bekennen. Da er aber immer auf seinen vorigen Antworten blieb, befahl er, man soll ihn stark geisseln, und zwischen jedem Streich ein Ave Maria lang aussetzen. Der P. Pro-

dimidiæ *Ave Mariæ* inter unum & alterum ictum, & accepta corona, ipsius calculis numerum ictuum ipse A. R. *P.* notare incepit. Et dum primus ictus ei datus fuisset, ipse Reus vociferando ait &c. (*& hic describantur omnia, quæ dicit vel facit Reus*).

Tunc A. R. *P.* ita interogavit, dicas, quare fecisti tale delictum? respondit: (*Et ita subsequatur flagellatio, donec visum fuerit Judici eam convenire, ut concludatur*).

Videns autem A. R. P. illius obstinationem, & quod ex vehementia doloris ipse Reus quasi deliquium patiebatur, postquam triginta ictus sustinuisset, quorum nonnulli cutem

Provincial nahm selbst einen Rosenkranz, und vermittelst der Krallen fieng er die Zahl der Streiche zu notiren an. Da er den ersten Streich empfieng, schrie der Delinquent und rief (**Hier muß alles genau aufgezeichnet werden, was der Delinquent redet oder thut.**)

Alsdann fragte ihn der P. Provincial: Warum hast du dieß gethan ꝛc. (**und so muß mit der Geißlung fortgefahren werden, bis es der Richter für gut befinden wird, daß man aufhöre**).

Da aber der P. Provincial seine Hartnäckigkeit sah, und daß der Delinquent wegen Heftigkeit des Schmerzens gleichsam in Ohnmacht falle, nachdem er dreyßig Streiche ausgestanden, wovon ihm einige die Haut zerrissen, daß das Blut herausfloß, so

tem ruperant, & sanguis effluebat, jussit, ut cessaretur pro tunc a flagellatione, denuo indueretur habitu ipse reus, & vocato infirmario, vulnera ut suadet Charitas, curarentur, animo tamen eandem torturam tempore congruo continuandi, prout magis judicaverit expedire.	so befahl er, daß man für dießmal aufhören soll. Er ließ ihm den Habit darauf wieder anziehen, und rief den Krankenwärter, daß er die Wunden heile, wie es die Liebe erfodert, doch mit dem Vorsatze, daß er diese Tortur zu seiner Zeit continuiren wolle, wie er es für gut befinden wird.
Acta sunt hæc &c.	Geschehen den xc.
Ego N. Minister.	Ich N. Provincial.
Ego N. Actuarius.	Ich N. Actuarius.

*) P. Ludovicus de Ameno in Formular. criminal. Sect. VII. Num. 9.

13. §.

Nach der Arctation und Geißlung kömmt der Schärfe nach die Tortur per Sibilos. Die Sibili sind Stecklein, die in der Länge eine Querhand oder vier Zolle ausmachen. In der Dicke sind sie wie ein Finger. Sie sind insgemein von Eisen, oder auch von hartem, aber

glatt

glatt und polirten Holze. Diese Stecklein kommen zwischen den Mittel- und Ringfinger, und zwischen den Zeig- und Mittelfinger, u. so auch zwischen den Ring- und kleinen Finger, so daß auf jede Hand drey solche Stecklein kommen, und durch sie der Mittel- und Ringfinger gedruckt werden. An beyden Ecken bindet man diese Stecklein fest an, und je stärker der Strick angezogen und die Finger gebunden werden, desto grosser ist der Schmerzen *). Damit man der Sache actenmaßig auf den Grund sehen kann, so wollen wir ein Formular von einem solchen Decrete sehen, wo der Richter diese Tortur für nöthig findet.

Videns A. R. P. obstinationem &c. *ut supra*, decretum tulit, quod prædictus Fr. N. sibilis torqueretur, sibi reservando &c.	Da nun der P. Provincial die Hartnäckigkeit sah ꝛc. wie oben, so hat er beschlossen, den gemeldten Delinquenten Fr. N. per sibilos torquiren zu lassen, mit Vorbehaltung wie oben.
In cujus Decreti executionem adductus fuit &c. Postquam autem fuit expoliatus, monuit denuo ipsum, ut delictum confiteretur, sed illo persisten-te	Zur Vollziehung dieses Decrets ist gemeldter Schuldige Fr. N. gebracht worden ꝛc. und nachdem er ausgezogen war, hat man ihn nochmal erinnert, er soll das Verbrechen bekennen, da er aber in nega-tivis

te in negativa, jussit A. R. P. illum torturæ sibilorum supponi. Tum Fr. N. custos carceris prædictus ambas Rei manus manicis ferreis constrinxit, ac inter indicem & medium; medium & annularem atque annularem & auricularem sibilos inseruit, eosque ab una parte funiculo alligavit, & dum hæc agerentur, non cessabat A. R. P. monere prædictum Reum, ut fateretur Delictum, sed eo persistente in negativa jussit, ut sibili funiculo stricto ex alia parte ligarentur, & digiti intercepti premerentur. Quo facto cœpi Reus vociferare &c. (*describantur omnes ejus motus, voces, &c.*)

Tunc A. R. P. interrogavit &c. *ut supra.* Vi-

tivis blieb, befahl der P. Provincial, man soll ihn per sibilos torquiren. Alsdenn hat der Bruder Kerkermeister N. beyde Hände des Delinquenten geschlossen, und die Sibilos zwischen den Zeig- und Mittelfinger, den Mittel- und Ringfinger, und den Ring- und kleinen Finger eingestecket, und sie auf einer Seite mit einem Stricklein angebunden. Während als dieß geschah, unterließ der P. Provincial nicht, den Delinquenten zu ermahnen, er soll das Verbrechen bekennen. Da er aber immer fort läugnete, befal der P. Provincial, daß man die Sibilos auf der andern Seite auch zuziehen, und die zwischen liegende Finger drucken solle. Auf dieß fieng der Delinquent zu schreyen an, (hier muß man alle seine Worte und Bewegungen aufschreiben).

Alsdann fragte der P. Provincial rc. wie oben. Da

Videns autem A. R. P. ipsius obstinationem, postquam stetisset in illo tormento per spatium unius *Credo*, jussit ut funiculi laxarentur, animo tamen illud tormentum, sive aliud opportunius adhibendi ad habendam veritatem, prout expediret, & reduci in carceren fecit.	Da aber der P. Provincial seine Hartnäckigkeit sah, und der Delinquent ein Credo lang in der Tortur gewesen, so befahl er, man soll die Stricklein nachlassen, doch mit dem Vorsatze, daß er diese oder eine andere Tortur noch brauchen würde, die zur Erhaltung der Wahrheit wird tauglicher scheinen. Darauf ließ er ihn in die Kerker zurücke bringen **).
Acta sunt hæc &c.	Geschehen den ꝛc.
Ego N. Minister.	Ich N. Provincial.
Ego N. Actuarius.	Ich N. Actuarius.

*) P. Ludovicus de Ameno in Practica criminali illustrata, Tit. XVI. de tortura, n. 2.

**) Idem in Formulario criminali, Sectione VII. Num. XI.

14. §.

Was die Tortur per taxillos sey, erkläret uns P. Ludovicus de Ameno auf folgende Art. Die Taxilli sind kleine Beiner oder

Knöchel, die man in den Füßen der Thiere findet. Sie sehen wie die Würffel aus, und man nennt sie taxillos aus zweyen Ursachen, erstens, weil sie formam taxillorum haben, oder wie die Würfel aussehen, und zweytens, weil sie an der Talis oder Knochel der Delinquenten applicirt werden. Das Instrument, vermittelst dessen diese Applicirung geschiehet, heißt bey den Italiänern la Stanghetta, und ist ein drey oder vier Schuhe langes Holz, welches nur an jener Seite complaniret ist, wo es auf die Taxillos drucken muß. Der die Tortur unternimt, der legt sich entweder mit der ganzen Schwere auf das Holz, oder er heftet die Stanghette am Ecke an ein Brett, und treibt sie auf die Talos, welche Druckung sehr schmerzhaft ist. Anderswo wird diese Tortur auf eine andere Art applicirt. Im Orden ist diese Tortur nicht sonderlich üblich, sondern vielmehr die Arctation, die Geißlung, und die Tortur per Sibilos.

15. §.

Was die Foltertortur betrift, lautet der Grundtext also:

Tormentum funis non datur nec testibus nec reis, nisi in atrocissimis & gravissimis delictis superius adnotatis prudentis Judicis arbitrio, & de consilio Patrum. Tempus hujus tor-

tormenti ſpatium unius horæ non debet excedere, & ſi juxta delicti atrocitatem torturam replicari quis fuerit, ea ultra tres vices ad ſummum, replicari non poteſt : ita tamen, ut prima vice quadrantem horæ contingat, ſecunda medietatem, tertia integram horam. Et ſi præterea ſceleris immanitas exigat funem quaſſari debere, id ſemel, bis, aut ter, pro qualibet vice, leviter tamen, fieri poſſe conceditur.

Die Foltertortur brauchet man weder bey Delinquenten / noch Zeugen, außer bey den ſchwerſten und greulichſten Verbrechen, wovon oben die Rede war. Und dieß nach dem Urtheile eines klugen Richters, und nach dem Rathe der Väter des Diffinitorii. Die Zeit dieſer Tortur muß ſich über eine Stunde nicht erſtrecken, und wenn man ſie wegen Schwere des Verbrechens wiederholen will, ſo kann ſie doch über dreymal nicht gebraucht werden: und zwar ſo, daß ſie das erſtemal nur eine Viertelſtunde daure, das zweytemal eine halbe, und das drittemal eine ganze

Stunde. Erheischet nun endlich die Greulichkeit des Verbrechens, daß man auch auf den Folterstrick schlage, so kann dieses auch ein- zwey- oder dreymal jedesmal geschehen. Der Schlag muß aber sehr leicht seyn.

16. §.

Weil die Foltertortur nur bey den greulichsten Verbrechen darf gebraucht werden, so muß der P. Provincial nicht nur das Diffinitorium hierüber hören, sondern er muß auch einen im Criminal wohl erfahrnen weltlichen Advocaten zu Rathe ziehen. Dieß kann nun vor oder darnach geschehen, wenn das Diffinitorium auf die Folter votirt hat; besser ist es aber, wenn dieß zuvor geschieht, damit der Rath des weltlichen Advocaten auch dem Diffinitorio zu ihrem Voto dienen kann. Man muß aber diesen Advocaten ersuchen, daß er aus Liebe GOttes und zur Erhaltung der Ehre des Ordens bey Weltleuten die ganze Sache sub sigillo secreti naturalis, unter welchem man sie ihm anvertrauet, behalten, u. lebenslänglich davon ein genaues Stillschweigen halten soll. Der Advocat muß hernach sein Votum schriftlich verfassen, u. darinn nicht nur das Votum, sondern auch die Motiva facti & Juris anzeigen, warum er so

votire.

votire. Er muß aber alle Umstände auseinander setzen, wie lange, und wie oft diese Tortur zu appliciren sey *).

*) P. Ludovicus de Ameno in Formulario criminali Sect. VII. N. XIV.

17. §.

Weiter verordnet der Grundtext, daß bey dieser Tortur ein geschickter Mann gegenwärtig sey, der den Delinquenten bindet und abnimmt, und die verrenkten Arme wieder in Ordnung bringt. Deswegen soll auch ein Medicus gerufen werden, wenn vielleicht der Delinquent vor der Tortur, oder wann er aufgezogen wird, in Ohnwacht fallen soll. Denn weñ er unter der Tortur aus Nachläßigkeit oder Schuld des Richters stürbe, so würde der Richter eines Todtschlages schuldig seyn, u. so würde der Richter auch irregulair, wie P. Ludovicus anmerket. Alles, was der Delinquent in der Tortur saget, ja alle Minen müssen genau aufgezeichnet seyn. Während der Tortur soll auch der Richter eine Sanduhr vor sich haben, die alle Anwesende, und nur der Delinquent allein nicht sehen kann. Diese Tortur wird entweder bey nüchtern Magen, oder doch erst sieben Stunden nach dem Essen applicirt.

18. §.

Das Torturdecret lautet bey der Foltertortur also:

Videns A. R. P. obstinationem &c. *ut supra*, decrevit ipsum torqueri facere per quadraginta minuta horæ, sibi reservando &c. *ut supra*.

Als nun der P. Provincial die Hartnäckigkeit sah ꝛc. wie oben, so hat er beschlossen, ihn 40. Minuten torquiren zu lassen, mit Vorbehaltung ꝛc. wie oben.

In cujus decreti executionem, constituto ipso Reo ante Judicem existentem in camera, quæ est ante carcerem & in qua parata erant omnia ad torquendum necessaria, præsente etiam D. Consultore (Sæculari) ad mandatum A. R. P. præfatus reus spoliatus & nudatus fuit, relictis sibi tantum fœmoralibus ad honestatem, & per Ministrum sæcularem expertum ad hoc specia-

Zur Vollziehung dieses Decrets wurde der Delinquent vor den Richter in jene Zelle geführt, die vor der Kerker ist, und worinn schon alle peinliche Instrumente zur Tortur hergerichtet sind: da auch der Herr (weltliche Advocat) Consultor gegenwärtig war, und nachdem er ausgezogen und entblößet war, mit Beybehaltung der einzigen Schamtücher wegen der Ehrbarkeit, so sind ihm durch einen weltlichen eigends hierzu gerufenen Diener die Hände auf den Rucken, und er selbst an einen Strick gebunden, und ehe man ihn in die

cialiter vocatum, manibus post terga revinctis, ligatus fuit funi, & antequam elevaretur, protestatus est illi A. R. P. Minister, quod tormentum illud dare intendebat non super jam confessatis, sed ad habendam ab eo confessionem super delicto, quod negat, & quod adhuc tempus habebat evadendi tormenta, si volebat aperire veritatem. Respondit &c.

die Höhe zog, protestirte der P. Provincial noch, daß er ihm diese Tortur nicht über die schon eingestandenen Puncten applicire, sondern wegen des Verbrechens, das er läugnet. Nun wäre auch noch Zeit, die Wahrheit zu bekennen, wenn er der Tortur entkommen wollte. Hierauf antwortete er ꝛc.

Tunc jussit A. R. P. ipsum Fr. N. Reum in altum elevari, & sic elevatus fuit interrogatus. Quænam fuit causa, quare &c. (*hic objiciatur delictum*) Respondit &c.

Alsdann befahl der P. Provincial, daß man den Delinquenten Fr. N. in die Höhe ziehen soll, und da er in die Höhe gezogen war, wurde er ferner gefragt: was die Ursache sey? (Hier muß man ihm das Verbrechen vorrücken) und er antwortete ꝛc. *).

*) P. Ludovicus de Ameno in Formulario criminali Sect. VII. Num. XVI.

19. §.

Wir kommen nun zur schärfsten Tortur, und diese ist die Feuertortur. Vor Alters war sie gar greulich. Der Delinquent mußte geschlossen mitten in dem Torturzimmer mit blossen Füßen sitzen. Man schmierte ihm die Fußsohle mit schweinern Speckschwarten. Darauf brachte man eine Schüssel voll glühender Kohlen, und setzte sie vier Zoll oder eine Querhand weit von der Fußsohle, und so wurden die Füße gesenget und gebrennet, das der Schmerzen fast unerträglich wurde. Allein diese Tortur wird nicht mehr gebraucht; weil sie gar zu grausam und gefährlich ist. Es brauchen sie die weltlichen Richter nicht mehr, viel minder sollen sie Ordensrichter brauchen *). Gesetzt aber, es wäre das Verbrechen gar greulich, und Delinquent rechtschaffen gravirt, so, daß er auch die Folter nicht achtete, und dennoch daran läge, die Wahrheit zu erfahren, so kann sich auch der Ordensobere der Feuertortur bedienen, aber auf eine andere Art, wie folget.

*) Idem in Formulario criminali Num. XXIX.

20. §.

Nachdem der Delinquent ausgezogen ist, nimmt man zwey Eyer, die zuvor hart gemacht

worden

worden. Diese macht man in einem siedheissen Wasser aufs neue heiß, wickelt sie in ein feines leinenes Tüchlein, und nachdem man zuvor die Haare unter der Achsel wegrasirt, stecket man, siedheisse gehärtete Eyer dem Delinquenten unter die Achsel, und drücket die Achsel mit Gewalt zusammen, und so muß sie der Delinquent ein Credo durch behalten. Hernach kann man wiederum frische siedheisse Eyer nehmen, und auf die vorige Art appliciren. Diese Tortur soll ein Ordensoberer zu Genua ausgedacht haben, da er in casu atrocissimo Assassinii war, und sah, daß der der Delinquent die Folter und alte Feuertortur nicht achten wollte. Der Delinquent hat auch die dritte Application der Eyer nicht mehr ausgehalten, sondern hat sein Verbrechen cum complicibus eingestanden, worauf alle zur Galeeren condemnirt worden. Es scheinet auch wirklich diese Tortur die exquisiteste zu seyn, und kaum wird eine schärfere salvo corpore applicirt werden können. Indessen ist sie doch unschädlich, und läßt im Leibe, außer den Schmerzen, den man in wirkicher Application fühlt, nicht als eine kleine Inflammation zurück, der man leicht mit einem kühlenden Mittel zu Hülfe kommen kann *). Ich wollte aber doch zu dieser Tortur nicht rathen, sagt P. Ludovicus, ausser in casu ultra modum atrocissimo.

*) P. Lu.

*) P. Ludovicus de Ameno in Practica criminali illustr. tit. XVI. de Tortur. num. 5.

21. §.

Wie es umständlich bey dieser Tortur zugehe, kann man noch mehr aus dem Formular abnehmen, nach welchem es ad acta protocollirt wird. P. Ludovicus de Ameno legt uns selbes in seinem so oft schon citirten Formulario criminali Num. 19. auf folgende Art vor: Wenn das Decret von dieser Tortur auf die Art, wie oben bey andern, gemacht ist, so fährt man also fort:

In cujus decreti executionem A. R. P. sibi assistente D.N. Consultore prædicto & me Actuario se contulit in cameram tormentorum, in qua ad mandatum ejusdem A. R. P. parata prius erat patello ferrea plena carbonibus aversis & super illis parva olla plena aqua ebullienti, in qua erant quatuor ova ex longa ebullitione indu-

Zur Vollziehung dieses Decrets begab sich der P. Provincial nebst dem obgemeldten Consultor und mir Actuario in diese Torturkammer, wo auf seinen Befehl zuvor eine eisene Blatte voll glühender Kohlen, und auf derselben ein kleiner Hafen voll siedenden Wassers zubereitet stund, in welchem vier durch langes Sieden ganz verhärtete Eyer waren Alsdann ließ er den Delinquenten Fr. N. vor sich bringen, auf dessen beeden Sei-

rata. Mox adducere coram se fecit prædictum Fr. N. Reum, cui hinc inde, ad latera adstabant Fr. N. Custos carceris, & Fr. N. Laicus ad omnem bonum finem &c. illumque post præstitum juramentum de veritate dicenda paternis & gravibus verbis monuit, ut veritatem commissi delicti, & socios criminis sponte proderet, antequam cogeretur eam per viam tormentorum pandere. Fuit ergo interrogatus &c.

Seiten der Bruder Kerkermeister N. und der Bruder N. stunden zu allem guten Ziel und Ende ꝛc. Nachdem nun der P. Provincial dem Delinquenten den Eid der Wahrheit aufgetragen, so hat er ihn ernstlich ermahnet, daß er die Wahrheit des begangenen Verbrechens, und seine Mitschuldige freywillig bekennen sollte, ehe man ihn durch Torturen darzu zwingen würde. Er wurde also gefragt ꝛc.

Et respondit &c.

Und er antwortete ꝛc.

Et cum iterum monitus & interrogatus in eadem negativa persisteret, ad mandatum A.R.P. fuit expoliatus, sibi relictis tantum fœmoralibus ad honestatem, & manicis ferreis

Und da er auf mehrmaliges Fragen u. Ermahnen in Negativis blieb, wurde er auf den Befehl des P. Provincial ausgekleidet bis auf die Schaamtücher, die man ihm wegen der Ehrbarkeit ließ, und nachdem er wieder geschlossen, wurden

reis vinctus, mox illi fuerunt rasi capilli subtus axillas. Quo facto iterum & tertio monitus fuit, ut veritatem confiteretur, antequam tormento applicaretur, sed illo persistente in negativis, jussit A.R.P. ut ova calentia ambabus axillis applicarentur. Tunc prædictus Fr.N. qui supra, singuli ovum ab olla bullienti extractum cochleari perforato posuerunt in linteolo ad hoc paratò, ipsum ovum stringendo prædicto linteolo, & illius argulis reductis ad vanum tenentium, ut possint illud applicare axillis prædicti rei, tum elevatis ambobus ipsius brachis applicaverunt axillis singuli ovum suum, &

den ihm die Haare unter den Achseln radirt. Auf dieß wurde er das drittemal ermahnt, die Wahrheit zu bekennen, ehe man ihn torquiren würde, da er aber noch läugnete, befahl der P. Provincial, daß man die heissen Eyer unter beyden Achseln appliciren soll. Alsdann haben oben genannte beyde Brüder, jeder ein Ey vom siedenden Hafen mit einem durchlöcherten Löffel herausgenommen, und nachdem sie die Eyer in ein hierzu bereitetes feines Tüchlein eingewickelt und angestrengt, daß sie es unter beyde Achseln des Delinquenten stecken konnten, so haben sie ihm beyde Arme in die Höhe gehebt, und hat jeder sein Ey applicirt, und die Arme an die Schultern gedrucket, damit der Delinquent die beyden Eyer mit den Achseln drucken mußte. Als dieß der Delinquent ein halbes Ave Maria

brachiis depressis, & ad latera ipsius compressis illum ova prædicta premere compulerunt. Qui *Reus* cum sustinuisset per spatium dimidiæ orationis *Ave Maria* cœpit clamare &c. (*describantur omnia verba, gestus &c. ut supra.*)

ria ausstund, fieng er zu schreyen an. (Hier werden alle Worte und Wendungen aufgezeichnet ꝛc. wie oben.)

Tum fuit interrogatus, &c.

Alsdann wurde er gefragt ꝛc.

Respondit &c.

Und er antwortete ꝛc.

Et cum Per spatium unius *Credo* tale tormentum sustinuisset, jussit A. R. P. ut ova de subtus axillas removerentur, & in olla bullienti ponerentur, & alia duo ova, ut præfertur, existentia in olla prædicta axillis applicarentur &c. Quibus apPlicatis fuit interrogatus &c.

Und als er ein ganzes Credo hindurch diese Tortur ausgestanden, befahl der P. Provincial, daß man die Eyer von der Achsel nehmen, und wiederum in den siedenden Hafen legen, hingegen aber zwey andere Eyer, die in dem Hafen liegen, unter die Achsel stecken solle. Nachdem dieß geschehen, wurde er wieder gefragt ꝛc.

Et cum per spatium duorum minutorum horæ præfatus Fr. N. Reus stetisset in prædicto tormento A. R. P. pro tunc noluit, quod amplius torqueretur, reservandoque sibi jus prædictam sive aliam torturam opportuno tempore replicare, jussit, quod tollerentur ova, solveretur, revestiretur, in carcerem reduceretur, & si aliqua inflammatio causata fuisset subtus axillas, curaretur, prout factum fuit.

Acta sunt hæc die &c.

Ego N. Minister.

Ego N. Consultor.

Ego N. Actuarius.

Und als gemeldter Delinquent Fr. N. zwey Minuten diese Tortur ausstund, so hat der P. Provincial die Tortur nicht mehr fortsetzen wollen, sondern mit Vorbehaltung des Rechts, diese oder eine andere Tortur zu seiner Zeit zu appliciren, befahl er, daß man dem Delinquenten die Eyer abnehmen, ihn auflösen, ankleiden, und in die Kerker führen, und wenn eine Inflammation vorhanden wäre, curiren soll, wie es auch vollzogen worden.

Geschehen den ꝛc.

Ich N. Provincial.

Ich N. Consultor.

Ich N. Actuarius.

22. §.

Weil diese Tortur nun gar so schmerzhaft, und im Orden ungewöhnlich ist, so muß der

Rich-

Richter dieselbe niemal gebrauchen, außer in casu atrocissimo, wie schon gesagt worden. Er muß auch zuvor das Diffitorium und einen weltlichen geschickten Consultor zu Rath ziehen. Item muß er sie nur in subsidium aliorum tormentorum gebrauchen, wenn andere Torturen entweder nichts nützen, oder wegen vorhandenen Ursachen nicht gebraucht werden können. Es wird auch noch erfordert, daß die Anzeigen und Aussagen die stärksten von der Welt sind, so, daß nichts mangelt, als die einzige Bekenntniß. Endlich soll diese Feuertortur niemal über sechs Minuten dauren, die aber in drey Theile von dem Richter, und auf dreymal können getheilet werden, und dieß in dem nämlichen oder einen andern Tag, wie wir oben bey der Folter gesagt haben*).

*) P. Ludovicus de Ameno in Formular. criminal. Num. 30. Sect. VII.

23. §.

Gleichwie aber die Bekenntniß währender Tortur noch nicht hinlänglich ist, wenn der Delinquent nicht außer den Fesseln und der Tortur Kammer dieselbe ratificire, so muß der Richter auf diese Ratification dringen, und diese Ratification muß in obigen Formularien

abgefaßt, u. nicht nur von dem P. Provincial den zweyen Assistenten, und dem Actuario, sondern auch von dem Deliquenten selbst unterschrieben werden. Gesetzt aber, es wollte der Delinquent seine in der Tortur gemachte Bekänntniß nicht ratificiren, oder dieselbe gar widerrufen, so kann mann ihn ferner (aber doch nicht öfter als dreymal) torquiren lassen.

24. §.

Wenn nun die Tortureen vorbey sind, so muß man dem Patrono des Delinquenten alles communiciren, damit er noch was anbringen kann, was vielleicht ad favorem Plientis seyn möchte, wie er dann dieß auch vor der Tortur hat thun können. Kann er nichts mehr anbringen, so muß er es dem Actuario unterbringen, so werden die Acta bis auf den Sentenz geschossen.

25. §.

Nun können wir diesen wichtigen Abschnitt billig schließen, nur ein paar Worte wollen wir noch von den Ursachen hören, wegen welchen man sowohl den Delinquenten als die Zeugen torquiren kann. Was die Zeugen betrift, lautet der Grundtext von der Practica criminali also:

Causæ

Causæ autem torquendi testes sunt. Prima si sint inhabiles ad testificandum, puta infames, viles Personæ, socii criminis, ultronei vel spontanei &c. isti abluunt maculam inhabilitatis vi tormentorum. Secunda, testes varii in substantialibus: negantes in judicio, quod extra dixerunt. Qui interfuerunt delicto & negant. Qui veritatem ex malitia nolunt confiteri. Qui de mendacio sunt convicti. Qui vacillant in suis dictis. Qui juridice interrogati respondere nolunt, aut Judicem irrident.

Man kann also die Zeugen torquiren.

I. Wenn sie inhabil sind eine Zeugenschaft zu geben, z. E. wenn sie infam, oder schlechte Personen, oder auch Mitschuldige sind 2c.

II. Wenn sie in Hauptsachen variren, und vor Gerichte läugnen, was sie außer demselben gesagt haben.

Wenn sie gegenwärtig bey der That gewesen, und solches wegläugnen.

Die von einer Lüge sind überwiesen worden.

Die in ihren Aussagen wanken.

Die dem Richter keine Antwort geben wollen, sondern ihn nur verlachen.

26. §.

Was die Ursache betrift, wegen welcher der Delinquent zur Tortur kann gezogen werden, so sind es folgende, nach dem Inhalte des Grundtextes.

Causæ, pro quibus Reus torqueri potest, sunt. Prima, dictum unius saltem testis omni exceptione majoris, qui de facto principali deponat, quæ appellatur semiplena probatio. Secunda, omnia indicia gravia plene probata, quodlibet perfectum in suo genere. Tertia, duo vel plura indicia levia insimul copulata, sese invicem juvantia. Quarta, si Reus in tormentis confessus extra Tormenta negaverit, iterum torturæ subjici poterit usque ad tres vices. Quinta dictum unius testis non integri de visu, adminicolatum fama, vel alio indicio levi. Sexta unum indicium probabile licet non certum, ut si inveniretur occisus, cum quo aliquis antea rixatus esset. Septima, extrajudicialis confessio negata postea in judicio, si sit probata per duos testes contestes.

Die Ursachen sind also:

I. Die

I. Die Aussage eines Zeugen, der ansehnlich genug ist, welche für eine semiplena probatione gilt.

II. Wenn alle schwere Anzeigen vollkommen jedes in seiner Gattung bewiesen ist.

III. Wenn zwey oder drey geringere Anzeigen beysammen sind, und einander helfen.

IV. Wenn der Delinquent außer der Tortur läugnet, was er in der Tortur eingestanden hat.

V. Die Aussage eines Augenzeigens, das ein anderer anzeige bey sich hat.

VI. Eine glaubwürdige Anzeige, wenn sie schon nicht gewiß ist. z. E. Wenn jemand todt gefunden würde, mit dem der Delinquent kurz vorher geraufet hätte.

VII. Endlich wenn man vor Gericht läugnet, was außer demselben eingestanden worden, wenn doch zwey Zeugen die Bekenntniß gehöret haben.

Endlich werden auch die Zeugen immer mit geringern Torturen angesehen, als die wirklichen Delinquenten.

VI. Abschnitt.

Von der Constituirung des Delinquenten.

1. §.

Die Constituirung des Delinquenten kann nicht eher geschehen, als wenn der Richter aus der vorhergehenden Information zuverläßig weiß, daß das Verbrechen schon semiplene bewiesen ist. Im widrigen Falle sündiget der Richter tödlich, u. der Delinqent ist ihm nicht schuldig zu antworten, weil die gehörige Proceßordnung nicht beowachtet worden *).

*) So lautet der Grundcriminaltext selbst. Non est constituendus Reus, nisi in informatione constet, delictum esse semiplene probatum, vel adesse æquipollentia indicia, Secus agens Judex mortaliter peccabit.

2. §.

Ist aber das Verbrechen vorläufig schon semiplene bewiesen, so machet der Richter folgendes Decret *).

Cum

Cum ex actitatis hactenus ad minimum semiplena habeatur probatio, Fr. N. esse reum (*hic exprimatur delictum vel delicta*) sic sufficientia adesse, ut Reus constitui & constitutus legitime examinari valeat: A. R. P. NN. Judex decrevit dictum Fr. N. reum constituere & examinare, aliaque prout de jure prosequi.

Acta sunt hæc die— Anno —— Mense &c.

Ego Fr.N. Judex &c.

Ego Fr.N. Actuarius.

Da man aus dem bisher abgehandelten wenigst eine semiplenam probationem hat, daß der Fr. N. schuldig sey (Hier muß das oder die Verbrechen, wenn es mehr sind, ausgedruckt werden.) Da also genugsame Anzeigen vorhanden sind, daß man den Delinquenten rechtmäßiger Weise constituiren u. examiniren darf und kann, so hat der P. Provincial als Richter beschlossen, den besagten Fr. N. als Delinquenten zu constituiren, und zu examiniren, und so ferner was Rechtens ist, zu verfügen.

Geschehen den 2c.

Ich Fr. N. als Richter.

Ich Fr. N. als Actuarius.

* ☽ P. Reiffenstuhl Lib. V. Decret. Tit. I. de Accus. Num. 403.

3. §.

Ein Verbrechen wird als semiplene probatum angesehen.

I. Wenn auch nur ein ansehnlicher und unverwerflicher Zeuge da ist, der über das Wesentliche oder die Substanz des Verbrechens aussaget.

II. Oder wenn ein anderer Zeuge da ist, der zwar nicht gar ansehnlich ist, wenn aber dabey andere Anzeigen z. E. ein übler Ruf von dem Delinquenten mithilft.

III. Zween Zeugen, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, gelten auch dafür, wenn sie von dem Verbrechen Augenzeugen sind.

IV. So auch ein Zeug, der älter als 14. Jahre, oder doch 13. Jahr alt ist, wenn andere Anzeigen dabey sind.

V. Die Aussage eines Knabens, eines Mägdchens, oder eines andern Weibsbildes, wenn sie mit Gewalt genöthiget worden wenn doch das Weibsbild sonst eines guten Leimuths, der Deliquent aber eines bösen Leimuths ist.

VI. Zwey Zeugen, die infam sind, die

aber

aber ihre Infamie durch die Tortur purgirt haben. So auch zwey Mitschuldige.

VII. Zwey sonderheitliche Zeugen, wenn sie schon nicht förmlich über das Verbrechen aussagen, sondern z. E. von zweyerley Verbrechen zeugen können, die von eben der Gattung sind, z. E. von zweyen Diebstählen.

VIII. Zwey sonderheitliche Zeugen, die von verschiedenen Anzeigen aussagen, welche Anzeigen auf eben dasselbe Verbrechen gehen.

IX. Ein einziges, aber sehr nahes Anzeigen, welches das Verbrechen fast unmittelbar beweiset, und dieß gilt, wenn auch nur ein Zeug, aber ein ansehnlicher Zeug vorhanden ist.

X. Ein weitschichtigers Anzeigen, welches durch zwey Zeugen bewiesen ist, wenn je noch andere Nebenanzeigen da sind, die das Hauptanzeigen bekräftigen.

XI. Zwey geringere Anzeigen, wenn sie durch Zeugen genugsam bewiesen sind.

XII. Eine Bekänntniß, die der Delinquent extrajudicialiter gemacht.

XIII.

XIII. Ein übler Ruf, der bey ansehnlichen und gewissenhaften Leuten herumgeht.

XIV. Ein sonderheitliches Gerücht von dem Verbrechen, wenn schon zum Voraus ein übler Ruf von dem Delinquenten vorhergegangen.

XV. Ein verdächtiger Umgang mit einer Person des andern Geschlechtes, wenn zwey Zeugen vorhanden sind, und wenn es sich um ein Delictum contra sextum præceptum fraget.

XVI. Die Flucht des Delinquenten vor der Inquisition.

XVII. Eine vorgehabte wiewohl verhinderte Flucht, wenn sie vor der Inquisition rechtmäßig bewiesen ist.

XVIII. Wer dem Flüchtigen Mittel an die Hand giebt, wodurch er entkommen kann, der machet sich als einen Mitschuldigen verdächtig.

XIX. Eine große Feindschaft, nebst andern Anzeigen, wenn sie genugsam am Tage liegt.

XX. Bedrohungen von demjenigen, der etwas vollziehet, oder sonst vollzogen hat.

XXI.

XXI. Eine entfremdete Sache, wenn sie bey jemanden gefunden wird, der nicht darthun kann, wo er sie hergenommen *)

Alle diese Stücke machen eine semiplenam probationem aus, und wenn sie vorhanden sind, so kann man sicherlich nach dem Delinquenten greifen.

*) P. Ludovicus de Ameno loc. cit. Tit, XIX. §. 3.

4. §.

Wenn nun nach vorhandenen mehrern oder nur einer aus diesen Anzeigen das Decret von der Constituirung des Delinquenten seine Richtigkeit hat, so nimt der P. Provincial zween ansehnliche Patres als Assessores zu sich, die von sich selbst zum Stillschweigen verbunden sind, daß sie bey dem Examen des Delinquenten seyn, und dasselbe jedesmal unterschreiben können *)

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. num. 404.

5. §.

Der Delinquent muß von dem Richter entweder schriftlich oder mündlich, durch sich

selbst

selbst oder durch jemand andern citirt werden; denn wider jemanden, der nicht citirt ist, kann kein Sentenz gefället werden*). Der Richter darf aber deswegen dem Delinquenten bey der Citation nicht gleich eröfnen, daß man ihn als einen Delinquenten citire, damit er hierdurch nicht Anlaß bekomme, sich aus dem Staube zu machen, sondern er darf ihm, wenn er z. E. abwesend ist, nichts anders bedeuten, oder bedeuten lassen: als, **Er hätte seiner Person zu einem gewissen Handel auf diesen oder jenen Tag nöthig, er möchte also erscheinen** **).

*) Reus ipse citandus est per epistolam vel per verbale præceptum judicis sive per se sive per internuncios; contra enim non citatum nulla est sententia, sagt der Criminalgrundtext.

**) P. Ludovicus in Pract. Crim. illustr. annot. super hunc textum.

6. §.

Wenn der Delinquent wegen einer Flucht verdächtig ist, so kann man ihn auch vor der Citation einkerkern*). Dieß kann aber der P. Provincial oder ein anderer Richter nicht thun, als nach eingeholtem Rathe von dem Diffinitorio, oder andern gottesfürchtigen und ansehnlichen

lichen Ordensgliedern. Und dieß, damit keine Ordensperson durch eine gähe unüberlegte Einkerkerung seinen guten Namen verlieren kann, wie wiederum der Grundtext anordnet. Vor allen hat aber der Richter zu beobachten, daß er bey Gefangennehmung des Schuldigen den Weltleuten keine Aergerniß gebe, wenn nicht das Verbrechen so groß, und schon so bekannt ist, daß die Aergerniß der Weltleute geringer als das Verbrechen wäre **). In diesem Stücke läßt es der Grundtext dem Gewissen eines jeden Richters über. Das Decret, wie die Einkerkerung eines verdächtigen Flüchtlings zu beschließen pflegt, lautet also ***):

Consequenter considerans A. R. P. Provincialis atrocitatem Delicti, de quo indiciatus est Fr. N. prout in actis &c. & periculum quod Reus auffugiat, & justitia fine suo frustretur, necessarium duxit, prout de jure petere consilium a Patribus peritis, num scilicet Fr. N. Reus indiciatus deberet	Da nun der P. Provincial die Schwere des Verbrechens erwog, wegen welchen der Fr. N. ist angezeigt worden, wie in den Actis das mehrere zu ersehen ꝛc und die Sache Gefahr läuft, daß der Delinquent entfliehe, und die Gerechtigkeit ihr Ziel nicht erreiche, so hat er es für nöthig gehalten, wie es auch Rechtens ist, geschickte Väter zu Rathe zu ziehen, ob man sich nämlich des angezeigten Delinquenten

deberet ad custodiam in carcere assecurari? unde in cameram suæ residentiæ vocari fecit P. N. Exprovincialem, *sive* Diffinitorem &c. P. N. Lectorem Theologum & P. N. Confessarium, Concionatorem &c. qui sunt magis periti inter eos, qui sunt in Conventu N. & communicato cum illis consilio petiit ab eis, num consulerent Reum prædictum esse carcerandum. Qui Patres considerata gravitate criminis, cui pro pœna debentur triremes vel carceratio annua &c. & conditione Rei, qui est juvenis robustus, audax &c. & fugam meditatus est, *sive* dixit sevelle fugere &c. con-

ten Fr. N. nicht versichern, und zur Versicherung denselben einkerkern solle. Derohalben hat er in die Zelle seiner Residenz rufen lassen den P. Exprovincialen oder Diffinitoren N. 2c. den P. N. Lectorn der Theologie und den P. N. Beichtvatern, Predigern 2c. die, welche unter den Patern von diesem Convent die geschicktesten sind, und nachdem er ihnen die Sache vorgetragen, so fragte er sie um Rath, ob sie dafür hielten, daß man erdeuten Frater einkerkern solle. Welche Patres nach Erwägung der Schwere des Verbrechens, auf welches die Galeerenstrafe, oder doch eine Jahrlange Einkerkerung geschlagen ist, und in Anbetracht des Delinquenten selbst, der ein starker, kecker junger Mensch ist, und flüchtig gehen will, oder gesagt hat, daß er flüchtig gehen wolle, so haben sie alle gerathen, man soll ihn zur Versicherung ein-

consuluerunt carcerari ad custodiam, debere. In vim ergo prædicti consilii & attentis caussis, ut supra expressis decrevit P. A. R. Provincialis, quod memoratus Fr. N. carceri mancipatetur, data Commissione P. Guardiano dicti Conventus, ut Decretum præfatum excutioni demandaret, cum hoc tamen, quod prædicto Fr. N. non auferetur nec chorda, nec caputium, cum carcer non formalis, sed ad puram custodiam sibi detur.

Acta sunt hæc &c.

Ego Fr. N. consului.

Ego Fr. N. ita censui.

Ego Fr. N. ita censui.

Ego Fr. N. Provincialis.

Ego N. Actuarius.

einkerkern. Gemäß also diesem Rathe, und in Erwägung obgedachter Ursachen, so hat der P. Provincial beschlossen, daß gedachter Fr. N. soll eingekerkert werden, wie dann dem P. Guardian gemeldten Convents der Auftrag geschehen, daß er dieses Decret in Vollzug bringe: doch so, daß man berührtem Fr. N. weder die Gürtel noch die Caputz benehme, weil er nicht in den Kerker förmlich geworfen, sondern nur der Versicherung halber darein gethan wird

Geschehen den ꝛc.

Ich Fr. N. habe so eingerathen.

Ich Fr. N. war eben der Meynung.

Ich Fr. N. rieth eben so.

Ich Fr. N. Provincial.

Ich N. Actuarius.

*) Die Verba formalia des Grundtexts sind folgende: Si Reus sit de fuga suspectus, poterit, etiam ante citationem carcerari, quod de consilio Patrum & peritorum in ordine fieri debet.

**) Ante omnia advertat Judex, ne in Reorum captura sæcularibus scandulum ingeratur; nisi summum aliquod scelus & publicum commissum esset, quo scandalum sæcularium esset inferius. *Formalia ibidem.*

***) P. Ludovicus de Æmeno in Formulario Sect. V.

7. §.

Wenn die Umstände gar dringend, und Periculum in mora wäre, so kann nicht nur der P. Provincial, oder ein anderer delegirter Richter einen solchen Delinquenten bloß der Versicherung halber einkerkern. Es kann dieß auch der P. Quardian, Vicarius, oder in ihrer Abwesenheit der erste Discret im Convent thun. Wer es aber immer von diesen thut, der muß alles beobachtẽ, was oben von dem P. Provincial gesagt worden. Endlich muß auch alles schriftlich verfasset werden, damit sich der jenige, der es gethan hat, ein für allemal legitimirn, und die Legaliät des Verfahrens beweisen kann*).

*) 2. L1.

*) P. Ludovicus de Ameno in Formul. criminal. Sect. V. adnotat. III. n. V.

8. §.

Im Falle nun, daß der Delinquent nach begangenen Verbrechen wirklich die Flucht ergriffen hat, und glücklich entwischet ist, so citirt man ihn gerade so, als wenn er sonst abwesend wäre. Man schlägt in einem öffentlichen Orte des Convents, wo er entflohen ein Monitorium an, daß er erscheinen soll. Das Monitorium muß aber an einem solchen Orte aufgehenkt und angeschlagen werden, damit es von den weltlichen Leuten nicht kann gelesen werden, und vielleicht Gelegenheit zur Aergerniß gebe *). Ehe es aber angeschlagen wird, muß es vorher öffentlich vor der ganzen Communität durch den Actuarius abgelesen werden.

*) Idem loc. cit. Num. X.

9. §.

Wer Lust hat ein Formular von diesem Monitorio zu lesen, dem können wir hier aus dem P. Ludovici de Ameno Formulario criminali eines vorlegen:

Fr. N. Minister Provincialis &c. (sive Delegatus &c.) tibi Fr. N. ex adverso principali auctoritate nostri officii &c. sive commissioni Nobis factæ &c. tenore præcipimus præsentium & expresso mandamus, quatenus intra sex dies a publicatione præsentium numerandos quorum duo pro primo, duo pro secundo, & duo pro tertio & peremptorio termino assignantur, sub pœna confessatorum criminum & Delictorum, de quibus imputaris, & insuper aliorum juxta ordinis constitutiones &c. debeas coram Nobis personaliter te ipsum præsentare, ad te ipsum excusandum, exculpan-

Wir Fr. N. Provincial rc. (oder von ihm Delegirter) befehlen dir Fr. N. kraft der Haupauctorität unsers Amtes rc. (oder der uns aufgetragenen Commißion rc.) laut gegenwärtigen Monitorii, und wir befehlen dir hiemit ausdrücklich, daß du dich in Zeit von sechs Tagen nach der Publication des gegenwärtigen Monitorii gezählt, wovon zwey Tage für den ersten, zwey für den zweyten, und zwey für den dritten peremtorischen Termin gelten sollen, unter der Strafe, daß man mit dir verfahren soll, als wenn du die Verbrechen, deren du gezüchtiget wirst, wirklich begangen hättest, und unter andern Strafen nach den Ordensstatuten vor uns persönlich stellen, und dich vertheidigen, entschuldigen, und die unten angemerkte Laster und Excesse von dir ableinen sellest, sonderheitlich aber jenes, daß rc. (Hier müssen die Verbrechen angeführt wer-

pandum, & defendendum ab infra scriptis criminibus & excessibus per te commissis & perpetratis, & signanter super eo, quod &c. (*Et hic describantur Delicta, de quibus accusatus indiciatus aut probatus est Reus &c.*) His peractis in fugam te dedisti, pœnas propterea, & censuras in sacris canonibus & statutis ordinis taxatas temere condemnendo, & incurrendo, rebusque aliis &c. alioquin &c.

werden, von welchen der Delinquent angeklaget oder überführet worden) nach welchen du dich in die Flucht begeben, und deßwegen die Strafen und Censuren, die in dem heil. Kirchensatzungen und Ordensstatuten darauf geschlagen sind, incurrirt hast, &c.

Volumus autem præsens nostrum Monitorium tibi personaliter (si persona tua commode haberi poterit) sin autem; cellæ tuæ solitæ habitationis & valvis Refectorii (dimissis ibidem affixisque copiis)

Wir wollen aber ferner, daß unser gegenwärtiges Monitorium dir persönlich (wann man deine Person selbst bequem haben kann) oder in Abgang dessen deiner gewöhnlichen Aufenthaltszelle, und an der Thüre des Refectorii kund gemacht, und angeschlagen werde. Und dieses also

 of-

piis) præsentari & intimarii. Illudque Monitorium sic, ut præfertur, publicatum & affixum ita te arctare & afficere, ac si personaliter & magis legitime intimatum fuisset. Certificantes nihilominus te, quodsi in dicto termino non comparueris, Nos ad declarationem, quòd dictas pœnas incurreris, & ad illarum legitimam Executionem contra te procedemus.

Dat. &c.

(*Et apponatur sigillum parvum provinciæ*).

Ego N. Minister Prov.

Ego N. Actuarius.

offentlich kund gemachte und angeschlagene Monitorium soll dich so sehr binden, als wenn es dir persönlich und rechtmäßiger Weise wäre kund gemacht worden. Wir lassen dir zugleich unverhalten, daß wenn du dich nach Verlauf des besagten Termins nicht selbst und persönlich stellen wirst, wir zur Erklärung schreiten, daß du alle obgemeldte Strafe incurrirt hast, und selbe auch an dir vollziehen werden lassen.

Gegeben ꝛc.

(Hier wird das kleine Provinzsigill beygedruckt *).

Ich N. Provincial.

Ich N. Actuarius.

*) P. Luovicus de Ameno cit. Formulario criminali Sect. V. Num. XI Anmerkung Aus diesen und dergleichen Formularen, wovon wir schon mehr oben gesehen, erhellet ganz klar, mit was Ernsthaftigkeit und Auctorität alle dergleichen Decrete abgefaßt

faßt und und tractirt werden. Wie allenthalben auch in diesem demüthigen Orden die Hofsprache, die gerichtliche Ausdrücke, Strafen und Bedrohungen herrschen. Ein Oberer, ein Provincial, ein delegirter Richter, ein Quardian spricht in seinen Decreten schon in einem so hohen Tone, als fast selbst die weltlichen Souverainen. **Wir** befehlen: **Uns** ist unterbracht worden: In **unserm** Convent u. s. w. Warum nicht gar: **Wir von Gottes Gnaden** ꝛc.

10. §.

Wenn dieses Monitorium sowohl an der Refectorithüre, als an der Zelle, wo der Flüchtige ehemals gewohnet hat, angeschlagen ist, so begiebt sich derjenige Frater, der den Befehl vollzogen, zu dem Actuarius, und legt den Eid ab, daß er ihn vollzogen. Der Actuarius aber nimmt dieß ad Protocollum auf folgende Art.

Anno — Menſe — Die — comparuit coram me infra ſcripto Actuario Fr. N. & præſtito juramento retulit affixiſſe duas copias præjacentis Monitorii a Me ad hunc effectum ſibi conſignatas ad val-	Im Jahre — den Tag — des Monats — erschien vor mir Endsunterschriebnen Actuario der Fr. N. und nach abgelegtem Eide unterbrachte er mir, daß er zwey abschriftliche Copien des hierbey liegenden Monitorii, die er von mir dazu empfangen, an die Thüre des Refectorii und

vas Refectorii, & ad cellam, in qua morabatur prædictus Fr. N. sitam in Domitorio communi versus meridiem &c. (*sive Orientem &c*). cui titulus est &c. & hoc in præsentia Fratrum N. & N.	an die Celle angeschlagen habe, wo ehemals der Fr. N. wohnte, die im gemeinen Schlafhause gegen Mittag (oder gegen Aufgang ꝛc.) liegt, und die Aufschrift führt ꝛc. und dieß in Gegenwart der Fr. Fr. N. und N.
Ego F. N. confirmo ut supra.	Ich Fr. N. bekräftige es wie oben.
Ego Fr. N. Testis.	Ich Fr. N. war Zeug.
Ego Fr. N. Testis.	Ich Fr. N. war Zeug.
Ego Fr. N. Actuaris.	Ich Fr. N. Actuarius.

11. §.

Wenn der Delinquent einmal citirt ist, und erscheint nach Verfluß des Termins nicht, so wird er als halsstärrig erklärt, und ad pœnam ordinariam verurtheilet, die man ihm doch in jenem Falle erringern kann, wenn er sich nachgehends freywillig stellet, wie der Criminalgrundtext statuirt. Reus citatus, & non comparens post necessarias dilationes, declarandus est contumax, & ad pœnam ordinariam condemnandus, a qua relevari possit, si volun-

voluntarie se præsentet. Damit man aber jemanden förmlich als einen Halsstärrigen erklären kann, so muß er gar keine rechtmäßige Ursache vorbringen können, warum er dem citirenden Richter nicht gehorsamet hat. Kann er aber dergleichen Ursachen vorbringen so incurrirt er die Strafen der Halsstärrigen nicht.

12. §.

Was in diesem Falle Merkwürdiges der Grundtext noch statuirt, ist folgendes:

Reus repertus excommnnicatus prius absolvi debet, quam ulterius examinetur ad effectum se sistendi in judicio; quo elapso in eandem excommunicationem reincidit, a qua iterum absolvi debet, ut celebrare possit. Nisi is, qui judicat, sit suus superior ordinarius, qui semel illum complete absolvat.

Wenn man findet, daß der Delinlinquent die Excommunication incurrirt habe, so muß er zuvor davon absolvirt werden, ehe man ihn weiter examinirt, und diese Absolution hat nur die Wirknng, daß er sich vor Gerichte stellen kann. Denn nach Verlauf des Processes fällt er in die alte Excommunication zurücke, von welcher er neu-

erdings losgesprochen werden muß, damit er Messe lesen kann. Es wäre dann, daß derjenige, der sein Richter ist, zugleich sein ordentlicher Oberer wäre, der ihn auf einmal vollkommen lossprechen konnte.

Und dieß ist zu verstehen, wie P. Ludovicus de Ameno erkläret, wenn der Delinquent als excommunicirt erkannt wird, bevor man ihn constituiret, oder in der Constituirung selbst *)

*) P. Ludovicus in Practica criminali illustr. Tit. XIX. *Reus* num. 65.

13. §.

Wenn der Delinquent nun nicht entflohen ist, oder zurücke komm, und sich vor dem Richter stellet, so muß ihr der Richter vor allen brüderlich ermahnen, und seines Standes erinnern, daß er nunmuhr ein förmlich constituirter Delinquent sey. Er muß ihm den Eid auftragen, daß er die Wahrheit sagen wolle, und dieß gemäß dem Grundterte: Reus ordine aliquo & adhortatione præmissa ac præstito Juramento est interrogandus *). Er muß ihm eine brüderliche Erinnerung machen, und seine Pflicht erklären, daß er der Delinquent N

unter einer zweyfachen Todsünd, nämlich contra obedientiam und contra Relligionem, wider welche er sich durch einen falschen Schwur verfehlete, schuldig sey, in allen Stücken die Wahrheit zu bekennen, und nach den verstandenen Fragen des Richters ohne Æquivocation oder restrictione mentali zu antworten. Wenn er nun dieß nicht beobachtete, und dieser Erinnerung Folge leisten würde, so würde er in kurzer Zeit sich vieler schweren Sünden schuldig, und dadurch seinen Handel keineswegs besser machen, er würde nur Gott beleidigen, dem Richter die Hände binden, daß er ihm nicht mehr gnädig sein könne u. d. gl. Hingegen wenn er alles freywillig eingestehen, und wahre Bußzeichen von sich geben würde, so würde er an den Obern mehr einen Vater als einen Richter erfahren, und ein sehr gnädiges Urtheil zu hoffen haben. Vor allen muß man ihm auch beybringen, wie das, oder die Verbrechen, wegen welchen er wird examinirt werden, so schon in den Actis bewiesen seyen**), daß ihn der Richter rechtmäßiger Weise fragen, und folglich er als Delinquent auf die Fragen unter dem Gehorsame, und unter der Schuld und Strafe des Meineydes zu antworten schuldig sey***).

*) Die-

*) Dieses Jurament ist in dem Criminalprocesse der PP. Franciscaner ganz was außerordentliches. Oefnet man hierdurch den perJuriis nicht Thüre und Thore? Wie kann man hoffen, daß jeder Delinquent, der die Straffen schon vorsieht, wenn er das Verbrechen einstehet, gleich alles bekennen werde? Wird er nicht vielmehr sich so lange zu schüzen und auszuweichen suchen, als es möglich ist? Wir wollen keine fernere Anmerkung machen, die Sache redet von sich selbst.

*) Præstito Juramento est interrogandus, saget der Criminalgrundtext, monendus que in genere, quod delictum, de quo interrogabitur, est taliter in actis probatum, ut & Judex illum legitime constituere, & Reus veridice respondere teneatur.

***) P. Reiffenstuhl Lib. V. Decretal. Tit. I. de Accusat. de constitutione Rei Num. 406.

14. §.

Wenn der Delinquent alles dieß nicht glauben, sondern nur immer seine Unschuld vorschützen sollte, und deswegen eine Abschrift von dem bisher formirten Processe, oder das Klaglibell, und die Aussagen der Zeugen begehren sollte, so kann und soll ihm der Richter in diesem Stücke keineswegs willfahren: sondern er muß denseben vielmehr dahin anleiten und zu treiben suchen, daß er zuvor auf alle Fragen antworte. Denn wenn der Delinquent schon zum Voraus weiß, was man wider ihn geklagt oder ausgesagt hat, item, wie die Beweise lauten, so kann er ja gar

leicht

leicht alle Aussagen und Anzeigen durch seine Antworten vereiteln, und so wird der ganze Proceß immer ohne Wirkung seyn.*).

*) Idem ibid. num. 407.

15. §.

Was in diesem Stücke der Criminalgrundtext noch merkwürdiges saget, ist folgendes:

Reus legitime interrogatus ſub mortali culpa (a qua, niſi dicat veritatem, in foro pœnitentiæ abſolvi non poſſit) tenetur de plano reſpondere ad mentem Judicis interrogantis & renuens reſpondere habendus eſt pro confeſſo, & pro tali eſt condemnandus vel torqueri debet. Quo caſu non dentur illi defenſiones, quia non torquetur Pro delicto, ſed pro habenda reſponſione, appoſita clauſula circa præjudicium, de quibus eſt convictus & confeſſus.

Wenn der Delinquent rechtmäßiger Weise gefragt wird, so ist er unter einer Todsünde schuldig (von welcher er auch im Beichtstuhle nicht absolvirt werden kann, wenn er nicht die Wehrheit bekennet dem Richter auf seine Fragen blathin nnd nach der Meynung des fragenden

Richters zu antworten. Und wenn er sich zu antworten weigert, so soll man ihn *pro confesso* halten, und in diesem Falle condemniren oder torquiren. In diesem Falle soll man ihn auch keine Defension zulassen, weil er nicht torquirt wird wegen des Verbrechens, sondern wegen Weigerug der Antwort, mit beygefügter Clausul: daß es ohne Präjudicium jener Sache geschehe, von welcher der Delinquent entweder überwiesen worden, oder die er selbst eingestanden hat.

16. §.

P. Ludovicus de Ameno bekennet selbst in seiner Practica criminali illustrata, da er eben in diesen locum commentirt, daß diese Ordination vielen recht ärgerlich, gar zu hart, und selbst als ein wider die natürliche Billigkeit laufendes Statut geschienen hat. Er suchet also dem Grundtext eine Wendung zu geben, und legt ihn also aus: Daß so ein Delinquent auch im Beichtstuhle nicht könne absolviret werden, wenn er nicht die

Wahr-

Wahrheit bekenne, wäre nur so zu verstehen, daß er durante perjurio et animo pejerandi nedando veritatem ad quam obligatus, nequit, *nisi dicat veritatem in foro pænitentiæ absolvi.* Allein, so künstlich als auch diese Wendung und Auslegung ausgedacht ist, so wenig scheint sie den wahren Sinn des Grundterts getroffen zu haben. Denn daß jener nicht keine absolvirt werden, der den animum pejerandi wirklich im Beichtstule hat, dieß trägt sich von sich selbst aus, und ich sehe es ein, ohne darum nöthig zu haben, daß ich ein Theolog wäre, Dieß ist die gemeine Christenlehre. Was hätte dann also der Grundtert sonderbares statuirt, wenn er nichts anders hätte sagen wollen? Ich will aber lieber sowohl diesen Punct als jenen meinen Lesern zu bedenken überlassen, wo gerade hin statuirt wird: Man könne denjenigen, der sich zu antworten weigert, glatterdings gleich *pro confesso* halten, und als einen solchen condemniren. So viel als ich weltliche Criminalisten gelesen; so viel als mir das Criminal bekannt ist, wie es practisch allenthalben gehalten wird, so ist mir doch kein so abentheurlicher Satz jemal zu Ohren gekommen.

17. §.

Wenn nun einmal der Delinquent rechtmäſſiger Weiſe citirt, vor ſeinem Richter erſchienen, und das Juramentum de dicenda veritate abgeleget hat, u. endlich auf dieſe Art alles geſchehen, was wir bisher erzählet, ſo nimmt der Actuarius die Conſtituirung deſſelben, und ſein Jurament auf folgende Art ad Protocollum.

Anno — Menſe — die — In Conventu &c. — in Camera N. utpote loco pro tribunali erecto, vocatus & canonice conſtitutus fuit coram A. R. P. Provinciali, & RR. PP. NN. Aſſeſſoribus, & me Actuario N. Frater Mævius N. Reus in cauſa principali, qui declarato illi ſtatu cauſæ ſuæ (videlicet quod in actis habeantur ea, quæ requiruntur ad eum juridice conſtituendum & examinandum, ut Reum; præmiſſaque monitione, quod

Im Jhre — den — Tag den Monaths — Im Convente ꝛc. — In der Celle N. als in dem Gerichtsorte iſt gerufen, und canoniſch conſtituiret worden vor dem P. Provincial; den PP. Aſſeſſoren, und mir Actuario N. der Fr. Mävius N. als in einer Hauptſache ſchuldiger Delinquent. Der, nachdem man ihm den Hauptzuſtand ſeines Verbrechens (nämlich daß man von ihm actenmäßig habe, was erfodert wird, um ihn gerichtlich conſtituiren u. examiniren zu köñen. Nachdem man auch vorläufig erinneret, daß er unter der ſchwerſten Todſünde u. ewiger Verdam̃niß ſchuldig ſey, dem Richter nach ſeiner Meynung,

quod sub gravissimo peccato mortali, & æterna damnatione teneatur ad sensum & mentem Judicis sine dolosa æquivocatione aut restrictione mentali sincere, ac simpliciter respondere, veritatemque fateri; accedente præsertim juramento de dicenda veritate, (quod tacto pectore præstitit) ad factas interrogationes respondit, ut sequitur.

nung, ohne einer listigen Zweydeutigkeit, oder sogenannte restrictione mentali, aufrichtig zu antworten, und die Wahrheit zu bekennen; sonderbar, da er den Eid abgelegt, daß er die Wahrheit bekennen will) so hat er auf die gethanen Fragen geantwortet, wie folget *).

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. Num. 408.

18. §.

Wenn vielleicht der Delinquent, wie wir oben bereits erwähnet, eine Excommunication incuriret hätte, und davon hätte absolvirt werden müssen, so muß auch dieß im Protocoll angezeigt werden, und zwar auf folgende Art. Nach den Worten, Reus in causa principali, muß die Relation also continuirt werden *).

Et quia per legitimas probationes, prout in actis sufficienter constat, Reum commisisse delictum, ac propterea in excommunicationem incidisse, ideo A. R. P. Provincialis eum absolvit, præcise ad effectum adstandi & se tuendi in judicio, & non aliter ac cum reincidentia cum ipse non possit probare se esse absolutum.

Und weil rechtmäßigen Beweisen zu folge, wie aus den Acten genugsam zu ersehen, daß der Delinquent jenes Verbrechen begangen habe, und deswegen in die Excommunication gefallen ist, so hat ihn der P. Provincial davon absolvirt, aber bloß nur zu diesem Ziele und Ende, daß er vor Gericht stehen, und sich vertheidigen könne, und auch nicht anders, als daß er nach demselben wieder in die vorige Excommunication falle; weil er nicht beweisen kann, daß er absolvirt worden.

*) Idem loc, cit. N, 409.

19. §.

Bey allen diesem ist dem Delinquenten nichts anders übrig, als daß er den Richter, (und so auch den Actuarius und den Assessor) recusiren kann. Wenn er aber dieß thun will, und Grund hat, es zu thun, so muß er es ante litis contestationem thun; denn darnach geht es nicht mehr an, wenn er nämlich dem Richter schon einmal zu gehorchen angefangen,

und den Eid de dicenda veritate abgelegt hat, so gilt dieß schon für den Consens, daß er kann nicht mehr resiliren, wenn sich nicht ein neuer und billiger Grund hervorthut*).

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. de Recusatione Judicis, Actuarii vel Assessoris, n. 410.

20. §.

Damit aber diese Recusation gültig wird, so muß der Delinquent in seinem Recusationslibell die Ursachen wohl angeben, warum er den Richter recusire. Der Richter muß diese Ursachen wohl überlegen, und wenn er sie für wichtig findt, so muß er die Recusation gelten lassen, und den Recusirenden zu einem höhern Obern anweisen, oder wenn es ein Judex ordinarius ist, so kann er ihm auch einen andern Richter delegiren, den er aus gutem Grunde nicht mehr recusiren kann*).

*) Idem ibid. num. 412.

21. §.

Wenn die Recusationsursachen nicht offenbar wichtig, sondern zweifelhaft sind, so steht es dem Judici ordinario frey, ob er den Recusanten an die höhere Obern anweisen, ob er ihm einen andern unverdächtigen Richter dele-

giren, oder aber, ob er dieß den Arbitris zu entscheiden überlassen wolle. Im letztern Falle kann der Richter einen solchen Arbitrum oder Schiedsman, und der Recusant einen wählen. Diesen Arbitris kann der Richter auch einen Termin setzen, daß sie sprechen sollen, und zwar so, das, wenn sie während dieses Termins nicht gesprochen, der Richter ohne weiters im Processe fortfahren kann. Diese Arbitri untersuchen den handel, die beyderseits vorgeschlagene Zeugen. Sie nehmen die Beweise als wahre Richter auf. Sie ziehen einen Notarius oder Actuarius zu, und wenn die Sache genugsam untersuchet ist, so citiren sie den Recusanten, und sprechen schriftlich. Ihr Spruch wird auch wie alles andere, ad acta genommen *).

*) Idem loc. cit. num. 416. & 418.

22. §.

Wenn die Recusationsursachen offenbar falsch oder unerheblich sind, so kann sie der Richter vor sich selbst (es mag ein ordentlicher oder delegirter Richter seyn) verwerfen, und derselben ohngeachtet im Processe fortfahren. Das Verwerfungsdecret nimmt der Actuarius wiederum ad acta, wie oben.

23. §.

Hier ist nichts anders mehr zu merken, als daß, wenn der Delinquent einmal den Richter aus den besten Gründen recusirt, und demselben darnach dennoch ohne Protestation gerichtlich gehorchet, antwortet, schwört, erscheint ꝛc. so verläßt er eben darum seine Recusation, und consentirt in den Richter, so, daß der Richter ohne weiters valide und licite im Processe fortfahren kann*).

*) P. Reiffenstuhl. loc, cit. n. 419. & 420.

VII. Abschnitt.

Von dem Examen des Delinquenten.

1. §.

Wenn der Delinquent weder vor noch nach seiner Citirung keine Exception macht, und weder den Richter noch seinen Actuarium oder Assessores recusirt, so fordert der Proceß weiter daß ihn der Richter examinire. Vor allen muß sich der Richter gewisse Maaßregeln zur Richtschnur dienen lassen, nach welchen er sein Examen anzustellen hat, wie der Grundtext ausdrücklich saget: Ordine aliquo — est interrogandus. Was aber diese für Maaßregeln sind, kann uns P. Ludovicus de Ameno am besten erklären, auf welchen sich auch P. Reiffenstuhl in dieser Materie bewirft *).

*) P. Ludovicus de Ameno in Practica criminali illustrata Tit. XIX. Reus num. 17. P. Reiffenstuhl eundem citans Lib. V. Decretal. Tit. I. de Accus. §. VIII. de Examine Rei. Num. 422.

2. §.

Es werden sich viele vorstellen, sagt P. Ludovicus de Ameno, daß nichts leichters sey, als einen Delinquenten examiniren, allein, wenn es darauf ankömmt, so werden viele eine harte Nuß aufzubeissen haben. Wir wollen also folgende Regeln zum Voraus festsetzen.

I. Muß man auf die Qualität des Delinquenten ein Augenmerk werfen, und acht geben, ob es eine gemeine Ordensperson, oder eine Person sey, der im Orden wegen seines Alters oder geleisteten Dienste, oder sonst wegen seiner Würde ein Ansehen hat. z. E. Wenn es eine graduirte Person ist, so muß man ihm mit Ehrenbezeigungen begegnen, und wiewohl sonst ein Delinquent vor seinem Richter stehen muß, so kann man doch ein so ansehnliches Ordensglied sitzen lassen, doch auf einer niederern Bank als der Richter selbst sitzet.

II. Muß man wohl in Acht nehmen, wen man vor sich hat, einen Kecken und Unerschrockenen, oder einen Furchtsamen und Kleinmüthigen. Mit diesen muß der Richter ganz gelind umgehen, wenn er die Wahrheit herausbringen will; gegen jene hingegen muß er ein furchtbar Gesicht machen.

III. Ist zu beobachten, ob der Delinquent gelehrt oder ungelehrt; boshaft oder einfaltig sey; denn wo er ein geschickter und gelehrter Mann ist, so muß man auch gelehrte Vortheile, und aus dem Processe selbst hergeleitete Vernnnftschlüsse wider ihn brauchen. Ist er schlau und boshaft, so muß ihn der Richter durch viele Fragen zu ermüden, und in seinen eignen Aussagen zu fangen suchen. Ist es ein einfältigtr Tropf, so darf man ihn nur glatthin und simpliciter zur Rede stellen.

IV. Wenn der Richter auch den boshaftesten und keckesten Delinquenten vor sich hat, so muß er doch niemal zornig oder wüthend werden, wie es einige thun, wenn sie sehen, daß sie mit dem Delinquenten nichts ausrichten. Hingegen müssen sie aber auch mit ihm nicht so freundlich und leutselig umgehen, daß der Delinquent alle Furcht verliert.

V. Muß der Richter niemal gleich auf die Hauptsache des Verbrechens dringen; sondern er muß von den allgemeinen Anzeigen anfangen, und so fort schreiten, bis er endlich ad particularia kömmt. Er muß auch nicht nach der Ordnung seine Fragen stellen, wie sich die Sache zugetragen hat: weil man den Delinquenten auf diese Art nicht so leicht in seinen eignen Aussagen

gen fangen kann. Man muß vielmehr die Fragen unter einander mischen, und bald von dieser Frage auf jene, bald von jener auf diese hüpfen, damit der Delinquent desto leichter irre werden, und nicht so leicht auf gleiche Aussagen verfallen kann. Denn wer einmal lüget, der kann auf so verschiedenen Fragen nicht so leicht im Lügen im̃er sich gleich und übereinstimmend bleiben, daß man ihn nicht in Widersprüchen und contradictionibus erwische, wodurch man ihn hernach entweder zur Bekänntniß der Wahrheit oder zur Tortur bringen kann. Am besten ist es, wenn der Richter seine Fragen sich zum Voraus ausdenke, und sich auf einen kleinen Zettul schreibe, die er vor sich legen kann, ohne daß es der Delinquent merket. Denn auf diese Art kann er sie desto geschickter unter einander mischen, um den Delinquenten desto eher einfädeln, und auf der Lüge erwischen zu können.

VI. Bey der ersten, zweyten, und dritten Constituirung muß man den Delinquenten reden lassen, und seine Reden nicht unterbrechen, noch in Zweifel ziehen, sondern geduldig anhören. Und was man ihn am meisten fragen kann, das sind die Umstände des Orts, der Zeit, der Personen, der Sache selbst, ohne

doch die Hauptsache davon zu berühren; weil der Delinquent, wenn er läugnen will, immer etwas eingestehen wird, wodurch man ihn endlich einmal auf der Lüge, oder auf einem Widerspruche erwischen wird können. In solchem Falle wird der Richter Gelegenheit zu fragen bekommen: **Wie kannst du itzt dieses sagen, da du doch dieses, und gerade das Gegentheil gesagt hast?**

VII. Der Richter, wenn er fraget, so muß er dem Delinquenten niemal seine Vertheidigung durch seine Frage benehmen, und um jene Sachen fragen, die er für sich allegiren kann.

VIII. Niemal muß auch der Richter den Delinquenten aperte suggestive fragen: z. E. **Ob er den Cajus umgebracht habe?** Auch nicht zu dunkel und räthselhaft, daß man nicht abnehmen kann, um was eigentlich gefraget wird, sondern die Frage muß klar, deutlich, nicht dunkel, noch zweydeutig seyn. Sie muß anfänglich die Sache überhaupt treffen. z. E. **Wer hat mit dem Cajus Händel gehabt? Hast du nichts hiervon gehört?** rc. Wenn der Richter so weitschichtig um die Sache herum geht, ohne daß der Delinquent

gleich merken kann, wo er hinaus will, so wird der Delinquent viel eingestehen, was er nicht glaubet, das ihm schaden werde: wovon er doch hinnach viel wird eingestehen, und zugeben müssen, was er sonst gerne geläugnet hätte. Denn aus dergleichen einzelnen Antworten kann man jederzeit neue Fragen formiren, und so nach und nach den Delinquenten auf die ächte Bekänntniß bringen.

Anmerkung.

Wenn der Richter um das Verbrechen in genere oder in specie umständlich fraget, so nennet man dieß suggestive Fragen. z. E. Er wollte den Delinqnenten directe fragen, ob er den Cajus mit einem Stecken oder Dolche geschlagen und verletzet habe? am Haupte, am Arme, ꝛc. Solche suggestive Fragen machen den Proceß ipso Jure null, und eine auf solche Art dem Delinquenten abgedrungene Bekänntniß schadet ihm keinesweges; weil alles, was daraus folget, von sich selbst null und nichtig ist.

IX. Anderst muß man einen Delinquenten fragen, der vollkommen durch Zeugen überwiesen ist, und anders einen Delinquenten, wovon nur semiplenæ probationes vorhanden sind. Im ersten Falle muß der Richter nicht zweifelhaft fragen: **Ob er ein Verbrechen begangen habe?** Denn auf diese Art würde er selbst zweifelhaft machen, was er doch für gewiß hält. Sondern: **Warum er ein solches Verbrechen begangen hätte?** Wenn er von Mitschuldigen Anzeigen hat, so kann er auch glatterdings fragen: Wer seine Mithelfer, Gespannen u. d. gl. gewesen sind ꝛc.

X. Der Richter muß immer starre Augen auf den Delinquenten werfen, so lange er ihn examiniret, und beobachten, ob er zittere, bleich werde, schwitze, seufze, weine. Er kann ihn allemal gleich auf der Stelle fragen, warum er zittere, bleich werde ꝛc. Item, ob er wanke, im Antworten stecken bleibe; langsam oder geschwind antworte, bisweilen sich bedenke ꝛc. Alles dieß muß er im Processe anmerken lassen.

XI. Er muß auch wohl beobachten, und den Schuldigen, weder fragen, noch von ihm

eine Antwort annehmen, die das Recht, und nicht seine That oder Verbrechen betrift. Es ist also eine thörichte Frage: Ob er jemanden umgebracht, oder mit Gift vergeben habe? sondern vielmehr; Ob er ihn geschlagen, oder etwas gereicht habe; ꝛc. Er muß auch von dem Delinquenten niemal die Antwort annehmen, wenn er saget: Ich bin unschuldig, es geschieht mir unrecht, wenn man mich verurtheilet; ꝛc. Denn dergleichen Fragen und Antworten betreffen das Jus und nicht das Factum. Es hat aber der Richter von dem Jure zu urtheilen, und nur das Factum von dem Delinquenten herzustellen.

XII. Wenn der Delinquent einmal zu bekennen anfängt, so muß der Richter nicht mehr aussetzen, bis er die vollständige Bekänntniß bekömmt. Er muß durch die Länge des Examens sich nicht ermüden lassen; weil der Delinquent just itzt zu bekennen disponirt ist; worinn er sich vielleicht ändern würde, wenn man ihm Zeit zum Nachdenken läßt. Hat er einmal die Hauptsache, so muß er um die Nebenumstände fragen, nämlich der Zeit, des Orts, der Gelegenheit, der Werkzeuge, womit es geschehen,

der

der Art und Weise, der Absicht, der Mitschuldigen rc.

XIII. Viele Judices Regulares sind der falschen Meynung, man könne den Delinquenten nicht öfter als dreymal constituiren, und examiniren. Denn es steht ein für allemal in der Willkühr des Richters, wie lange und wie oft er sowohl den Delinquenten als die Zeugen examiniren will. Der Richter muß aber hier wohl acht haben, daß der Delinquent die Zeit niemal inne werde, wann er examinirt wird, damit er keine Bedenkzeit gewinne, wie er in instanti antworten, und was er für Ausflüchten suchen wolle. Denn wann dieß von ungefähr geschieht, so machet es oft gute Wirkung, wie ich selbst erfahren habe, saget P. Ludovicus *).

*) Bis hieher Ludovicus de Ameno in Practica criminali illustrata Tit. *Reus*, num. 17. usque 23. Er handelt auch wirklich, wie jedermann sieht, diese Materie so genau und weitläuftig ab, als wenn er nicht einen Ordensobern, sondern einen Criminalpratticanten zu öftern und schärfsten Criminalhändeln unterrichten wollte.

3. §.

Was den Ort betrift, wo der Delinquent zu examiniren ist, so ist zwar regulariter zu reden, richtig, daß man ihn zuvor freystellen,

und

und wenn er im Kerker ist, aus dem Kerker in einen andern Ort führen soll. Allein, wenn der Delinquent ein starker, kecker, und boshafter Mann ist, von dem man fürchten kann, daß er entweder dem Richter insultiren, oder gar die Flucht ergreifen möchte, so kann man ihn in Eisen und Banden schließen, ehe man ihn aus dem Kerker führt, auch zu noch mehrerer Versicherung mit Stricken fest binden, daß er sie so leicht nicht auflösen kann. Und so kann man ihn endlich zum Richter ad Examen bringen *). Wenn man ihn nicht bequem und ohne zu besorgende Aergerniß außer dem Kerker examiniren kann, so kann das Examen auch im Kerker selbst vor sich gehen **).

*) P. Ludovicus de Ameno loc. cit.

**) P. Reiffenstuhl Lib. V. Decretal. Tit. de Accus. §. VIII. num. 430.

4. §.

Die Generalfragen bey dem Examen werden hier fast wie oben bey den Zeugen gemacht, und auf diese Art auch in das Protocoll eingetragen. z. E.

Interrogatoria Generalia,

I. Frage: Wie er heiße?

II. Wie alt er sey?

III. In was für einem Convent er sich für itzt aufhalte?

IV. Wie lang er schon da sey?

V. Ob er ein Amt habe?

VI. Und was für eines?

VII. Ob er sich nicht vorstellen könne, warum man ihn hieher gebracht?

Läßt er sich verlauten, daß er sich die Ursache gar wohl vorstellen könne, so muß ihn der Richter ferner um diese Ursache fragen, und nach Beschaffenheit der Antworten gleich ad specialia gehen. Giebt er aber vor, er könne sich gar keine Ursache einbilden, und kömmt eben aus dem Kerker, so kann ihn der Richter weiter fragen:

VIII. Wo er eben itzt herkomme?

Wenn er antwortet: aus dem Kerker; so geht die Frage weiter.

IX. Ob er sich keine Ursache einbilden könne, warum man ihn in den Kerker gesperret?*)

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. Num. 432.

15. §.

Einige Criminalisten, saget P. Ludovicus de Ameno, fangen meistentheils ihre Fragen ab inimicitia an, sie fragen z. E. den Delinquenten, ob er Feinde habe? was für eine? Aus was Ursache? Ob er z. E. die N. N. und N. für seine Freunde, und für rechtschaffene und gottesfürchtige Männer halte. Und dieß darum, damit der Delinquent nach der Hand jene Zeugen nicht mehr verwerfen kann, die er zuvor selbst als rechtschaffene Männer, und gar als seine Freunde anerkannt hat. Allein P. Ludovicus ist einer ganz widrigen Meinung; weil man ja dem Delinquenten nicht schon zum voraus seine Vertheidigung schwer machen, oder gar abschneiden solle *). P. Reiffenstuhl hingegen wählet einen Mittelweg, und saget, man soll diese Frage ordentlicher Weise nicht allemal stellen, sondern nur im Falle, wann das Verbrechen einer Seits fast schon vollkommen bewiesen; anderer Seits aber die Bosheit und Schlauigkeit des Delinquenten bekannt genug ist **). Denn es wäre einmal zu unbillig, daß der Delinquent die rechtschaffensten Männer gleich inhabiles ad testificandum machen, u. ihre Aussagen eludiren soll können; besonders da dem Orden daran liegt, daß andern zum

M Schre-

Schrecken und zur Verhütung der Aergerniß die Verbrechen nicht ungestraft bleiben. Ueberhaupt aber überläßt er es der Bescheidenheit, und Klugheit eines Richters, der nach Befund der Umstände selbst leicht wird einsehen können, ob diese Frage nöthig oder nützlich sey oder nicht.

*) P. Ludovicus de Ameno in Practica crimin. & Formulario criminali Sect. V. Num. XV.

**) P. Reiffenstuhl loc. cit. Num. 433.

6. §.

Wenn diese und dergleichen Intorrogatoria generalia voraus gegangen, so geht der Richter ad specialia, die er nach seiner Klugheit und Bequemlichkeit machen kann, wie er will, und wie er es für gut finden wird. Es steht auch in seiner Willkühr, ob er z. E. den ersten oder letzten Puncten nehmen will *).

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. Num. 434.

7. §.

Die Umstände bey den Verbrechen sind nun so verschieden, daß man unmöglich alle Fragen dem Richter voraus sagen, und ihm gleichsam in den Mund legen kann. Damit man sich aber

aber doch desto leichter von einem förmlichen Examen einen Begriff machen kann, so wollen wir aus dem Formulario Criminali des P. Ludovici de Ameno ein vollständiges Examen hieher setzen. Der Casus ist de Percussione. P. Ludovicus machet drey Constituta. Im ersten fraget der Richter nur über die Aussagen der Zeugen, und er machet nur eine oder die andere Frage über das Verbrechen selbst.

Verharret der Delinquent in Negativis, so kömmt der Richter im zweyten Constitut auf die Hauptumstände des Verbrechens. Giebt ihm die Aussagen der Zeugen zu verstehen. Zeigt ihm seine eigene Widersprüche, die er während dem Examen selbst gesagt. Dringt durch Beweise an ihn, um ihn zur Bekenntniß zu bringen.

Im dritten Constitut nimmt er alle Anzeigen, Aussagen der Zeugen, Instrumente, Schriften rc. legt sie dem Delinquenten vor. Drohet ihm mit der Tortur rc.

8. §.

Die Specialfragen vom ersten Constitut z. E. in Casu Percussionis sind z. E. folgende.

Quoad specialia.

In was für einem Convent sich Delinquent dermal befinde.

Wie lange er schon da sey?

Wer seine Mitbrüder wären, und wie sie nammentlich hießen?

Ob er den Tag — des Monats — im Convent gewesen?

Ob sich damals nichts unerlaubtes zugetragen?

Und was?

Wie er es wisse?

Ob er Jemanden seiner Confratrum schreyen gehöret?

Was er geschrien hätte?

Zu was für Stunde?

Wo er Constitut um eben diese Stunde sich befunden?

Wenn er in der Celle gewesen, ob er keinen Tumult gehöret?

Ob

Ob er außer der Celle gewesen, und wo?

Was er allda zu thun oder zu verrichten gehabt?

Wer ihn allda gesehen?

Wenn er schreyen gehört, warum er nicht mit und dazu geloffen?

Was er sich zu fürchten gehabt, wenn schon andere Confratres da waren?

Wenn er auch herbeygeloffen, wie er den geschlagenen Fr. N. gesehen und gefunden?

Ob Blut aus der Wunde geloffen?

Von was für einem Theil des Leibes?

Was für und wieviel Contusionen, und wo sie sich zeigten?

Was er für andere Fratres dabey gesehen?

Was für eine Rede von dem Thäter damal gegangen?

Ob man den Stock gefunden, womit der Verwundete geschlagen worden?

Ob er diesen Stock kenne, wenn man ihm denselben zeigen würde?

Hier kann man ihm den Stock zeigen und ferner fragen:

Ob dieß der Stock sey, den er alldort gesehen?

Ob er den Thäter nicht wisse?

Ob er auch nicht einmal einen Argwohn auf Jemanden habe?

Ob der Verwundete ein streitiger Kopf sey?

Mit wem er öfter gestritten? wie oft? wann? aus was Ursache? vor wem? wer davon Wissenschaft habe?

Ob der Verwundete keine Feinde habe? Was für eine? Woher die Feindschaft käme? Wo es der Delinquent her wisse?

Ob Constitut selbst niemal mit dem Verwundeten Händel gehabt? Aus was Ursache? Wer es gesehen?

Ob er sich um jene Zeit nicht bey dem Scheiterhaufen befunden?

Was er alldort gethan?

Ob

Ob er einen Stock mit sich genommen?

Ob ihn Niemand im Kloster mit diesem Stocke gesehen?

Was diejenige, die ihn gesehen, zu ihm gesagt?

Warum er den Stock unter dem Mantel verborgen?

Wo er ihn hingetragen?

Was er an jenem Tage, nnd in jenem Orte gesagt, da er mit dem Verwundeten gestritten?

Ob der Streit nur in Worten bestanden, oder auch in einer Hitzigkeit?

Wer anfänlich hitzig geworden, er Constitut, oder der verwundete Frater?

Ob sie Handgemein geworden?

Von was für einem Confrater sie aus einander gerissen worden wären?

Wo sich Constitut nach diesem Streite hinbegeben?

Ob er allein war? Wer bey ihm war?

Es zeige sich im Processe, daß er dem Verwundeten gedrohet und gesaget hätte: (hier folgen *Formalia*) Ob er diese Drohung vollzogen?

Ob vielleicht der Verwundete ihn angegriffen? Zu was Zeit? Wo? Mit was? Wer es gesehen? Gehört?

Ob Constitut niemal mit andern Confratribus gezankt, oder sie geschlagen habe?

Wie er dieß läugnen könne, da es doch bekannt, und die Zeugen aussagen, daß er zu eben der Zeit, in eben dem Ort den Fr. N. geschlagen habe?

Warum er ihn denn geschlagen?

Wenn ihn Constitut nicht geschlagen hätte, wer ihn denn geschlagen?

Auf alles dieß wird sowohl die Frage als die Antwort protocolliert, und das erste Constitutum z. E. geschlossen

Cum hora esset tarda, A. R. P. Provincialis examen interrupit pro tunc, intendens tamen illud tempore congruo, et sibi op-

Weil es schon etwas spat war, so unterbrach der P. Provincial das Examen für dießmal, wollte aber selbes zu anderer gelegener Zeit fortsetzen. Nachdem nun durch mich Actua-

opportuno continuare, & lecto per me Actuarium clara & intelligibili voce examine ipsi Reo cum nihil addere, vel minuere illi voluisset, dimissus; *sive* ad carceres reductus fuit.	Actuarium dieses Examen deutlich, und verständlich dem Delinquenten vorgelesen worden, und er nichts mehr dazu noch davon thun wollte, so ist er entlassen, oder in den Kerker zurücke geführt worden.
Ego Fr. N. confirmo ut supra.	Ich Fr. N. bestätige es wie oben.
Ego N. Assistens.	Ich N. Assistens.
Ego N. Assistens.	Ich N. Assistens.
Ego N. Minister Provincialis.	Ich N. Provincial.
Ego N. Actuarius.	Ich N. Actuarius.

9. §.

Wenn nun im ersten Constitut die Fragen super indiciis remotis & generalibus vorbey sind, so geht der Richter weiter, wie wir eines Theils schon oben gesagt, und fraget nach laut der Aussagen, welche die Zeugen gethan, oder noch andere Anzeigen, die man vorläufig von dem Verbrechen hat. P. Ludovicus fährt nun in Casu percussionis fort, und unterrichtet den Richter, wie er sich in

solchem Falle ferner zu verhalten hätte. Anfänglich hätte er nämlich den Delinquenten zu fragen:

Ob Constitut wohl bedenke, in was gefährlichem Zustand und Heilsgefahr er sich befinde, da er immer noch in perjurio verharrete? Ob er sich also noch nicht entschlossen hätte die Wahrheit zu bekennen?

Wie er sich nun getraue zu sagen, er hätte die Wahrheit schon im ersten Constitut einbekennt, da man aus mehreren Anzeigen und Proben weißt, daß er den Fr. N. geschlagen hätte?

Wer ihn also dann geschlagen hätte?

Wie er sich erkühnen könnte zu sagen, er wisse den Thäter nicht, da er es doch selbst wäre?

Es hätte Niemand anderer mit gemeldtem Fr. N. gezankt: Niemand hätte ihm gedrohet?

Ob er andere wisse, die sich verdächtig gemacht, oder mit dem Fr. N. gezankt hätten?

Wenn er also niemand andern wisse, wie könne er den mit Wahrheit behaupten, daß es andere gethan hätten?

Ob er sagen könne, daß es einer unter den PP. N. und N., die Priester und Seniores sind, gethan hätte?

Ob er sagen könne, daß es vielleicht unter den PP. N. und N. nicht einige gewesen, die es gethan hätten, die aber seine Freunde und Gönner sind?

Ob er sagen könne, daß es unter den FF. Clericis N. und N. einer sey, wovon doch keiner mit dem Verwundeten jemal einen Zank oder Handel gehabt?

Ob er vernünftiger Weise glauben oder sagen könne, daß es einige unter den FF. Laicis N. und N. gewesen, die doch fromme und gottesfürchtige Laienbrüder sind?

Außer diesen wäre nun Niemand mehr im Convent, als er allein? Er müsse also ganz gewiß gethan haben?

Hier kann man ihm zureden und vorstellen, er solle sich nicht der ewigen Pein schuldig machen um der zeitlichen zu entfliehen: er solle also sagen: warum denn er allein nicht zur Hülfe herbeygekommen, da der Verwundete geschrien hat, da doch alle andere Confratres zugelaufen?

Ob er das Geschrey nicht gehöret?

Wie es möglich sey, daß er es nicht gehöret, da es doch andere gehöret haben, die viel weiter davon gewesen?

Wie er sagen könne, daß er geschlaffen hätte, da er doch schon im ersten Constitut eingestanden hätte, er pflege sich nicht vor drey Uhr schlaffen zu legen, und die That gleich nach zwey Uhr geschehen?

Wie er behaupten könne, daß er eben müde nach Hause gekommen, da er grade zuvor gesagt, er wäre jenen ganzen Tag nicht aus dem Convente gekommen?

Ob er nicht mit dem Verwundeten Fr. N. selbigen Tag gezanket hätte;

Ob er nicht kurz vor der Complet in jenem Orte gewesen, wo die That geschehen?

So müsse er also damals ja nicht außer dem Convent gewesen, noch müde noch Hause gekommen seyn?

Mit was für einem Gespanne er ausgegangen? Wohin? Wer es erlaubet?

Wie er sich erinnern könne, er wäre außer dem Convent gewesen, da er sich doch seines Gespannes nicht mehr erinnern könne?

Ob er nicht in der Celle des Verwundeten Fr. N. gewesen, da man seine Wunden verband?

Wenn er denn damal so tief im Schlafe war, da Fr. N. geschrien, wie er doch hernach munter geworden, da kein Geschrey noch Getöse mehr war?

Ob ihm nicht der Verwundte Fr. N. selbst ins Gesicht gesagt hätte, wie er so verwegen seye, und nun zu ihm kommen möge, nachdem er ihn so schwer verwundet?

Nachdem der Delinquent auf alle dergleichen Fragen geantwortet, und seine Antworten Protocollirt sind, so wird das zweyte Constitutum nach einem nachdrücklichen Zusprechen auf folgende Art geschlossen.

Videns autem A. R. P. Constituti pertinaciam illum denuo paterne monuit dicens: Vide Frater. Tu curas de corpore, non de anima: metuis pœnas sæculi non inferni. Peccasse fragilitatis est, sed peccatum negare coram Deo cujus locum teneo*, diabolicum est; moneo ergo te,

Als aber der P. Provincial die Hartnäckigkeit des Constituten sah, ermahnte er ihn nochmal recht väterlich, und sagte zu ihm: Sieh Frater! Du sorgest nur um den Leib, und nicht um die Seele. Du fürchtest die zeitlichen Strafen, und nicht die ewigen. Sündigen ist eine Gebrechlichkeit, aber das Verbrechen vor Gott, dessen Stelle ich hier vertrete, läugnen, ist teuflisch

te, ut relinquas obstinationem, veritatem fatearis, & ita temperamentum pœnæ merearis. Dicas ergo, quisnam Percussit fratrem N.? Tunc Pater Provincialis videns animum ipsius obfirmatum in deneganda veritate, voluit examinis continuationem in aliud tempus differre; ad hoc ut reus haberet, occasionem melius de se recogitandi & se disponendi ad fatendum crimen. Jussit tamen sibi prius legi suamdepositionem & ab ipso subscribi.	lisch. Ich ermahne dich, verlasse deine Hartnäckigkeit, bekenne die Wahrheit, und erringere dir hierdurch deine Strafe. Sage also, wer hat den Fr. N. verwundet? Da nun der P. Provincial das hartnäckige Gemüth in Verläugnung der Wahrheit noch mehr sah, so wollte er die Fortsetzung des Examens auf eine andere Zeit verschieben; damit der Delinquent Gelegenheit bekäme. sich besser zu bedenken, und zur Bekänntniß zu Disponiren. Er befahl aber doch noch zuvor, man soll ihm seine Aussagen vorlesen, damit er sie unterschreiben kann.
Acta sunt hæc etc.	Geschehen den ꝛc.
Ego N. confirmo	Ich N. bestätige es
ut supra.	wie oben.
Ego N. Minister Prov.	Ich N. Provincial.
Ego N. Actuarius.	Ich N. Actuarius.

*) Hier

*) Hier überlasse ich dem Leser selbst zu bedenken über, was er sich bey dieser stolzen Sprache eines Richters denken will; was ich gedacht habe, will ich eben nicht hierher setzen.

10. §.

Bevor wir zu dem dritten Constitut kommen, so muß ich noch zuvor erinnern, daß der Delinquent nicht nur beym ersten, sondern bey jedem Constitut allemal wieder einen Eid ablegen muß, daß er die Wahrheit sagen wolle. An diese Eide erinnert ihn der Richter bey dem dritten Constitut am nachdrücklichsten, daß er doch einmal an sein Seelenheil gedenken, und sich so vieler Meineide nicht schuldig machen soll. Nach dieser Erinnerung läßt er ihn aufs neue schwören, und nach abgelegtem Eide fährt der Richter erst wiederum in seinen Fragen fort. Alles dieß wird auch allemal im Anfange des Protocolls angemerkt, wie folget:

Anno — Mense — Die & loco — adductus coram A. R. P. Ministro Provinciali P. Fr. N. qui supra gravibus & exhortatoriis verbis fuit monitus, ut	Den —— des Monaths —— im Jahre —— wurde P. Fr N. dem P. Provincial vorgeführt, der ihn dann mit ernsthaften und nachdrücklichen Worten ermahnet, er möchte doch seiner Seele schonen, und sich

von

consulens animæ suæ a tot perjuriis tandem desisteret*) quot fuere mendacia, quæ in superioribus constitutis asseruit, & de novo juratus, prout juravit tacto pectore &c. ad sibi factas interrogationes respondit, ut sequitur &c.

von so vielen Meyneiden enthalten, als es Lugen gewesen sind, die er in den vorigen Verhören gethan: und als man ihn von neuem schwören ließ, wie er dann auch geschworen hat, rc. so hat er auf die gemachte Fragen geantwortet. wie folget rc.

*) Wenn dann die Herren Richter und Ordensobere selbst einsehen, und die Aussagen eines Delinquenten für lauter Meyneide halten, wie sie es aus den Umständen gar oft wissen können: wie können sie dann einen Delinquenten immer aufs neue schwören lassen? Machen sie sich nicht selbst an so vielen Beleidigungen GOttes theilhaftig? Oder liegt dem Orden mehr an ihrem Ordenssistem, an ihrem Criminalprocesse, an der Bekenntniß eines Delinquenten, als selbst an der Ehre Gottes und dessen Beleidigung? Mir schauert die Haut, wenn ich an so viele Perjuria denke.

11. §.

Wir wollen nun bey obigen Casu bleiben, und das letzte Constitutum aus dem oft angezogenen Formulario criminali des P. Ludovici de Ameno Sect. V. gänzlich ausführen.

Die

Die erste Frage kann gleich seyn: Aus was Ursache er den Fr. N. verwundet hätte?

Wie er dieß läugnen könne, da doch alle Zeugen, die verhöret worden, einmüthig ihn für den Thäter ausgeben?

Wir wollen dich beschämen, höre:

Hier werden auf Befehl des P. Provincials die Aussagen der Zeugen dem Delinquenten vorgelesen. Alsdann wird von dem Richter ferner gefragt:

Was sagest du zu diesen? Kannst du noch läugnen?

Sieh mich an! Wie? schämest du dich nicht vor GOtt, dessen Stell ich vertrette, zu läugnen, was so viele gute Religiosen unter einem Eyde ausgesaget haben?

Sieh! Elender! Sieh deinen Umsturz. Du verheidigest nicht nur deine Lügen mit dem Teufel dem Vater der Lügen, und streitest die Wahrheit wider Gott an, sondern du erfrechest dich sogar, gottesfürchtige Männer zu verläumden, und sie als meyneidige und falsche Zeugen anzugeben?

Und was sagest du zu den sonnenklaren Anzeigen?

Kannst du läugnen, daß du den Tag — nach Mittage — in Gegenwart der PP. — und FF. — mit dem Fr. N. — gezanket — diese Worte ausgestossen — und schon dort mit dem Stock auf ihn geschlagen hättest, wenn dich nicht der P. N. zurück gehalten und weggeführet hätte?

Kannst du läugnen, daß du im Schlafhause vor den P. N. und N. gedrohet, du wollest dich an den Fr. N. rächen?

Kannst du läugnen, daß du nach der Vesper, kurz vor der Complet, in das Holzgewölb gegangen, dir einen Block ausgesehen, und als du von dem Fr. Koch gefragt wurdest, was du mit diesem Stocke im Sinne hättest, so hast du geantwortet: Du wollest einen thörichten gescheid machen ꝛc. welche Worte auch der Fr. N. gehöret, der den Fr. Koch gesuchet.

Kannst du läugnen, daß dir die PP. N. N. die aus dem Garten kamen, begegnet sind, da du eben aus dem Holzgewölbe heraus gienst? daß du den Stock unter dem Mantel verstecket; und als sie dich fragten, was du verbergest, so hast du ihnen keine Antwort gegeben, sondern hät-

hättest dich eilends von ihnen wegbegeben, damit sie nicht erfahren konnten, was du trugest.

Kannst du läugnen, daß du jenen Abend wieder deine Gewohnheit, da du sonst nach 1 Uhr schlafen zu gehen pflegest, in dem Schlafhause und im Kloster herum geschweifet, und zwar ohne Calepodien, bloß mit den Sandalien, welches sonst dein Brauch nicht ist? Du hast über das den Fr. N. gefragt, ob er nicht den nachmal verwundeten Fr. N. gesehen? und der Fr. N. hätte dir geantwortet, der Fr. N. wäre noch in der Kirche zurücke.

Kannst du läugnen, daß, da der Fr. N. von der Kirche zurücke kam, und die Stiege hinaufgieng, du ihm nachgelaufen; er aber, da er dich gehen gehöret, mit Zurücklassung der Calepodien schneller die Stiege hinaufgelaufen, worauf du ihn zu schlagen anfiengst. Er aber schrie: Kommet, helfet mir! In der Dunkel nun (weil die Conventampel ausgeloschen) hat er aus der Noth eine Tugend gemacht, und hat dich im Angesicht gekratzet ꝛc.

So werden ihm auch alle andere Umstände vorgehalten. Wenn der Richter einmal merket, das der Delinquent bleich zu werden, oder zu schwitzen und zu seufzen anfange, so muß er am mei-

sten an ihn setzen, und ihm zusprechen: Gieb GOtt die Ehre! Rede die Wahrheit ꝛc. Er kann auch mit stärkerer Stimme dem Actuario dictiren: Er fieng zu zittern, zu seufzen, bleich zu werden an ꝛc. Gleich darauf kann er sich wieder zum Delinquenten wenden, und ihn dringender fragen: Was seufzest du? Warum schwitzest? ꝛc. Vor allen muß er den Delinquenten mit starren Augen ansehen, und demselben auch befehlen, daß er ihn ansehe. Hier giebt es wieder Gelegenheit zn fragen.

Warum getrauest du dich nicht mir gerade in das Gesicht zu sehen?

Elender! deine Blicke verrathen dich.

Dein Angesicht giebt an den Tag, was deine Zunge läugnet.

Wenn ich nun dieß weiß, der ich ein Mensch bin, wie wirst du es den Augen des ausehenden GOttes bergen können?

Bekenne also ꝛc.

12. §.

Nach allen diesen und dergleichen Fragen wird das Examen beschlossen, protocollirt, und unterschrieben, wie oben *).

*) Alles dieß ist aus dem Formulario criminali P. Ludovici de Ameno Sect. V. Num. XIX.

13. §.

Wenn der Delinquent, wie es oft geschieht, im ersten Constitut keine Antwort giebt, oder zweifelhaft antwortet; oder auch varirt, bald läugnet, was er eingestanden, oder eingesteht, was er geläugnet hat; sich selbst contradicirt, so daß der Richter nicht aus seinen Aussagen kommen kann, so ist locus torturæ. Es muß aber diese Contradiction sowohl nach den Aussagen der Zeugen, als nach den Acten selbst, so klar seyn, daß es nicht kann geläugnet werden *). Und in diesem Falle darf man auch dem Delinquenten keinen Defensionsraum vor der Tortur geben. Doch muß der Rath des Diffinitorii oder anderer geschickter und gottesfürchtiger Männer nicht umgangen werden.

*) Idem loc. cit. N. XX.

VIII. Abschnitt.

Von der Confrontation des Delinquenten durch Zeugen.

1. §.

Wenn der Richter mit Ermahnungen, Zusprechen, Drohen nichts ausrichtet, und der Delinquent immer noch in Negativis bleibt, so hat die Confrontation Platz. Im Regularprocesse muß man die Confrontation durch Zeugen so leicht nicht nehmen; weil daran liegt, daß die Zeugen geheim verbleiben. Der Richter ist es auch nicht schuldig, daß er den Delinquenten confrontire, wenn es schon der Delinquent selbst verlangt. Wenn aber der Richter dafür hält, daß die Confrontation zur Erhaltung der Wahrheit was nutzen, und dem Zeugen nicht schaden würde, so kann er sich dieses Mittels bedienen *).

*) P. Reissenstuhl Lib. V, Decretal. Tit. 2. de Accusat. num. 438.

2. §.

Wenn eine Confrontation geschieht, so muß sie geschehen, bevor man dem Delinquenten Copiam Actorum giebt; weil es ein Theil des gütlichen Examens ist, vor dessen Vollendung dem Delinquenten keine Defensiones zugelassen werden. Item muß der Richter zuvor ein Decret de adhibenda Confrontatione verfassen; hernach den Delinquenten noch einmal vorrufen und fragen, ob er noch in negativis beharre. Endlich kann er befehlen, daß man die Zeugen herein führe, und zwar einen nach dem andern, wenn es mehr Zeugen sind. Wenn der Zeug herein geführt ist, so muß er dem Delinquenten ins Gesicht gestellet werden, und vor seinem Angesicht muß er das Juramentum de dicenda veritate ablegen *).

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. num. 439.

3. §.

Nach dem Eide wird der Delinquent und der Zeuge wechselweise gefraget: Ob sie einander kennen?

Erstlich fraget der Richter den Zeugen, ob er diesen gegenwärtigen Mann kenne, und wie er heiße?

Woher und wie lange er ihn kenne?

Alsdann wendet er sich zum Delinquenten, und fraget auch ihn:

Ob er diesen gegenwärtigen Mann kenne?

Wenn es der Delinquent schon läugnet, daß er ihn kenne, so fährt der Richter dessen ohngeachtet fort, wenn es je bekannt ist, daß er ihn kennen kann, oder muß.

4. §.

Wenn beyde eingestanden haben, daß sie einander kennen, so fraget der Richter den Zeugen weiter.

Ob es dieser gegenwärtige Mann sey, von welchem er im Examen unter einem Juramente ausgesagt hat?

Ob er in diesem Examen die Wahrheit geredet?

Ob er sich noch erinnere, was er ausgesaget?

Hie

Hier kann man ihm seine Formalia nochmal vorlesen, die er ausgesagt. Alsdann kann sich der Richter wiederum zum Delinquenten wenden und ihn urgiren, was er dann hierauf und auf alles dieß sage, oder einwende *).

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. n. 440.

5. §.

Ehe man den Zeugen vorführt, muß man ihn genau um alle Umstände des Delinquenten fragen, besonders um seine Gestalt und seinen Aufzug. Der Delinquent muß auch in diesem Aufzuge vorgeführet werden, damit man ihn desto leichter kennen kann. Es wird aber der Delinquent dem Richter nicht allein vorgeführt, sondern mit mehrern. Er muß auch nicht geschlossen seyn, noch ein anders Zeichen an sich haben, woran man erkennen konnte, daß er der Delinquent sey; denn es geschehe suggestive *).

*) P. Ludovicus de Amen. in Pract. Crim. illust. tit. XIX. Reus quæst. 5. num. 100.

6. §.

Ueberhaupt, saget Ludovicus de Ameno, kann man hier für eine richtige Regel nehmen,

daß man bey der Confrontation zu beobachten hat, was im ersten Examen zu beobachten gewesen. Die Ursache ist, weil die Confrontation so viel als eine Wiederholung der Zeugenaussage ist: bey dieser Wiederholung saget nun der Grundtext: servanda sunt omnia, quæ in primo examine, ac si examinati non fuissent. Deswegen muß auch der Zeug in Gegenwart des Delinquenten nochmal schwören, oder wenn er inhabil ist, torquirt werden, und seine Bekenntniß nach der Tortur ratificiren *).

*) Si torquendi sunt ad purgandam infamiam, saget P. Ludovicus *loc. cit. num.* 106. & si sunt socii criminis, qui deposuerant in tormentis, debent in faciem, & in caput Rei iterum torqueri, & ratificare confessionem post torturam.

7. §.

Während der Confrontation muß der Actuarius alles wohl beobachten und notiren, sowohl die Antworten des Delinquenten, als die Aussagen und Einwendungen des Zeugen, wie auch alle Worte, Blicke, Wendungen ꝛc. wie wir dieß oben bey dem Examen angezeigt haben.

IX. Abschnitt.

Von dem Advocaten des Delinquenten und der Vertheidigung desselben.

1. §.

Nach dem Examen des Delinquenten muß der Richter dem Delinquenten einen Patronum oder Advocatum zugeben. Was der Grundtext in diesem Falle statuirt, ist folgendes.

Grundtext.

Cum Defensiones sint de jure Naturæ, eæque vix bene fieri possint sine patrono, qui Rei apud Judicem causam agat, & ex actis ad illius defensionem exceptiones excerpat, defensionesque componat; ideo nullus unquam condemnari poterit, nisi ei defensiones cum competenti termino trium vel etiam quatuor dilationum, cum spatio trium vel plurium dierum pro qualibet ad arbitrium Judicis, & justam rei petitionem assignetur: etiamsi convictus vel confessus sit, nisi in casu, quo confessus sponte illas renunciaret, quæ renuntiatio ita libenter acceptari non debet, & eo minus

nus suaderi, sed acceptata eam vim sortitur, ac si reus nihil habuerit, quod pro sua defensione adduceret.

Weil die Vertheitigung des natürlichen Rechtes sind, und dieselbe kaum ohne einen Advocaten geschehen können, der den Handel des Delinquenten bey dem Richter vertheidigt, die Exceptionen aus den Procesacten heraussuchet, und daraus die Vertheidigung selbst machet: so soll niemaud können verurtheilet werden, ohne daß ihm diese Vertheidigung in einem gebührenden Termin von dreyen oder auch vieren Verlängerungen / so daß auf jeden Termin wenigst drey oder mehr Tage komme, nach Gutbefinden des Richters, oder billigen Begehren des Delinquenten zugegeben werde: und dieß, wenn auch schon übrigens der Delinquent überwiesen ist, oder sein Verbrechen selbst einbekennet hat. Es wäre denn daß er nach der Bekenntniß selbst renuncirte. Man muß aber auch diese Renunciation so leicht nicht annehmen, noch minder dazu rathen. Wenn sie aber einmal angenom-

nommen ist, so hat sie diese Wirkung, als wenn der Delinquent nichts mehr anzubringen hätte, was ihm zur Vertheidigung seines Handels dienen konnte.

2. §.

Der Advocat des Delinquenten soll aus dem Orden seyn, doch darf er eben nicht aus dem nämlichen Convent seyn. Ja, wenn es die Umstände erheischen, so kann man ihn auch aus einer fremden Provinz nehmen. Diesen kann sich insgemein der Delinquent selbst aussuchen, und wenn keine wichtige Ursachen in contrarium da sind, so muß man ihn demselben zulassen. Der Advocat darf dieses Amt nicht ausschlagen, wenn er nicht die wichtigsten Enschuldigungen vorbringen kann. Der Obere kann ihn sogar mit Strafen dazu zwingen. Hat er nun einmal dieses Amt angenommen, so kann man ihn ohne offenbare und dringende Ursache nicht mehr abdanken, oder ihn auf was immer Art in Versehung seines Amtes hindern *). Will der Delinquent selbst seinen Advocaten machen, so muß man ihm auch in diesem Stücke willfahren.

*) P. Reiffenstuhl de concedendis & admittendis Patrono, Procuratore, & Defensionibus num. 441. 442. &443. Ludov. de Ameno in pract. crimin. illust.

illust. tit. XX. *Patronus, Defensiones.* Wobey noch der Grundtext hinzufüget: quod idem servandum est a Superioribus sive Provincialibus sive Localibus, quatenus ipsum aliis Publicis vel privatis Conventus Officiis non impediant, & a causæ studio ac terminatione deducant. Ut præcipue possi t, quoties voluerit, Reum alloqui & cum illo tractare sine impedimento etiam extra carceres posito, in cella aliqua vel per conventum in carcere dimisso nisi aliter delicti Ratio suaserit.

3. §.

Keinen weltlichen Advocaten, saget P. Reiffenstuhl, soll sich der Delinquent sehr selten nehmen dürfen, und dieß nach ihren Ordensprincipiis, damit alles sistematisch geheim bleibe. Der Grundtext statuirt folgendes.

In gravissima aliqua causa, cui triremium, carceris, torturæ, infamiæ vel similium pœna imponenda esset, poterit Patronus peritum aliquem, devotum ac secretum sæcularem adire pro consilio: cui etiam processus copiam ostendere valebit, & illius ope exceptiones conficere. Defensionesque instruere. qua ratione poterunt Judices in casu gravissimo, præsentibus Decisionibus ac Statutis Ordinis non comprehenso deputare aliquem præstan-

stantem & peritum Advocatum sæcularem, a quo secreti juramentum exigant, cujus consilio & voto in difficillioribus causæ punctis procedant, teneanturque Judices hujus electionis seu deputationis in processu mentionem facere & votorum, quæ dabuntur, originalia in eodem processu registrare, a quibus non possunt tuta conscientia, integraque justitia resilire. his duobus casibus exceptis tam Patronus, quam Judex, qui ad sæculares fratrum causas pro consilio vel auxilio, quoquo modo detulerint, revelationis secretorum Ordinis pœnas incurrisse statuta declarant.

Wenn der Handel recht schwer ist, so daß es auf eine Strafe der Galeeren, Kerker, Tortur, Infamie oder dergleichen ankommen würde, so kann der Ordensadvocat einen geschickten, andächtig- und stillen Weltmann um Rath fragen, ihn auch den Proceß einsehen lassen, und mit seiner Beyhülfe die Exceptionen und Defensionen machen. Auf diese Art können auch die Richter in so wichtigen Händeln, die in gegenwärtigen Decisionen und den Ordensstatuten nicht begriffen sind, einen geschick-

ten

ten u. wackeren weltlichen Advocaten deputiren, dem sie doch daß Jurament des Stillschweigens auftragen sollen. Nach dessen Rathe und Voto sie in den schweren Puncten hernach procediren. Von dieser Election oder Deputation sollen die Richter im Processe selbst Meldung thun, und von seinen Votis die Originalien registriren, von denen sie mit guten Gewissen und *salva justitia* nicht abgehen können. Außer diesen zweyen Fällen kann weder der Ordensadvocat noch der Richter die Händel der Fratrum weder um Rathe noch Hülfe, auf was immer für eine Art bey weltlichen anbringen, wo er im Gegentheile jene Ordensstrafen iucurriren würde, die auf jene geschlagen sind, welche die Ordensgeheimnisse entdecken.

4. §.

Da der Grundtext saget: cui etiam processus copiam ostendere valebit, & illius ope Exceptiones conficere, Defensiionesque instruere: machet P. Ludovicus de Ameno folgende

gende Anmerkung, und saget: es könnten bisweilen Exceptiones wider die Person des Richters oder der Zeugen ex causa turpi gemacht werden. Nun ist die Frage: Ob der Ordensadvocat einem geschickten weltlichen Mann auch die turpes qualitates Judicis oder testium eröffnen dürfe, damit derselbe Exceptionen daraus nehmen möge? Und P. Ludovicus saget nein hierauf. Ja, wenn er es thäte, so würde er eine Todsünde begehen, und einen casum reservatum incuriren: N. weil er eine schwere Sünde, eines Particulairen entdecken würde, wodurch dem Orden ein nicht geringer Schaden zugieng *).

*) P. Ludovicus de Ameno in Practica crimin. illustr tit. XX. num. 24. Gut sistematisch!

5. §.

Wie aber? fraget P. Ludovicus weiter: wenn der Ordensadvocat auf diese Art durch eine solche Exception seinen Clienten retten könnte? darf er hernach noch nicht dergleichen Dinge einem Weltlichen eröfnen? Er ist doch im Gewissen schuldig seinen Clienten zu retten? Dico, quod non, antwortet P. Ludovicus, auch in diesem Falle nicht. Denn es giebt eine Art, wo er sowohl den Delinquenten als auch die Ehre des Richters retten kann. Er kann nämlich

den Casum unter einem verdeckten Namen proponiren, und auf diese Art sich Rathes erholen.

6. §.

P. Ludovicus behauptet weiter *), daß, wenn im Kloster ein so geschickter Mann sich findet, bey welchem man eben so gut sich Raths erholen kann, als bey einem weltlichen Rathgeber, so kann man sich mit gutem Gewissen an keinen Weltlichen wenden. Die Ursache ist: Im Falle der Noth ist viel erlaubt, was außer dem Nothfalle nicht erlaubt ist. Die Erlaubniß, sich Raths zu erholen bey einem Weltlichen, ist eine bloße Dispensation von den Ordensstatuten, wo dieß sonst sehr scharf und darum verbothen ist, weil dem Orden daran liegt, daß die Defectus der Ordenspersonen nicht außer dem Kloster kund werden. Diese Dispensation ist nur deswegen verwilliget, damit der Delinquent wegen Mangel eines geschickten Vertheidigers nicht zu kurz komme, und dieß fodert die Noth selst, weil supponirt wird, daß man oft im Kloster keinen so guten Rathgeber findet **). Fällt nun dieser Nothfall weg, so fällt auch die Ursache der Dispensation, und mithin auch die Dispensation selbst weg.

*) Idem

*) Idem loc. cit. num. 25.

**) Wie schwer wird aber der Delinquent in casu particulari diesen Nothfall beweisen können?

7. §.

Wenn es nun einmal richtig ist, daß man dem Delinquenten die Defensiones vor der Tortur zuläßt, so wird folgendes Decret gemacht *).

Cum ex actitatis hucusque contra Fr. N. Reum de (*hic exprimatur delictum*) gravia emergant indicia, & probationes urgentes, quibus verisimiliter ipsum commisisse tale delictum credi potest, ipse autem negaverit in suis constitutis, prout ex actis apparet, A. R. P. Minister juris ordinem servare volens eundem in rigoroso examine constituere decrevit. Sed quia tortura adhiberi non potest, nisi prius datis De-

Da aus dem bisher wider den Fr. N. abgehandelten wegen—(Hier muß das Verbrechen ausgedruckt werden) genugsame Anzeigen sich äussern, und dringende Beweise, woraus ganz wahrscheinl. erhellet, daß er jenes Verbrechen begangen, welches er in seinen Constituten bisher geläugnet, wie aus den Acten erhellet, so hat der P. Provincial der Rechtsordnung gemäß ihn im peinlichen Examen zu constituiren beschlossen. Weil aber keine Tortur kann gebraucht werden, ehe man zuvor die Vertheidigung zuläßt, so befiehlt er durch gegenwärtiges

fensionibus; ideo hoc suo Decreto mandat indulgeri prædicto Fr. N. Reo terminum octo dierum, ad producenda quæcunque monumenta & probationes quibus se innocentem ostendere possit in delato crimine contra ipsum, & ad dicenda indicia eundem afficientia & copiam actorum sibi dari sine nominibus & cognominibus testium, habitis tamen ab ipso Reo testibus curiæ pro rite & recte receptis, & legitime examinatis, salvis exceptionibus & repetitione &c. & sine præjudicio ulterioris processus & examinis, hoc & omni meliori modo &c. prout hoc decreto indulget terminum & copiam. Vel si mavult a suo

Decret, daß man gemeldten Fr. N. als Delinquenten acht Tage Termin zulasse, damit er seine Proben beybringen kann, wodurch er seine Unschuld wegen gedachten Verbrechen beweisen, und die wider ihn angebrachten Anzeigen widerlegen kañ. Man gebe ihm eine Copie von den Acten, doch ohne Nåmen und Zunåmen der Zeugen, und mit dem Bedingniß, daß er Gerichtszeugen habe, daß er alles recht und richtig erhalten: Indessen bleibt die Exception und Wiederholung ꝛc in salvo, und auch alles ohne Pråjudiz des fernern Processes und Examens ꝛc. so gut als es möglich ist ꝛc. wie dann der P. Provincial wirklich ihm kraft dieses Decrets den Termin und die Copie von den Acten zugiebt. Oder wenn er den Originalproceß seinen Advocaten in dem Saale unser Zelle einsehen

Patrono lustrari processum originalem in aula nostræ cameræ, quod etiam concedit.	sehen will lassen, so sey es ihm auch erlaubt.
Datum &c.	Gegeben ꝛc.
Ego N. Minister Prov.	Ich N. Provincial.
Ego N. Actuarius.	Ich N. Actuarius.

*) P. Ludovicus in Formulario Sect. VI. num. 7.

8. §.

Dieses Decret muß der Actuarius dem Delinquenten einhändigen, und das dieß geschehen ist, anzeigen, wie folget *).

Prædictum Decretum intimatum fuit per me infra scriptum eidem Fr. N. Reo. In quorum &c.	Besagtes Decret ist dem Delinquenten Fr. N. durch mich behändiget worden. Zur Wahrheitsteuer ꝛc.
Datum &c.	Gegeben ꝛc.
Ego N. Actuarius.	Ich N. Actuarius.

*) Idem ibidem.

9. §.

Der Delinquent hat nun die freye Wahl, und es stehet bey ihm, ob er den Defensionstermin annehmen, und sich einen Advocaten wählen, will, oder nicht. Nimmt er ihn an, und ist er mit sich selbst schlüßig geworden, wenn er zu seinem Vertheidiger nehmen will, so wird dieß auf folgende Art protocollirt.

Anno — Menſe — die — loco — comparuit coram A. R. P. Miniſtro Fr. N. Reus, qui ſupra, & gratiis ſibi actis de oblatione termini defenſorii, copiæ actorum, Patroni &c. omnia aceptavit, & in Patronum ſuum nominavit R. P. N. — theologum &c. cujus nominationem A. R. P. Miniſter approbavit, & eundem P. Fr. N. in Patronum præfato N. Reo indulſit. In quorum &c.

Den — Tag des Monaths — im Jahre — zu — ist vor dem P. Provincial der Delinquent Fr. N. erschienen, und nachdem er sich wegen Anerbietung des Defensionstermins, und der Copie von den Acten bedanket ꝛc. so hat er alles dieß angenommen, und zu seinen Advocaten den P. Fr. N. — einen Theologen erwählet. Der P. Provincial hat diese seine Wahl und Benennen auch gebilliget, und den P. Fr. N. gemeldten Delinquenten als einen Advocaten zugelassen. Zu dessen Wahrheitsteuer ꝛc.

Ego Fr. N. acceptavi & nominavi &c.

ut supra.

Ego N. Minister.

Ego N. Actuarius.

Ich Fr. N. habe angenommen und bekennet,

wie oben.

Ich N. Provincial.

Ich N. Actuarius.

10. §.

Will sich aber der Delinquent seines Rechtes und der Defensionen begeben, so geschieht es auf folgende Art *).

Anno —— Mense —— die —— loco —— &c. comparuit coram A. R. P. Ministro Fr. N. Reus, & dixit, quod gratias agebat illi de oblatione copiæ actorum, termini defensorii, & Patroni in causa contra ipsum actitata; se tamen illis omnibus sponte, & libere renunciare, & se remittere pietati Patrum Diffinitorii. Cui Pater Provincialis

Den —— Tag des Monaths —— im Jahr —— erschien vor dem P. Provincial der Delinquent Fr N. Und sagte, daß er sich für die Anerbietung der Copie von den Acten, des Termins und des Advocatens zwar bedanke, allen diesen Vertheidigungsmitteln aber freywillig und ungezwungen von sich selbst renuncire, und sich der Güte der PP. Diffinitoren überlasse. Dem der P. Provincial geantwortet, er wolle diese Renunciation nicht annehmen, sondern er

cialis respondit, se nolle talem Renunciationem acceptare, sed velle quod Reus acceptaret oblata, & se defenderet, & replicante Reo, se ad Religionem venisse non ad litigandum, sed ad obediendum, proinde nolle ullo modo se defendere, sed humiliter acceptare pœnitentiam sibi pro malefactis injungendam, & contra replicante P. Provinciali, sed nihilominus firmo remanente Reo in præfata Renunciatione tandem P. Provincialis eam acceptavit, si et in quantum &c. protestando tamen, se velle pati labi octiduum sibi assignatum ad se defendendum antequam ad ulteriora procedat, & si tali tempore velit Reus præsen-

er wolle vielmehr, daß der Delinquenrt sich dieser Vertheidigungsmittel bedienen sollte; und als der Delinquent geantwortet: er wäre nicht in den Orden gekommen um zu streitten, sondern um zu gehorsamen, er wolle sich also nicht vertheidigen, sondern die aufzulegende Buße demüthig annehmen, so hat ihm der P. Provincial die Defension nochmal angetragen: da er aber auf der Renunciation noch beharrete, so hat der P. Provincial endlich dieselbe angenommen, ob, und wie weit ꝛc. er hat aber dabey protestirt, daß er besagte acht Tage wolle verstreichen lassen, als den Defensionstermin, ehe er weiter schreiten wolle, und wenn der Delinquent während dieses Termins seine Renunciation widerrufen, und sich vertheidigen will, so soll ihm dieß frey stehen, als wenn er niemal renuncirt hätte. Zu dessen Wahrheitsteur ꝛc.

tem recusationem revocare, & se defendere, liberum illi sit, ac si illam minime proposuisset. In quorum &c.	
Ego Fr. N. recuso.	Ich Fr. N. renuncire.
ut supra.	wie oben.
Ego N. Minister.	Ich N. Provincial.
Ego N. Actuarius.	Ich N. Actuarius.

*) P. Ludovicus de Ameno in Formular. criminal. Sect. VI. Num. 2. & 3.

11. §.

Wiewohl nun im Grundtexte ausdrücklich nicht vorgeschrieben wird, daß der Advocat vor dem Richter schwören soll, daß er seinen Clienten getreu und aufrichtig vertheidigen wolle; weil aber dieß in den weltlichen Gesetzen erfordert wird, und die Sacri Canones nirgend widersprechen: so muß man diese Gewohnheit auch bey Religiosen um so mehr annehmen, als es bisweilen die Noth erfodert. Wenn der Advocat also seinen Eid abgeleget, so wird dieser Vorgang wiedernm angemerket *).

Vocatus

Vocatus fuit coram A. R. P. Miniſtro P. Fr. N. Theologus &c. & fuit illi ſignificatum, ſicuti Fr. N. Reus eum elegerat in Patronum in cauſa, quæ actitatur contra eum, & fuit interrogatus:	Es wurde der P. Fr. N. Theologus vor dem P. Provincial gerufen, und ihm angedeutet, daß ihn der Delinquent Fr. N. als einen Advocaten in ſeinem Handel gewählet hätte. Da man ihn alſo gefragt:
An tale munus acceptaret?	Ob er dieſes Amt anehme?
Et eo reſpondente affirmative, A. R. P. ab eo exegit juramentum de fideliter ad normam juris exercendo officio ſuo, quod præſtitit tacto pectore &c.	So hat er mit ja geantwortet. Der P. Provincial hat ihn nachher einen Eid ablegen laſſen, daß er den Rechten gemäß und getreu dieſes Amt verwalten wolle; welchen Eid er auch abgeleget.
Acta ſunt hæc &c.	Geſchehn den ꝛc.
Ego N. accepto & juro.	Ich N. nehme es an und ſchwöre.
ut ſupra.	wie oben.
Ego N. Miniſter.	Ich N. Provincial.
Ego N. Actuarius.	Ich N. Actuarius.

*) P. Ludovicus loc. cit. Num. IV.

12. §.

Die Pflicht dieses Advocaten ist vor allen, daß er sich in der Causa wohl informire, theils aus den Acten, theils durch den Delinquenten. Sieht er, daß er den Delinquenten nicht ganz, wohl aber zum theile vertheidigen, und ihn wenigst a pœna ordinaria befreyen kann, so muß er alle seine Kräften anwenden. Ist ihm die Copie von den Acten von Worte zu Worte nöthig, so muß er sie von dem Richter begehren, und der Richter kann sie ihm nicht abschlagen. Sieht er, daß der Termin nicht hinlänglich genug ist, um die Sache auszuführen, so muß er um eine Verlängerung desselben bey dem Richter anhalten *). Gleich bey Annehmung dieses Amtes ist er von den täglichen Functionen exemt, und wenn er nöthig hat aus dem Convent zu gehen, um Bücher einzusehen, die im Convent nicht sind, oder andere Sachen zu veranstalten, die zur Vertheidigung seines Clienten was beytragen; wie auch Zeugen von andern entlegenen Conventen zu begehren 2c. alles dieß kann ihm kein Richter abschlagen; und wenn er es ihm unrechtmäßiger Weise abschlagen soll, so kann er es als ein Gravamen bey höhern Richtern vorstellig machen **).

*) P. Reiffenstuhl lib. V. de accus. de iis, quæ agere debet Patronus vel Procurator aut etiam Reus pro Defensione causæ, Num. 449, & seqq.

**) P. Ludovicus de Ameno in Pract. crim. illustr. Tit. XX Num. 20.

13. §.

Wenn der Delinquent von ihm für schuldig befunden wird, so muß er niemal in der Vertheidigung behaupten, daß er unschuldig sey. Will er je seinem Clienten helfen, so kann er nichts anders thun, als die Art des Processes anstreiten, oder wider die Zeugen excipiren, oder behaupten, das Verbrechen sey noch nicht genug bewiesen ꝛc. Findet er aber, daß sein Client schon die Sache eingestanden, oder davon überwiesen ist, so soll er ihm rathen, daß er keine Zeit umsonst verzehren, sondern sich vielmehr an den Richter um Gnade und einen gemilderten Sentenz wenden soll *).

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. Num. 453. & seq.

14. §.

Findet er, daß sich die Sache noch vertheidigen läßt, so muß er vor allen dem Richter neue Fragartickeln, oder Articulos interrogatorios vorlegen, die aber nichts anders hauptsächlich

sächlich betreffen, als eine mehrere Erklärung desjenigen, was die Zeugen bereits ausgesagt haben. Ueber diese Artickeln können hernach die Zeugen aufs neue verhöret werden. Er muß auch genau untersuchen, ob der Richter alles beobachtet, was von Rechtes wegen erfordert wird. Er kann auch neue Zeugen zum Vorschlage bringen *).

*) Idem ibid. a Num. 460. &c.

15. §.

Wenn der Richter die Articulos Defensorios empfangen und angenommen, so ruft der Richter die vom Advocaten vorgeschlagene Zeugen, und examinirt sie in favorem Rei auf eben die Art, wie er zuvor die Zeugen in Processu informativo wider den Delinquenten examinirt hat: nur mit dem Unterschiede, daß er sie nicht mehr per ambages, sondern simpliciter ohne Umschweif examinire. Wenn der Richter nun die vorgeschlagenen Zeugen nicht favorabiliter pro Reo examiniren, sondern, wann sie in favorem Rei was aussagen, ausschänden, oder schrecken, oder dem Actuario verbiethen sollte, daß er die günstigen Aussagen nicht protocolliren soll, so kann der Advocat wider ihn, als wider einen verdächtigen Richter appelliren. Eben dieß kann er thun, wenn ihm einer oder

mehr

mehr von den Diffinitoren mit Grunde verdächtig sind. Wenn er aber appellirt, so muß er den Grund und die Ursache des Verdachts anzeigen *).

*) P. Reiffenstuhl] loc. cit.

16. §.

Wenn das neue Examen der Zeugen vorbey ist, so muß es dem Advocaten communicirt werden. Hierauf machet der Advocat seine Vertheidigungsartickel, und übergiebt sie. Hier statuirt aber der Grundtext sehr weislich:

Articulos impertinentes, qui nec directe, nec indirecte Causæ adminiculantur: item infamatorios (dumodo necessarii omnino non essent ad Defensiones) Judex Prorsus recipere non debet: sed alios rejicere, alios corrigere pro charitatis zelo, & justitiæ complemento, correctionis causas apponendo. Legitimos vero & necessarios recipere tenetur.

Ungereimte Artickeln, die weder mittel- noch unmittelbar zum Handel gehören, oder was beytragen: wie auch ehrenrührische Artickel (wenn sie doch zur Vertheidigung nicht gar unentbehrlich sind) darf der Richter nicht annehmen. Er kann einige davon gar verwerfen, andere corrigiren nach seinem Liebseifer und Gerechtigkeitstriebe. Al-

lent-

lenthalben muß er aber die Ursachen beysetzen, warum er sie corrigirt. Hingegen die nöthigen und rechtmäßigen Artickeln muß er annehmen.

17. §.

Wenn der Advocat seine Artickel übergeben hat, so wird der Kläger oder der Denunciant citirt, und ihm aufgetragen, daß wenn er etwas wider diese Defensionsartickel einzuwenden hat, so soll er es in einem gewissen Termin thun.

18. §.

Ist der Proceß per inquisitionem ex mero officio, so wird ein Advocatus fiscalis deputirt, der gleich dem Kläger oder Denuncianten die Vertheidigungen des Delinquenten impugnirt.

Anmerkung.

P. Ludovicus de Ameno gesteht hier von selbst ein, daß bey Ordensgeistlichen überhaupt, absonderlich aber in dem seraphischen Orden impropriissime einen Fiscus und einen Advocatus fisci geben kann. Denn Fiscus ist nichts anders, als bursa Principis, und ein Advocatus fisci hat nur in causis civilibus zu thun, wo es um das

In-

Interesse des Souverainen zu thun ist. Im Criminál schlägt dieser Advocatus nur damal seine Hände darein, wenn die Güter des Delinquenten dem Fisco adjudicirt, und wie es heißt confiscirt werden. Bey jenen Orden also, welche sich zur strengsten Armuth bekennen, hat gar kein Fiscus Platz, weil der Delinqnent kein proprium peculium hat, welches ratione delicti dem Religionis fisco könne zugeeignet werden; mithin hat auch proprie kein Procurator oder Advocatus fiscalis Platz; weil aber in foris sæcularibus in jedem Handel nach alter Gewohnheit ein Advocatus fiscalis ist, der wider den Delinquenten agirt, so ist auch ein solcher Fiscal bey dem Orden eingeführt worden, der die Partes justitiæ vindicativæ vertritt.

19. §.

Die Pflichten dieses Fiscals bestehen hauptsächlich darinn, daß er I. aus dem Innersten des Processes hauptsächlich jenes herausziehe, was wider den Delinquenten ist; und

II daß er die Beweise auflöse, welche der Advocat des Delinquenten für seinen Clienten angebracht hat.

20. §.

Wenn er seinen Pflichten gemäß den ganzen Act durchgangen, seine Antwort aufgesetzt und dem Richter präsentirt hat, so muß diese Antwort nochmal dem Advocaten des Delinquenten communicirt werden. Und in diesem Stücke, saget P. Ludovicus, herrschet ein greulicher Mißbrauch; denn meistentheils kömmt diese Antwort nur den PP. Diffinitoren unter die Hände, dem Advocaten aber des Delinquenten bleibt sie unbekannt. Dieß ist aber sehr ungerecht. Denn die Mittel sich zu vertheidigen müssen doch gleich viel, oder noch mehrer für den Delinquenten seyn, als es für die justitia vindicativa sind. Auf diese Art sind sie aber nicht nur nicht gleich, sondern wie die Rechte sagen: potior est conditio *Fisci* quam *Rei*. Der Fiscus hat wider den Delinquenten eine zweyfache Action. Einmal, wenn er die Zeugen wider ihn verhöret, und ihn nach ihren Aussagen constituirt: und hernach wenn der Fiscal auf die Vertheidigung des Delinquenten antwortet, und ihn gleichsam aufs neue impugnirt. Der Delinquent hingegen kömmt gleichsam nur einmal zu seiner Vertheidigung. Denn wiewohl er sich auch einiger massen im Examen selbst vertheidigen kann, so beruht doch diese Vertheidigung nur circa factum non

probatum, und es ist keine wahre Vertheidigung zu nennen; die wahre Vertheidigung aber die sein Advocat machet, und ex jure et facto zugleich besteht, wird ihm nur einmal zugelassen.

Endlich kann wohl auch ein Fiscal nicht allemal Recht haben, falsche Texte allegiren, die ihm günstig zu seyn scheinen, wenn sie schon oft im Grunde wider ihn sind, und so ferner. Die Richter sind meistentheils mit dem zufrieden, was man ihnen geschrieben übergiebt und schlagen in fontibus sehr selten nach. Die Gerechtigkeit kann also gar leicht Gefahr laufen. Damit nun diese und andere dergleichen Unfugen nicht so leicht geschehen können, so soll der Richter ohne weiters die Antwort des Fiscals noch vor dem Sentenz dem Advocaten des Delinquenten communiciren *).

*) P. Ludovicus Crim. Pract. illust. tit. XX. num. 197.

21. §.

Wenn endlich der Advocat des Delinquenten nichts mehr einzuwenden, und der Actor oder Denunciant nichts mehr vorzutragen hat, so wird der ganze Hergang auf obige Art protocollirt, und alles der Klug- und Gerechtigkeit des Richters überlassen, wie es zur Verkürzung ordentlicher Weise geschieht, besonders wann der Delinquent confessus oder convictus ist.

X.

X. Abschnitt.
Von dem Sendenz.

1. §.

Die Rede ist hier nicht von einem Sententia diffinitiva oder interlocutoria, sondern von dem Finalsentenz. Es ist aber der Finalsentenz nichts anders als der richterliche Spruch, wodurch der Delinquent entweder absolvirt oder condemnirt wird *).

*) Sermo est de sententia finali, saget der Grundtext, qua vel absolvitur vel condemnatur reus: vel declaratur incidisse vel non incidisse in pœnas statutarias & canonicas.

2. §.

Wenn der Proceß ad instantiam Partis ist angefangen worden, so wird der Kläger noch vor dem Sentenz citirt, u. erinnert, daß, wenn er noch contra Processum defensivum was vorzubringen hat, so soll er es thun. Gleiches muß man auch dem Delinquenten thun, mit dem Beysatze, daß es nun auf den Definitivsentenz wider ihn ankäme; wenn er nichts mehr zu seiner Vertheidigung anzuführen wüßte. Hat der Devensivproceß den Offensivproceß eva-

curirt, so muß der Richter dem Kläger einen Termin geben, damit er allegiren kann, warum man ihn nicht de calumnia condemniren soll. Wenn er dieß nicht beweisen kann, so muß man ihn pœna talionis strafen. Beweiset er es aber plene oder semiplene entweder durch Zeugen, oder durch die Bekenntniß des Delinquenten, durch Anzeigen, oder Präsumtionen u. s. w. so muß der Delinquent nach beschaffenheit des Verbrechens und nach Wichtigkeit der Beweise ad pœnam ordinariam oder extraordinariam verurtheilet werden *).

*) Also der Criminalgrundtext von Worte zu Worte.

3. §.

Die Grundregel von dem Sentenz giebt uns der Grundtext in folgenden Worten:

Nullum sententiare poterit Judex sive Ordinarius sive Delegatus nisi prius probe cognitis causæ meritis, indiciisque discussis cum consilio & voto Diffinitorum Provinciæ, vel (si Visitator fuerit) peritorum & gravium Patrum, si Diffinitores ex urgente causa necessum fuerit excludere. Sententia quæcunque illa sit omnino ex Processu dependeat, quæ si ex deductis justivicari non poterit, declaranda erit injusta, subjicique debet Judex pœnis con-

contra malos Judices fulminatis, ac etiam qui juris ordinem non servarunt.

Der Richter (es mag ein ordentlicher oder delegirter Richter seyn) kann wider keinen Delinquenten einen Sentenz fällen, ohne daß er zuvor die *Causæ merita* vollkommen eingesehen, und so wohl mit Rathe als den Stimmen der Diffinitoren von der Provinz den Handel untersuchet habe. Wenn man aus dringenden Ursachen die Diffinitores ausschliessen muß, so müssen doch anstatt derselben andere kluge und geschickte Patres zu Rathe gezogen werden. Der Sentenz selbst muß vom Proceße gänzlich abhangen, und wenn er aus desselben *Deductis* nicht kann gerechtfertiget werden, so muß man ihn als einen ungerechten Sentenz declariren, und der Richter verfällt in jene Strafen, die bösen Richtern gefällt sind, und allen jenen, welche die Rechtsordnung nicht halten.

4. §.

P. Ludovicus de Ameno machet über diesen Grundtext die wichtige Anmerkung *), daß die PP. Diffinitores wirkliche ordentliche

Mitrichter Conjudices mit dem P. Provincial sind, denen gleich dem Richter obliegt den Handel zu untersuchen und zu entscheiden. Es ist also nicht genug, daß sie simpliciter dem P. Provincial in ihrem Voto anhangen; denn ihre Vota sind mit dem Voto des Richters von gleichen Gewichte.

*) P. Ludov. de Amen. Pract. crimin. illust. tit. ult. §. 4.

5. §.

Ehe der Sentenz förmlich publicirt wird, müssen so wohl der Delinquent als der Kläger, wie auch der Patronus des Delinquenten förmlich ad audiendam sententiam citirt, und der Tag im Citationsdecret ausdrücklich bestimmt werden *). Die Citation des Delinquenten ist so gar de Substantia Processus. Die Citation kann mündlich oder schriftlich geschehen durch einen Deputirten, wenn man immer dieses Geschäft auftragen will.

*) P. Reiffenstuel lib. V. Decretal. tit. I. de Accusationibus §. 484. de sententia, & observandis faciendisque ante illam.

6. §.

Wann die Citation geschehen, so wird sie folgender Gestalten protocollirt *).

Anno

Anno — Mense — Die — missa in scriptis (vel facta oretenus) fuit Relatio citationis factæ sequentis tenoris. Nos infra scripti testamur, quod per P. N. Nomine A. R. P. Provincialis ad audiendam sententiam definitivam die — ferendam citati fuerint Fr. N. Accusator, & Fr. N. ejusque Patronus N.	Den — Tag des Monaths — im Jahre — ist schriftlich (oder mündlich) die Relation der geschehenen Citation folgender gestalt abgelegt worden. Wir Endsunterschriebne bezeugen, daß durch den P. N. im Namen des P. Provincials um den Diffinitivsentenz den — Tag zu hören, citirt worden der Fr. N. als Kläger, der Delinquent Fr. N. und sein Advocat N.
In quorum fidem &c.	Zu dessen Wahrheitsteuer ꝛc.
Ego Fr. N. citavi.	Ich Fr. N. habe citirt.
Ego Fr. N. interfui.	Ich Fr. N. war gegenwärtig.
Ego Fr. N. fui præsens.	Ich Fr. N. war gegenwärtig.
Ego Fr. N. Actuarius.	Ich Fr. N. Actuarius.

*) P. Reiffenstuhl loc. cit. n. 486.

7. §.

Was übrigens in Ansehung des Sentenzes für verschiedene Requisiten und Beobachtungen zu halten sind, erkläret uns P. Reiffenstuhl also.

 I. Wir

I. Wie oben schon gesagt worden, so muß er den Acten gemäß und mithin in Ansehung des Delinquenten absolutoria oder condemnatoria seyn, nachdem er schuldig oder unschuldig gefunden worden. Er kann auch eines theils absolutoria und andern theils condemnatoria seyn, wenn der Delinquent in einem Stücke schuldig, im andern unschuldig erkannt worden.

II. Ad pœnam ordinariam kann Niemand verurtheilt werden, wenn er nicht actenmäßig confessus oder convictus ist.

III. Wenn er vollkommen convictus (z.E. durch zwey unverwerfliche Zeugen ꝛc.) ist, so kann er ad pœnam ordinariam verurtheilt werden, wenn er auch schon nicht confessus ist.

IV. Wenn der Delinquent confessus oder convictus ist, so muß er ad pœnam ordinariam nach ihrer vollkommenen Maase wie die SS. Canones und Ordensconstitutionen lauten, condemnirt werden, wenn vielleicht nicht eine Ursache vorhanden, wegen welcher man ihm die pœnam ordinariam augiren oder minuiren kann. Wenn dieß geschieht, so muß diese Ursache im Sentenz ausdrücklich angeführt seyn, denn der Ordensrichter kann weder in lege communi noch in den Ordensstatuten dispensiren.

V. Wenn der Delinquent weder confessus noch convictns ist, und mithin ad pœnam ordinarium nicht kann condemnirt werden, so kann er doch ad pœnam extraordinariam, die etwas geringer ist als die ordinaria, verurtheilt werden. Wenn nämlich wichtige Aussagen oder Anzeigen wider ihn da sind; wenn er sich je durch die Tortur nicht purgirt hat.

VI. Wenn der Delinquent die Tortur ausgestanden, und in Negativis verblieben, so kann er wegen eines Verbrechens, worüber man semiplenam oder mehr als semiplenam probationem hat, nicht mehr mit einer ordinaria noch extraordinaria pœna angesehen werden.

VII. Der Sentenz muß schriftlich verfasset und herabgelesen werden.

VIII. Wenn der Delinquent abwesend ist, so muß ihm der Sentenz in Gegenwart einiger Zeugen vorgelesen und promulgirt werden.

IX. Gleichwie der Sentenz cum Consilio & Consensu des Ven. Diffinitorii gefället werden muß, so muß er auch von dem Richter und den PP. Diffinitoren eigenhändig unterschrieben seyn. Ferner muß er öffentlich im Refectorio oder doch wenigst im Diffinitorio pro-

mulgirt, und nach der Promulgation von Zeugen unterschrieben werden.

X. Weiter muß der Sentenz auch in locis Delicti (aber nicht außer dem Orden) promulgirt werden, damit wo man das Verbrechen weis, auch die Strafe des Verbrechens wisse. Item muß er in dem Orte promulgirt werden, wo der Delinquent gestraft wird, damit man die Ursache wisse, warum er gestraft werde.

XI. Im Sentenz muß der Richter alle Verbrechen des Delinquenten per extensum anführen, damit man die Gleichheit des Verbrechens und der Strafe abnehmen, und sich Jedermann desto mehr davor hüten kann.

XII. Wenn der Delinquent die in Statuten auf sein Verbrechen taxirte Strafe nicht ausstehen kann, so muß man ihm selbe in eine andere gleiche Strafe verändern.

XIII. Andere Juris Solennitates dürfen eben nicht gehalten werden, und sie sind de Essentia Judicii nicht *). Wenn man sie aber halten kann, so soll man nicht so leicht darüber weg gehen.

*) Solennitates illas, saget der Grundtext: quod sententia sedendo, de die, eaque non feriata, præsente parte, & alia hujus generis (etsi bonum

num sit, quantum fieri potest observari) de essentia tamen judicii non esse certissimum est; unde ad libitum Judicum remittuntur.

8. §.

Wiewohl nun die Sentenze von Worte zu Worte nicht gleich seyn können, weil die Verbrechen u. die Umstende nicht gleich sind. Denn bald wird der Delinquent absolvirt, bald wird er condemnirt. Oft bekennt er das Delictum freywillig ein, oft wird er dazu durch die Tortur gezwungen, daß also in Mitte des Sentenzes nach Beschaffenheit der Sache alles dieß angezeigt werden muß. Das Haupt oder General-formular ist doch bey allen Sentenze fast gleichförmig. Wir wollen es aus dem Formulario Criminali des P. Ludovici de Ameno hieher setzen. Es sieht so rührend als majestätisch aus.

In Nomine individuæ sanctissimæ Trinitatis, ac beatissimæ Virginis Mariæ Amen. Christi Jesu sacrosancto Nomine invocato, Nos Fr. N. Provinciæ N. Minister Provincialis, ac Judex ordinarius visis, ac diligenter consideratis omnibus & singulis in causa, &	Im Namen der unzertheilten allerheiligsten Dreyfaltigkeit, und der seligsten Jungfrau Maria Amen. Nach Anrufung des allerheilligsten Namens Christi JEsu Wir Fr. N. Provincial in der Provinz N. und ordentlicher Richter, Nachdem wir gesehen, und alles genug in Erwegung gezogen, was in dem uns vorgetragenen Handel vorgekommen ist wegen rc.) Hie

wird

causis coram nobis agitatis de & super &c. (*hic apponatur titulus delicti, super quo fuit factus processus, de quo Fr. N. fuit diffamatus, sive denunciatus, accusatus &c.*) & mature consideratis testium depositionibus contra prædictum Fr. N. super memorato crimine ipsoque citato, & inrerrogato & sufficienter audito in omnibus suis defensionibus, habitoque super hoc RR. PP. nostri Diffinitorii consilio & assensu Deum solum omnis justitiæ fontem, cujus locum tenemus, præ oculis habentes, ut de illius vultu nostrum judicium prodeat.

wird das Verbrechen angezeiget, wegen welchen der Delinquent N. denuncirt, oder angeklagt worden). Nachdem wir also die Aussagen der Zeugen wider gemeldtem Fr. wegen besagten Lasters reif überleget, ihn citirt, gefragt, und genugsam gehöret in allen seinen Vertheidigungsantworten, zugleich überdieß das Diffinitorium zu Rath gezogen, so haben wir nun Gott allein, als die Quelle aller Gerechtigkeit, dessen Stelle wir vertretten, vor Augen, damit von seinem Angesichte unser Urtheil entsprieße.

Christi Jesu Salvatoris nostri nomine repetito & invocato per hanc nostram diffinitivam

Nach wiederholter Anrufung Christi JEsu unsers Heilandes sagen, erklären, sprechen und fällen wir den

vam Sen-

vam sententiam, quam in his scriptis ferimus, dicimus, declaramus, pronuntiamus & sententiamus &c.	Sentenz, den wir hier schriftlich haben 2c.
(*v. gr. in sententia condemnatoria rei convicti &c.*)	(z. E. einen Sentenz, wo der Delinquent überwiesen und condemnirt wird.)
FratremN. per testes integros Plene remanere convictum, quod nempe &c.	Daß der Fr. N. durch gültige Zeugen vollkommen überwiesen sey, daß er nämlich 2c.
(*Hic apponatur delictum cum omnibus qualitatibus & circumstantiis.*)	(Hier wird das Verbrechen umständlich angezeigt.)
Quapropter condemnamus ipsum in pœnas latas in nostris constitutionibus; puta &c.	Derohalben verurtheilen wir ihn zu den in unsern Constitutionen anbefohlenen Strafen; nämlich 2c.
(*Et hic exprimatur per extensum pæna statutaria per Reum subeunda.*)	(Hier wird die Strafe eben wieder umständlich angeführt.)
Ita hoc & omni meliori modo &c. lata, lecta	Also ist dieß auf alle mögliche gute Art beschlossen, abge-

lecta & publicata fuit die &c. in Conventu N. coram infrascriptis &c.	abgelesen und publicirt worden. Im Convente N. vor den Endsunterschriebenen Zeugen.
Ita pronunciavimus Nos, qui supra pro Tribunali sedentes.	Also haben es wir obengemeldte pronuncirt, die wir vor Gerichte sitzen.
Fr. N. Minister Provincialis.	Fr. N. Provincial.
Ego Fr. N. Custos.	Ich Fr. N. Custos.
Ego Fr. N. Diffinitor.	Ich Fr. N. Diffinitor.
Ego Fr. N. Diffinitor.	Ich Fr. N. Diffinitor.
Ego Fr. N. Diffinitor.	Ich Fr. N. Diffinitor.
Ego Fr. N. Diffinitor.	Ich Fr. N. Diffnitor.
Ego N. Actuarius.	Ich N. Actuarius.

Wenn berufene Zeugen dabey sind, so müssen sie sich gleichfalls unterschreiben, nicht aber im Range, wie die pro tribunali sedentes, sondern mit dem Beysatze:

Fr. N. testis rogatus promulgationi interfui.	Ich Fr. N. als gebethener Zeug war bey der Promulgation gegenwärtig.
Fr. N. testis rogatus etiam interfui.	Ich Fr N. als gebethener Zeug war auch gegenwärtig.

9. §.

Nachdem der Sentenz gesprochen und abgelesen ist, so übergiebt ihn der P. Provincial

cial dem Actuarius. Dieſer nimmt ihn ad Acta, errichtet legale Inſtrumente darüber, und protocollirt es alſo.

Eodem die A. R. P. Miniſter ſupradictus pronunciavit, prout in ſchedula tenoris ſupra ſcripti, & poſt vocalem ejus pronunciationem dedit mihi in mandatis ut eam redigerem in actis & unum vel plura juxta occaſiones conficerem Inſtrumenta. Præſentibus PP. FF. N, N. teſtibus ad præmiſſa ſpecialiter rogatis & adhibitis. In fidem &c.

ita eſt.

Fr. N. Miniſter Provincialis.

Ego Fr. N. fui præſens.

Ego Fr. N. fui teſtis.

Fr. N. Actuarius.

Eben an dieſem Tage hat oben gemeldter P. Provincial den Sentenz geſprochen, wie er ſchriftich laut, und nachdem er mündlich denſelben abgeleſen, befahl er mir, daß ich ihn protocolliren, und ein oder anderes legales Inſtrument darüber verfertigen ſollte. Dieß in Gegenwart der PP. FF. N. und N. als eigends hierzu erbethenen Zeugen. Zur Steuer der Wahrheit ꝛc. *)

So iſt es.

Fr. N. Provincial.

Ich Fr. N. war gegenwärtig.

Ich Fr. N. war Zeug.

Fr. N. Actuarius.

*) P. Ludovicus in Formular. Sect. VIII. N. VII.

Wann der Sentenz einmal gefällt und publiciert ist, so muß man Acht haben, ob der Delinquent appellire oder nicht. Wann er sich gleich ausdrücklich erkläret, daß er sich dem Sentenz unterwerfe, so kann er gleich in Vollzug gebracht werden. Schweiget er und saget nichts, so muß man zehn Tage zu warten. Appellirt er diese zehn Tage nicht, so transirt der Sentenz in rem judicatam, und man fährt mit der Execution fort.

11. §.

Wenn er aber appelliren will, so kann ihm die Appellation nicht abgeschlagen werden, wenn sie doch nicht appellatio frivola ist, die nur eine Verzögerung, nicht aber eine Abänderung zum Ziele hat *).

*) Die Appelation wird einem Betrangten selten zu Gute kommen. Wohin appelirt er? Von einem Franciscaner zum andern. Der sistematische Zusammenhang, wodurch ein Oberer den andern unterstüzet, nimmt zugleich den Untergebenen alle Hilfsmittel. Wir haben leidige Proben genug aus der Erfahrung. Geht die Sache einmal außer Land zum Generalen nach Rom, so wird sie noch langwieriger, und die Provinzobern wissen die Wege immer besser, als der Untergebne, sie haben auch mehr Geld, wodurch sie sich diese Wege bahnen können.

12. §.

Wenn übrigens nicht appellirt wird, so kann der Richter einen Definitivsentenz selbst nicht mehr ändern, noch die einmal taxirte Strafe verringern oder vergrößern, wenn der Sentenz nicht die Clausul hat: Reservata Ven. Diffinitorio potestate pœnas post tempus &c. minuendi, si Reus interea specialia pœnitentiæ & emendationis signa dederit. Wenn diese Clausul nicht dabey ist, und wollte der P. Provincial oder das Diffinitorium etwas ändern, so mußte die Sache an den Generalen berichtet werden.

13. §.

Der Richter, zu dem appellirt wird, hat vor allen darauf zu sehen, ob die Appellatio frivola oder justa sey. Im ersten Falle darf er nicht einmal die Acta lustriren, sondern er rejicirt die Appellation, und verdoppelt dem Appellanten die Strafe. Im zweyten Falle reassumirt er den ganzen Proceß, giebt dem ordentlichen Richter Zeit, ob er die Appellation impugniren, und seinen Sentenz manuteniren wolle, untersuchet die Sache vollkommen, wie oben. Endlich spricht er den Definitivsentenz, quod bene judicatum & male fuerit appellatum: oder quod male judicatum & bene appellatum. Im ersten Falle ver-

doppelt er auch gemäß den Generalstatuten die Strafe, und wie sie sich nicht verdoppeln läßt z. E. bey einer ewigen Einkerkerung, so läßt z. E. der Richter dem Delinquenten dreymal die Woche Wasser und Brod geben *).

*) P. Reiffenstuhl loc. sæp. cit. n. 533.

14. §.

Hier wäre noch ein weitläuftiges Feld, von den Strafen zu handeln, die durch dergleichen Sentenze einem Delinquenten bestimmt werden; weil sich aber nichts richtiges davon sagen läßt! indem viele Strafen seyn werden, die inter arcana Ordinis gehören, so will man nur von jenen einige Meldung thun, die in den Statuten selbst ausgedruckt und etwas merkwürdiger sind, und die zum Criminalprocesse gehören. Daß die Strafen nicht gering seyn müssen, läßt sich aus dem ganzen Hergange leicht abnehmen: ob aber auch ein Delinquent mit der Todesstrafe belegt, und dieselbe, wie einige wissen wollen, an demselben vollzogen werde, dieß ist so richtig nicht, wiewohl einige alle Ceremonien wissen wollen, die dabey vorgehen, und so gar den Ort benennen, wo es geschehen seyn soll. Wenn es aber auch richtig wäre, so blieb es, wie oben gesagt, ein Arcanum Ordinis, daß so leicht nicht

zu

zu beweisen ist. Freylich wenn man von der Schärfe der Torturen auf die Schärfe der Strafen schließen wollte; weil doch die Tortur nicht schärfer seyn kann, als die Strafe vom Definitivsentenz, so ließ sich vieles folgern: wir wollen aber dieß übergehen, und nur von jenen reden, was gewiß ist.

15. §.

Die schwersten Strafen, die in den Statuten ausgedruckt werden, sind der Kerker, die Galeerenstrafe, die Hinausstossung aus dem Orden, die Verweisung ins Elend *).

*) Text, § 4. 5. 6. ꝛc.

16. §.

Von der Kerkerstrafe saget der Grundtext: Carceris pœna est alicujus reclusio in obserato loco sine chorda & caputio.

Die Strafe der Kerker ist die Einsperrung eines Delinquenten in einem verriegelten Orte ohne Strick und Caputzen.

Hier wird der formalis carcer und die Criminalstrafe deutlich von einem andern Privatorte distinguirt *). Ordentlicher Weise wird

also der Delinquent ohne Strick und Capuzen eingesperrt, geschlossen wird er aber nicht, saget P. Ludovieus de Ameno, ausgenommen der Delinquent würde wegen größe des Lasters oder wegen Unsicherheit der Kerker auch zu schließen befohlen **).

*) P. Ludovicus de Ameno in §. IV. Text. n. 22.

**) Nach Umständen kann die Kerkersstrafe geschärfet werden durch Wasser und Brod, durch öftere Geislung ꝛc. wie P. Ludovicus saget: Carcer vero formalis apud nos, ut ordinatur in statutis, importat privationem caputii & chordæ, flagellationem, & Jejunium in pane & aqua. Tit. V. Pœnarum genera §. VI. num. 31.

17. §.

Die Galeerenstrafe ist auf viele Delicta geschlagen. So saget z. E. der Grundtext, §. 36.

Convictus & confessus in fornicationem lapsum fuisse, pro prima vice semestri carceri mancipetur, & omnium suffragiorum Jure triennio carere debet. Secunda vice carcer duplicandus, & omnibus ordinis Officiis decennio privandus est. Tertia vice carcer longius protrahi, perpetuo ad officia ordinis inhabilis existere, vel etiam ad triremes mitti debet superiorum arbitratu.

§. 37. Sacrilegium committens vel ad triremes mittendus, vel in perpetuum carcerem detrudendus.

42. §.

§. 42. Prælatum localem gladio occidens ad triremes perpetuo condemnari. Vulnerans non secuta morte ad eosdem mitti superiorum arbitrio debet.

§. 43. Provincialem vel leviter percutiens ad triremes, Generalis arbitratu mitti, si id gladio molitus fuerit sive secuta sive non secuta morte ad eosdem triremes perpetuo damnari debet.

§. 44. Generalem quoquo modo vel levissime percutere ausus ad triremes perpetuo & omnino condemnandus est *).

Und so öfter.

*) Hier kann ich unmöglich eine Anmerkung weglassen. Die Strafen scheinen sehr ungleich in einigen Fällen zu seyn, und man nimmt gar leicht ab, was man für Verbrechē im Orden für die grösten hält, jene nämlich, die wider das Sistem u. die Obern begangen werden. So heißt es §. 50. Confessionis sacramentalis revelatio puniri debet privatione perpetua actuum legitimorum, & facultatis audiendi confessiones, ac carceratione vel arctatione Provincialis arbitrio Wer sich wider Gott versündigt, kömmt leichter zu, als wer den P. Provincial oder General auch nur leviter oder levissime schlägt, oder gleichsam nur anrührt. Dieser muß gleich auf die Galeere, und zwar omnino, jener nicht.

18. §.

Wer zur Galeerenstrafe verdammt wird, der wird so lange eingesperrt, bis die Zeit zur Execution des Sentenzes kömmt. Wann die Zeit kömmt, so wird er öffentlich vor seinen Mitbrüdern degradirt. Das ist, der Superior hält zuvor eine eindringliche Rede, damit die übrigen abgeschrecket werden dergleichen Verbrechen zu begehen. Hernach wird ihm der Ordenshabit ausgezogen, die tonsura regularis genommen, ein weltliches Kleid, welches meistentheils in einem schlechten Kittel besteht, umgethan, und so wird er bey der Nacht (um zur Verhütung der Aergerniß) dem weltlichen Richter übergeben und ausgeliefert *).

*) P. Ludovicus de Ameno pract. crim. illust. Tit. V. Num. 108. & 109. &c.

19. §.

Die Strafe der Hinausstoßung aus dem Orden konnten zwar vor Alters die Provincialen cum consesu capituli dictiren, de jure novo ist sie aber dem Generalen allein reservirt, der aber doch auch in diesem Stücke sechs ansehnliche Patres zu Rathe ziehen muß. Eben so steht ihm auch das Recht allein zu einen Delinquenten ins Elend zu verweisen. Denn da

er in diesem Falle aus seiner Provinz entweder auf eine Zeit oder auf ewig in eine andere verwiesen wird, so kann diese Strafe weder ein Provincial noch ein Dissinitorium dictiren, sondern nur derjenige Obere (nämlich der General) dem alle Provinzen unterworfen, und zu gehorchen schuldig sind *).

*) P. Ludovicus loc. cit. Tit. V. num. 49.

20. §.

So haben auch verschiedene Verbrechen ihre verschiedene andere Strafen im Orden selbst. Z. E. in einem gewissen Laster besiehlt der Grundtext, daß man den Delinquenten in cœtu fratrum nacket (relictis solis fœmoralibus) ausziehen, die Hände binden, um ihn ein Feuer herum machen, und brennen, und zugleich auf das schärfeste geisseln, und hernach auf ewig in den Kerker werfen soll. Der Grundtext lautet also §. 38.

Qui de innominabili scelere confessus vel convictus fuerit, nudus cum solis fœmoralibus in cœtu fratrum ligatis manibus, ac recitans Psalmum: Miserere mei Deus, durissime flagellari, ac leviusculis flammis hinc inde circumpositis quodammodo comburi & ad perpetuos carceres irrevocabiliter damnari debet, ubi in pane & aqua tribus saltem in hebdomata die-

diebus jejunet. Si autem in idem scelus relapsus fuerit, ad triremes perpetuo destinari.

21. §.

So viel kann von den Strafen, die gewiß, und zu unserm Ziele nöthig sind, genug seyn. Denn weil diese nicht so fast den Criminalproceß und die Art im selben zu procediren, sondern hauptsächlich nur den Sentenz allein angehen, so gehöret eine weitläuftigere Abhandlung davon hieher nicht, und P. Ludovicus de Ameno bekennet am Ende dieses Tituli VI. selbst, daß zur Erklärung und vollständigen Abhandlung dieses Artickels ein ganzes Buch zu schreiben nöthig wäre. Er verspricht aber einen eignen und besondern Tractat de Pœnis delictorum heraus zu geben, wo er alles deutlich erklären wollte. Ob er sein Versprechen gehalten oder nicht, oder ob er ehe gestorben, daß er es nicht halten konnte, dieß ist mir unbekannt. Sollte aber dieser merkwürdige Tractat jemals zum Vorschein kommen, so läßt sich allemal ein Nachtrag daraus machen. Der geneigte Leser, der vielleicht in diesen Blättern schon mehr gelesen, als er gehoft, und sich einbilden konnte, sey mit diesem Werkchen zu frieden, und lebe wohl.

Haupt-

Hauptinnhalt aller Capitel und Absätze.

I. Abschnitt.

Vom Criminalprocesse des Franciscanerordens überhaupt.

I. §.

Von den klösterlichen Visitationen in dem seraphischen Orden.

II. §.

Von dem Unterschiede zwischen der väterlichen und gerichtlichen Untersuchung.

III. §.

Wie der Obere die Verbrechen strafen könne, die er in den Visitationen erfährt.

IV. §.

Wegen Verbrechen, die der Visitator inne wird, kann und soll er den Delinquenten von einem Orte oder Kloster ins andere schicken ꝛc.

V. §.

Er kann ihn auch heimlich strafen, wenn das Verbrechen geheim ist.

VI. §.

Ob, wann und wie der Visitator bey Gelegenheit einer ordentlichen Visitation eine Specialinquisition und einen förmlichen Criminalproceß anstellen kann. z. E.

1. Wenn das Verbrechen schon ziemlich publik ist.
2. Wenn auch nur der mehrere Theil einer Communität davon redet.
3. Wenn iemand gerichtlich angegeben wird.
4. Wenn der Obere befiehlt, daß der Untergebene denjenigen gerichtlich angeben soll, den er zuvor nur väterlich angegeben hat.
5. Wenn ein Verbrechen unter die Crimina excepta gehört.
6. Wenn das Verbrechen der Communität schadet, oder der Delinquent auf der Stelle erwischet wird.

VII. §.

Der Criminalproceß der Ordenspersonen ist in gewissen Stücken unterschieden von dem ordentlichen andern Criminalprocesse.

1. Es ist nur ein summarischer Proceß.
2. Dabey werden nicht alle Solennitates Juris gehalten.
3. Es dürfen die Namen der Zeugen dem Delinquenten nicht communicirt werden, wie einige Canonisten behaupten.
4. Mann kann ihn auch nach den besondern Statuten und Gebräuchen jedes Ordens führen.

VIII. §.

Das Essentiale, was zum Beweise des Verbrechens, oder dem Delinquenten zur Verheidigung nöthig ist, muß man genau beowachten. Als:

1. Gerichtliche Anzeige.
2. Judex competens.
3. Libell.
4. Tüchtige Kläger.
5. Actuarius.
6. Juramentum calumniæ des Klägers.

7.

7. Und der Zeugen.
8. Reus citatus.
9. Die Zeit sich zu vertheidigen.
10. Communicatio articulorum.
11. Advocatus aut consiliarius Reo permittendus.
12. Die Exceptionen müssen gehört werden.
13. Er muß confessus oder convictus und
14. der Sentenz legitime gestellt seyn.
15. Die Appellation ist zu gestatten.
16. Die Ordensstatuten sind nicht außer acht zu lassen.

II. Abschnitt.

Vom Anfange des Criminalprocesses bis auf die Visitation und den Beweis des *Corporis Delicti.*

I. §.
Viererley Arten vom Anfange der Criminalorocessen.
II. §.
Anfang des Processes durch eine Klage. Der Kläger überreicht das Klaglibell dem P. Provincial.
III. §.
Der P. Provincial muß entweder sebst die Sache entscheiden, oder seine Gewalt einem andern übertragen.
IV. §.
Es wird ein Actuarius aufgestellt.
V. §.
Und insgemein auch zween Assessores dazu genommen.
VI. §.
Formulare vom Anfange oder der Eröfnung des Criminalprocesses bey dem Judice ordinario.
VII. §.

VII. §.
Eben dasselbe bey einem Judice delegato.
VIII. §.
Durch Briefe wird keine Klage angenommen.
IX. §.
Der Kläger soll für 2. Original-Klaglibell sorgen.
X. §.
Sonderbar muß der Kläger eines guten Rufes seyn, wann die Klage wider einen Ordensobern geschieht.
XI. §.
Im Klaglibell dürfen eben die Zeugen nicht gleich namentlich vorgeschlagen werden, wenn ein periculum subornationis vorhanden ist.
XII. §.
Ist keines vorhanden, so können sie gleich vorgeschlagen werden.
XIII. §.
Formular von einem Klaglibell.
XIV. §.
Samt dem Directorio Probationis und der Benamsung der Zeugen.
XV. §.
Was für ein Unterscheid sey zwischen einem Criminalprocesse, der via denunciationis angefangen wird, von dem vorigen.
XVI. §.
Formular einer mündlichen Denunciation.
XVII. §.
Formular eines schriftlichen Denunciationslibell.
XVIII. §.
Formular des gerichtlichen Proceßanfangs in via denunciationis.
XIX. §.
Wie er ferner fortgesetzet wird.

XX. §.

XX. §.
Vom Criminalprocesse, der Inquisitionsweise angefangen wird.

XXI. §.
Wie der Proceß anzufangen, wenn eine Infamia vorhanden ist.

XXII. §.
Die Infamia allein ist nicht zur Condemnirung hinlänglich.

XXIII. §.
Wie die Interrogatoria in Processu inquisitoriali zu stellen sind.

XXIV. §.
Von dem Processe, da ein Delinquent im Angesicht des vor Gerichte sitzenden Richters ein Verbrechen begeht.

XXV. §.
Protocollsformular davon.

XXVI. §.
Und der Sentenz.

XXVII. §.
Wird von dem Assessoren unterschrieben.

XXVIII. §.
Eine Anmerkung.

III. Abschnitt.

Von dem Beweise des *Corporis Delicti*.

I. §.
Es giebt zweyerley Gattungen von Verbrechen in Absicht auf die Visitation des Corporis delicti.

II. §.
Wenn ein Augenschein möglich ist, so wird er eingenommen.

III. §.
Formular von einem solchen Augenschein.

IV. §.
Ein anders.

V. §.

Noch eines.

VI. §.

Bisweilen liegt die Probe des Corporis delicti klar am Tage, bisweilen nicht.

VII. §.

Wenn man geschickte Leute nöthig hat, die nicht unter die Gerichtbarkeit des Ordensoberen gehören, so muß man sie bey geistlichen oder weltlichen Richtern requiriren.

VIII. §.

Wie man ihre Aussagen aufnehmen soll?

IX. §.

Man muß auch denjenigen examiniren, der beleidigt ist.

X. §.

Und ihn sogar durch Torturen zu reden zwingen, wenn er den Thäter nicht offenbaren will.

XI. §.

Die Zeugen gehören nur ad solennitatem, nicht ad necessitatem des Processes.

XII. §.

Am schwersten ist das Corpus Delicti in Casu deflorationis zu erheben.

XIII. §.

Desto leichter aber bey einem Diebstahle.

XIV. §.

Ob man Jemanden auch wegen geringer Diebstähle den Proceß formiren kann?

XV. §.

Was zu thun sey wenn das Corpus delicti außer dem Convent liegt?

XVI. §.

Nach diesen kömmt das Decret de continuando vel non continuando processu.

IV. Abschnitt.

Von Abhörung der Zeugen.

I. §.

Die Zeugen müssen gehöret werden, ehe man den Delinquenten citirt.

II. §.

Was sie für Qualitäten haben müssen?

III. §.

Wie die Zeugen zu citiren sind?

IV. §.

Der Kläger muß sie benennen und produciren.

V. §.

Wie dieß protocollirt werden müsse?

VI. §.

Wie jeder Zeug ins besondere examinirt werden müsse, und zwar quoad generalia.

VII. §.

Quoad specialia.

VIII. §.

Worinn sie bestehen?

IX. §.

Wie dos Examen geschlossen werde?

X. §.

Formular von dem Schlusse.

XI. §.

Wenn sich keine Zeugen finden, und liegt dem Orden viel daran, so kann der P. Provincial die Impunität dem Schuldigen versprechen.

XII. §.

In gewissen Fällen kann man den Zeugen auch torquiren lassen.

V. Abschnitt.

Von der Tortur.

I. §.

Was die Tortur sey? und warum man hier davon handle?

II. §.

Grundtext von den Torturen in dem seraphischen Orden.

III. §.

Anmerkungen darüber.

IV. §.

Ohne Schluß des Diffinitorii kann niemand torquirt werden.

V. §.

Das Diffinitorirm hat aber nur die Frage an? und an graviter? zu urtheilen. Das übrige gehört dem Richter allein zu.

VI. §.

Wie das practice geschehe?

VII. §.

Anstatt der PP. Diffinitoren kann der P. Provincial auch andere Patres in gewissen Fällen nehmen.

VIII.

VIII. §.

Das Torturdecret.

IX. §.

Grundtext von verschiedenen Torturen.

X. §.

Anmerkungen darüber, namentlich über die Arctations-tortur.

XI. §.

Die Geiseltortur.

XII. §.

Ein Procollformular davon.

XIII. §.

Die Tortur per sibilos nebst einem Decretsformular.

XIV. §.

Die Tortur per taxillos.

XV. §.

Die Foltertortur nach dem Grundtexte.

XVI. §.

Mit einigen Erläuterungen.

XVII. §.

Weitere Verordrungen des Grundtextes ꝛc.

XVIII. §.

Ein Formular vom Torturdecrete.

XIX. §.

Die Feuertortur wie sie vor Zeiten war.

XX. §.

Wie sie jetzt ist.

XXI. §.

Formular von dieser Tortur.

XXII. §.

Was weiter zu beobachten.

XXIII. §.

Die Ratification der Bekenntniß außer der Tortur.

XXIV. §.

Und die fernere Defensionis licentia

XXV. §.

Ursachen, wegen welchen man die Zeugen torquiren kann.

XXVI. §.

Ursachen, wegen welchen man die Delinquenten torquirt.

VI. Abschnitt.

Von der Constituirung des Delinquenten.

I. §.

Das Verbrechen muß semiplene bewiesen seyn, ehe der Delinquent constituirt wird.

II. §.

Das Decret von der Constituirung.

III. §.

Wann ein Delictum semiplene bewiesen sey?

IV §.

Die nöthigen Assessores werden gerufen.

V. §.

Der Delinquent citirt.

VI. §.

Oder wenn er wegen einer Flucht verdächtig ist, auch vor der Citation incarcerirt.

VII. §.

Dieß kann nicht nur der P. Provincial, sondern im Nothfalle auch der P. Quardian, Vicarius, oder erste Discret im Convent thun.

VIII. §.

Wenn der Delinquent entwischet und flüchtig gegangen, so muß er durch ein Monitorium öffentlich citirt werden.

IX. §.

Ein Formular von diesem Monitorio.

X. §.

Dessen Vollzug auch ad Acta genommen und protocollirt wird.

XI. §.

Wenn der Delinquent nach Verfluß des Termins nicht erscheint, wird er pro contumaci declarirt.

XII. §.

Wenn er vielleicht eine Excommunication incurirt hätte, so muß er ad effectum judicii zuvor davon absolvirt werden.

XIII. §.

Der Delinquent muß vor dem Examen den Eid ablegen de dicenda veritate.

XIV. §.

Das Klaglibell und die Aussagen der Zeugen dürfen ihm nicht communicirt werden.

XV. §.

Ein merkwürdiges Statutum aus dem Criminalgrundtext.

XVI. §.

Nebst einer verdrehten Auslegung desselben.

XVII. §.

Formular wie alles dieß protocollirt wird.

XVIII. §.

Auch wenn der Delinquent eine Excommunication incurirt hätte.

XIX. §.

Der Delinquent kann den Richter rc. recusiren.

XX. §.

Muß aber seine guten Gründe darum haben.

XXI. §.

Wenn die Gründe zweifelhaft scheinen, so kann die Entscheidung von beyden Theilen gewählten Arbitris überlassen werden.

XXII.

Wenn sie offenbar falsch und unerheblich sind, so verwirft sie der Richter und fährt fort.

XXIII.

So auch, wenn der Delinquent nach der Recusation dem Richter ohne Protestation gerichtlich gehorsamet.

VII.

VII. Abschnitt.

Von dem Examen des Delinquenten.

I. §.

Wenn keine Exception vorhanden, so folgt das Examen.

II. §.

Wie das Examen beschaffen seyn soll?

1. Muß der Richter acht haben, wem er vor sich hat, eine ansehnliche oder gemeine Ordensperson.

2. Einen kecken oder kleinmüthigen Delinquenten.

3. Einen gelehrten oder ungelehrten.

4. Er muß niemal zörnen.

5. Gleich auf die Hauptsache dringen, doch nicht der Ordnung nach.

6. Den Delinquenten reden lassen, und nicht unterbrechen.

7. Niemal um Sachen fragen, die der Delinquent defensive für sich brauchen kann.

8. Auch nicht suggestive fragen.

9. Anderst einen examiniren, der überwiesen ist, und anderst einen, von dem nur semiplenæ probationes da sind.

10. Alle seine Wendungen und Leidenschaften beobachten.

11. Keine Antwort annehmen, die das Jus, und nicht das Factum betrifft.

12. Wenn der Delinquent zu bekennen anfångt, nicht mehr aussetzen.

13. Nicht nur dreymal, sondern so oft constituiren, als es nöthig ist.

III. §.

Wo der Delinquent zu examiniren sey.

IV. §.

Die Fragen quoad generalia.

V. §.

Ein Zweifel über die Frage de Inimicitia.

VI. §.

Post Generalia kommen die Specialia.

VII. §.

Gemeiniglich sind drey Constituta.

VIII. §.

Formular vom ersten, z. E. in Casu Percussionis.

IX. §.

Formular vom zweyten Constitut.

X. §.

Vor jedem Constitut muß das Juramentum de dicenda veritate wiederholet werden.

XI.

XI. §.

Formular vom dritten Constitut.

XII. §.

Das Examen wird geschlossen, protocollirt, und unterschrieben, und

XIII. §.

Wenn der Delinquent noch nicht gestehen will, oder in seinen Aussagen varirt, so wird er torquirt.

VIII. Abschnitt.

Von der Confrontation des Delinquenten.

I. §.

Der Richter kann den Delinquenten confrontiren, er ist es aber nicht schuldig.

II. §

Was vor der Confrontation zu beobachten.

III. §.

Die wirkliche Confrontation.

IV. §.

Wie der Zeug zu fragen?

V. §.

Einige Erläuterungen,

VI. §.

Samt einer Hauptregel.

VII. §.

Endlich muß der Actuarius alles wohl aufzeichnen.

IX. Abschnitt.

Von dem Advocaten des Delinquenten und der Vertheidigung desselben.

I. §.

Der Grundtext von Zugebung eines Advocaten.

II. §.

Der Advocat muß regulariter seines Ordens seyn.

III. §.

Wie und auf was Weise man weltliche Personen beyziehen könne.

IV. §.

Der Ordensadvocat kann und darf nicht alles einem Weltlichen anvertrauen.

V. §.

Wenn es auch auf die Rettung des Delinquenten ankäme.

VI. §.

Wenn in Kloster ein geschickter Mann ist, so darf man mit guten Gewissen sich an keinen weltlichen wenden.

VII. §.

Formular vom Concessionsdecret,

VIII. §.

Und der Einhändigung desselben.

IX. §.

Acceptationsformular.

X. §.

Renunciationsformular.

XI. §.

Der Eid des Advocaten.

XII. §.

Seine Pflichten überhaupt.

XIII

Wenn nichts zu gewinnen, soll er dem Clienten die Fortsetzung des Processes Mißrathen.

XIV. §.

Ist was zu gewinnen, so leget er dem Richter neue Articulos interrogatorios vor.

XV. §.

Der Richter muß die Zeugen in favorem rei fragen und verhören.

XVI. §.

Dieses Examen muß dem Advocaten communicirt wer den worauf er seine Vertheidigungsartikel eingiebt.

XVII. §.

Auf diese muß entweder der Kläger oder der Denunciant antworten.

XVIII. §.

Wenn es aber eine Inquisitio ex mero officio ist, so thut es der Advocatus Fiscalis.

XIX. §.

Die Pflichten dieses Fiscals.

XX. §.

Die Antwort des Fiscals soll von Rechtswegen wiederum dem Advocaten des Delinquenten communicirt werden.

XXI. §.

Endlich wird der Act geschlossen, und die Partes ad audiendam sententiam citirt.

X. Abschnitt.

Von dem Sentenz.

I. §.

Was der Sentenz sey.

II. §.

Sowohl den Kläger als den Beklagten muß man ante Sententiam noch hören.

III. §.

Grundtext in Ansehung des Sentenzes.

IV. §.

Die Diffinitores sind Conjudices,

V.

V. §.

Der Actor und der Delinquent samt seinem Patrono müsse förmlich ad audiendam Sententiam citirt,

VI. §.

Und diese Citation protocollirt werden.

VII. §.

Einige Requisiten in Ansehung des Sentenzes.

VIII. §.

Generalformular von dem Sentenze.

IX. §.

Wird nach der Ablesung auch ad acta proiocollirt.

X. §.

Zehn Tage hat der Delinquent zum appelliren Zeit.

XI. §.

In dieser Zeit kann er appelliren, wann er will, und man muß ihm diese Appellation gestatten.

XII. §.

Den Sentenz kann der ordentliche Richter selbst nicht mehr ändern.

XIII. §.

Was der Richter zu thun hat, zu welchem appellirt wird.

XIV. §.

Von den Strafen überhaupt.

XV. §.

Von den Hauptstrafen sonderheitlich.

Bayerische Staatsbibliothek München

XVI. §.

Die Kerkerstrafe.

XVII. §.

Die Galeerenstrafe.

XVIII. §.

Wie ein Delinquent auf die Galeere geschickt wird.

XIX. §.

Die Hinausstossung aus dem Orden, und die Verweisung ins Elend.

XX. §.

Eine noch andere und besondere Strafe.

XXI. §.

Schluß des Werkes.

Bayerische Staatsbibliothek München

XVI. §.

Die Kerkerstrafe.

XVII. §.

Die Galeerenstrafe.

XVIII. §.

Wie ein Delinquent auf die Galeere geschickt wird.

XIX. §.

Die Hinausstossung aus dem Orden, und die Verweisung ins Elend.

XX. §.

Eine noch andere und besondere Strafe.

XXI. §.

Schluß des Werkes.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Alembert, Jean Le Rond d', 1717-1783

Geschichte von Errichtung der Bettelorden

Bd.: 2

Leipzig (1770)

Bibl.Mont. 1548-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10716191-1
VD18 80094260-001